



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2009 bis 30.09.2009

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 113 neue Petitionen erhalten. In zwei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 79 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 4 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 79 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 10 Petitionen (12,7%) im Sinne und 10 (12,7%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 54 Petitionen (68,4%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 4 Petitionen (4,9%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. Eine Petition (1,3%) hat sich anderweitig erledigt.

Zu drei Petitionsverfahren hat der Ausschuss eine Anhörung des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume durchgeführt. Am 06.07.2009 und 07.09.2009 fanden Bürgersprechstunden in Lauenburg und Flensburg statt.

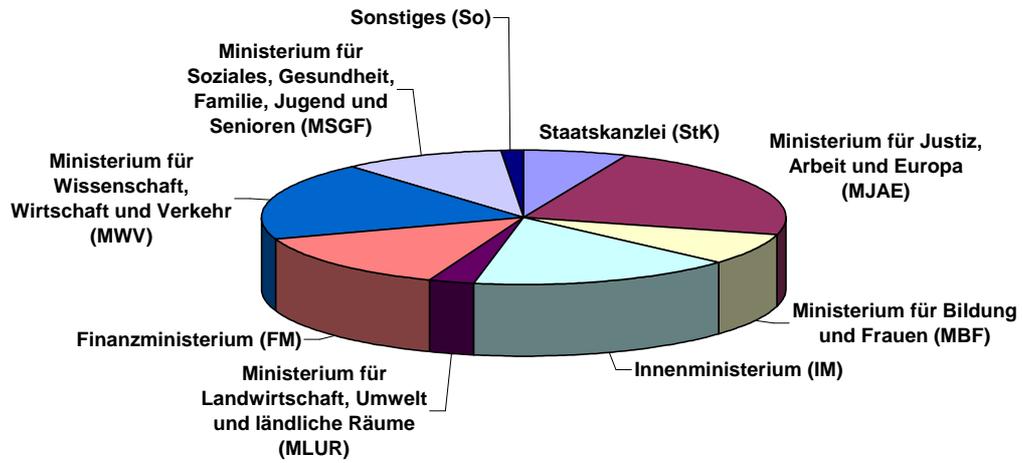
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	5
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	17

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	0	0	5	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	18	0	0	4	12	2	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	6	0	3	0	3	0	0
Innenministerium (IM)	13	0	1	1	9	2	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	2	0	1	0	1	0	0
Finanzministerium (FM)	11	0	1	1	9	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	15	0	2	3	10	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	8	0	2	1	4	0	1
Sonstiges (So)	1	0	0	0	1	0	0
Insgesamt	79	0	10	10	54	4	1



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

1 **L146-16/1677**
Kiel
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen den seiner Meinung nach nicht vollständigen Katalog der Befreiungsvoraussetzungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages. Er begehrt eine Erweiterung des Katalogs um die Kategorien befristete Erwerbsminderungsrente und Wohngeldbezug.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage.

Die Stellungnahme der Staatskanzlei bestätigt, dass der Petent zum Zeitpunkt des Bezugs von Rente wegen Erwerbsminderung sowie Wohngeld die gesetzlichen Befreiungsvoraussetzungen nicht erfüllt habe. Die Richtigkeit des diesbezüglichen Ablehnungsbescheides des Norddeutschen Rundfunks sei durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig sowie in einem Prozesskostenbeihilfeverfahren zuvor vom Obergericht Schleswig-Holstein bestätigt worden. Zwischenzeitlich sei der Petent als Empfänger von ALG II wieder von der Gebührenpflicht befreit.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten zur Vervollständigung des Katalogs der Befreiungsvoraussetzungen zugunsten von Empfängern von Rente wegen Erwerbsminderung und von Wohngeld wird ausgeführt, dass die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag völlig neu geregelt und erstmals bundesweit vereinheitlicht worden sei. Die bisherigen Befreiungsverordnungen der Länder seien gleichzeitig entfallen. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag sowie dessen Änderungen hätten durch die Zustimmung der Länderparlamente Gesetzeskraft erlangt und seien damit sowohl für die Bürger als auch für die Rundfunkanstalten und die GEZ verbindlich.

Der Gesetzgeber habe die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren sei, ganz bewusst und abschließend geregelt. Daher sei der Katalog nicht durch Auslegung oder Analogien beliebig erweiterbar. Für sämtliche Befreiungstatbestände sei ausdrücklich das Grundprinzip eingeführt worden, dass nur demjenigen eine Gebührenbefreiung erteilt werden solle, dessen Bedürftigkeit bereits durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und in deren Bewilligungsbescheid bestätigt werde.

Mit dem 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag habe der Gesetzgeber den Katalog nochmals erweitert, nachdem in der praktischen Umsetzung festgestellt worden sei, dass bei drei bislang nicht berücksichtigten Fallgruppen eine den übrigen Fällen entsprechende Bedürftigkeit vorliege.

Zutreffend sei, dass das Gesetz bei Vorlage eines Renten- oder Wohngeldbescheides derzeit keine Gebührenbefreiung zulasse. Da dem Gesetzgeber jedoch bekannt sei, dass es solche Fallgruppen gebe, müsse davon ausgegangen werden,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-16/1682 Kiel Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>dass diese im letzten Rundfunkänderungsstaatsvertrag berücksichtigt worden wären, wenn er dies gewollt hätte. Darüber hinaus gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass eine Erwerbsminderungsrente abhängig von den geleisteten Einzahlungen ist und daher in der Höhe variieren kann. Der alleinige Bezug einer Erwerbsminderungsrente belegt nicht automatisch das Vorliegen von Bedürftigkeit, wodurch eine Aufnahme in den Katalog nicht sinnvoll ist. Eine Erwerbsminderungsrente in sehr geringer Höhe kann gegebenenfalls zu der Gewährung ergänzender sozialer Leistungen führen, womit ein Befreiungstatbestand gegeben wäre. Gleiches gilt für das Vorliegen eines Wohngeldbescheides. Vor diesem Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für die vom Petenten gewünschte Erweiterung des Kataloges einsetzen.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. Der Petent möchte mit seiner Eingabe eine Abschaffung der Rundfunkgebührenpflicht bzw. eine Änderung der Rundfunkgebührenpflicht für Gebührenpflichtige mit niedrigem Einkommen erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis wird festgehalten, dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Länder für das gesamte Rundfunkrecht zuständig sind und damit auch die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Rundfunkfinanzierung bei ihnen liegt. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt in seiner Rechtsprechung, dass die Gebührenfinanzierung die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung ist. In seinen sogenannten Rundfunkurteilen hat es die Notwendigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, den Umfang des von ihm zu leistenden Grundversorgungsauftrags und seine zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendige staatsfern zu erfolgende Finanzierung bestätigt. Meinungsfreiheit und Programmvielfalt waren in der deutschen Geschichte nicht immer selbstverständlich. Die negativen Erfahrungen der Vergangenheit sind der Grund dafür, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk dem Gebot der Staatsferne und der Unabhängigkeit unterliegt und sich die Sender hauptsächlich nicht durch Steuern finanzieren. Öffentlich-rechtliche Sender und die Landesmedienanstalten, die den privaten Rundfunk kontrollieren, finanzieren sich durch Rundfunkgebühren. Die gesetzlich festgelegten und verfassungsrechtlich überprüften Rahmenbedingungen des deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunks erlauben ausdrücklich auch eine aufgabenorientierte bzw. der Aufgabenerfüllung dienende wirtschaftliche Betätigung der Sender. Diese ist Grundlage für die Erfüllung der ihm zugeschriebenen wichtigen Funktionen für die demokratische Ordnung und die Wahrnehmung seiner kulturellen Verantwortung. Das Bundesverfassungsgericht spricht von dem „klassischen Auftrag“,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-16/1710 Lübeck Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>pluralistische Meinungsbildung und kulturelle Vielfalt zu gewährleisten und eine umfassende, entwicklungs offene Grundversorgung mit Programmen und Diensten sowie eine Teilhabe an gesellschaftlicher Kommunikation sicherzustellen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss eine Abschaffung der Rundfunkgebührenpflicht nicht befürworten. Hinsichtlich des Begehrens des Petenten nach einer Änderung der Abgabepflicht für Haushalte mit niedrigem Einkommen führt die Staatskanzlei aus, dass das Verfahren der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht mit dem 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag völlig neu geregelt worden sei. Der Gesetzgeber habe die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren sei, ganz bewusst und abschließend geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpften an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an und setzten voraus, dass diese mit einem entsprechenden schriftlichen Bescheid der Behörde nachgewiesen werden. Die Rundfunkanstalt bzw. die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) dürfe nur bei Vorliegen eines solchen Bescheides eine Gebührenbefreiung gewähren. Der Gesetzgeber habe zudem eine Härtefallregelung geschaffen, nach der auch in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden könne. Hierunter fielen jedoch nur vom Gesetzgeber unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern der Gesetzgeber sie gekannt hätte. Die Härtefallregelung dürfe jedoch nicht zu einer Umgehung der abschließend aufgeführten Befreiungstatbestände und dadurch zu einer Wiedereinführung der ehemaligen Einkommens- und Bedarfsberechnung durch die Hintertür führen. Das politische Ziel sei es, den Umfang der Befreiung zu begrenzen, um die Höhe der Rundfunkgebühr für alle Gebührenzahler akzeptabel zu halten. Die Anknüpfung an Bewilligungsbescheide für eine bereits von anderer Stelle anerkannte soziale Leistung diene der Verwaltungsvereinfachung. Damit solle die Sicherung der solidarisch-gemeinschaftlichen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichergestellt werden.</p> <p>Die Staatskanzlei teilt mit, dass die Ministerpräsidenten derzeit eine grundlegende Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verhandeln. Bis 2012 solle das System reformiert werden. Es werde sich im Wege der Beratungen zeigen, in welcher Form und in welchem Umfang ein möglicher Modellwechsel weitere Befreiungstatbestände zulassen werde.</p> <p>Die Petentin beanstandet, dass ein niedriges Einkommen nicht mehr zu einer Befreiung von der Rundfunkgebühr führt, sondern dass diese von dem Vorliegen eines Sozialleistungsbescheides abhängig ist. Sie hält diesbezüglich eine grundsätzliche Klärung für notwendig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Staatskanzlei beraten.

Die Staatskanzlei teilt mit, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bis 2012 reformiert werden sollte. Die Regierungschefs der Länder beabsichtigten, im Jahr 2010 einen entsprechenden Staatsvertrag zu unterzeichnen, sodass eine Neuregelung zum 1. Januar 2013 in Kraft treten könne. Inwieweit ein möglicher Modellwechsel Befreiungstatbestände und damit auch eine Reduzierung der Rundfunkgebührenpflicht für Personen mit geringem Einkommen zulassen werde, werde sich im Wege der Beratungen zeigen. Die Staatskanzlei bittet um Verständnis dafür, dass die politischen Beratungen der Ländergemeinschaft große Sorgfalt bei den Verhandlungen und einen entsprechenden Zeitrahmen in den anstehenden Diskussionen erforderlich machten.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Gesetzeslage hinsichtlich der Befreiungstatbestände eindeutig ist. Der Gesetzgeber hat den Personenkreis, für den eine Befreiung von der Rundfunkgebühr infrage kommt, abschließend geregelt. Die Befreiungstatbestände knüpfen an den Bezug sozialer Leistungen an, womit vor allem erreicht werden soll, dass die umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und Rundfunkanstalten bei der Befreiung wegen geringen Einkommens entfallen. Besondere Härtefälle können zur Befreiung führen. Hier muss nachgewiesen werden, dass eine vergleichbare Bedürftigkeit besteht, ohne dass die Voraussetzungen des Katalogs erfüllt sind. Diese Härtefallregelung kann jedoch nicht dazu führen, dass die gewollte Beschränkung der Befreiungstatbestände auf durch Leistungsbescheide nachweisbare Fälle der Bedürftigkeit umgangen wird. Dies würde geschehen, wenn einkommensschwache Personen, die keine Sozialhilfe erhalten, da sie deren Voraussetzungen nicht erfüllen, dem Härtefalltatbestand zugeordnet werden.

Der Petitionsausschuss sieht zum jetzigen Zeitpunkt keine Veranlassung, den politischen Beratungen der Ländergemeinschaft vorzugreifen.

- 4 **L146-16/1801**
Rendsburg-Eckernförde
Medienwesen;
Medienkompetenzvermittlung in
Schulen und öffentlich-
rechtlichen Fernsehsendeanstalten

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages von dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeithalber zugeleitet. Der Petent fordert die Einführung eines Schulfachs bzw. eines Kurses Medienkompetenz verpflichtend für Kinder und Jugendliche. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollten dahingehend angehalten werden, mehr Inhalte zum Thema Medienkompetenzvermittlung auszustrahlen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Die Staatskanzlei teilt mit, dass zu der von dem Petenten vorgetragene Thematik das Ministerium für Bildung und Frauen als Fachressort hinzugezogen worden sei. Dieses habe in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass Computer und neue Medien aus dem heutigen Schulalltag nicht mehr wegzudenken seien. Klassische Lehr- und Lernmethoden würden durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-16/1825 Steinburg Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>das Lernen mithilfe des Computers nicht ersetzt, aber bei sinnvoller Anwendung ergänzt und verbessert. Der Computer dürfe allerdings nicht Selbstzweck sein. Er müsse als unterrichtsbegleitendes Werkzeug selbstverständlicher Bestandteil des täglichen Schulunterrichts werden, wie er dies im heutigen Berufsleben praktisch schon geworden sei. Wichtigstes Merkmal sei der sichere und einfache Zugriff auf Office-Anwendungen und das Internet. Ohne IT-Unterstützung könne moderner Unterricht nicht funktionieren.</p> <p>Insofern sei die Förderung von Medienkompetenz durchgängig in allen Unterrichtsfächern zu fördern. Dies sei in den gegebenen Bildungsstandards und Lehrplänen auch vorgesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält Medienerziehung für ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis. Medien sind fester Bestandteil des Alltags geworden. Kompetenz im Umgang mit und in der Anwendung von Medien ist zu einer Basisqualifikation einer Wissensgesellschaft geworden, die vor allem den Umgang mit neuen Medien zur Allgemeinbildung zählt. Der Ausschuss begrüßt, dass Medienkompetenz nach dem Leitbild der Fächerintegration übergreifend vermittelt wird, da so theoretisch erworbenes Wissen über Medien umfassend angewendet werden kann. Daher schließt er sich der Auffassung des Bildungsministeriums an, dass keine Notwendigkeit gegeben ist, Medienkompetenz als eigenes Unterrichtsfach zu konzipieren.</p> <p>Der Petent ist erwerbsunfähig und schwerbehindert mit einem GdB von 50. Er gibt an, eine Erwerbsminderungsrente und Wohngeld zu beziehen. Bis Juli 2006 sei er von den Rundfunkgebühren befreit worden. Seit einer erfolgten Gesetzesänderung müsse er Rundfunkgebühren zahlen. Er beantragt eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine vom Petenten geforderte Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages einsetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei.</p> <p>Der Stellungnahme der Staatskanzlei ist zu entnehmen, dass die Ablehnung des Antrags des Petenten auf Gebührenbefreiung rechtmäßig ist. Der Gesetzgeber habe die Fälle, in denen natürlichen Personen aus finanziellen Gründen eine Gebührenbefreiung zu gewähren sei, in § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages (RGebStV) abschließend geregelt. Alle Befreiungstatbestände für den Kreis der einkommensschwachen Personen knüpften an die dort im Einzelnen aufgeführten sozialen Leistungen an. Eine Gebührenbefreiung könne nur demjenigen gewährt werden, dessen Bedürftigkeit bereits durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und in deren Bewilligungsbescheid bestätigt worden sei. Die Befreiung wegen geringen Einkommens sei bewusst und ersatzlos aus dem Katalog herausgenommen worden, um eine Verwaltungsvereinfachung der bislang umfangreichen und schwierigen Berechnungen der Sozialbehörden und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rundfunkanstalten zu erreichen.

Unbestritten fielen der Petent nicht unter die Fälle des Kataloges. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung habe eine andere, in § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht aufgeführte Rechtsgrundlage. Für diese Fälle habe der Gesetzgeber keine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorgesehen. Auch als Empfänger von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz gehöre er nicht zu dem begünstigten Personenkreis.

Zwar habe der Gesetzgeber eine Härtefallregelung geschaffen, nach der auch in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden könne. Hierunter fielen allerdings nur von diesem unberücksichtigte besondere Härtefälle, die im neuen Staatsvertrag Beachtung gefunden hätten, sofern der Verordnungsgeber sie gekannt hätte. Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzung der Staatskanzlei, dass der Gesetzgeber bei der Formulierung des Befreiungskataloges die Empfänger von Erwerbsunfähigkeitsrenten oder Wohngeld nicht übersehen hat. Auch er geht davon aus, dass der Gesetzgeber für diese Gruppen ausdrücklich keine Befreiung gewähren wollte. Er weist darauf hin, dass der alleinige Bezug einer Erwerbsminderungsrente oder der Bezug von Wohngeld nicht automatisch das Vorliegen von Bedürftigkeit belegt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | <p>L142-16/1262
Schleswig-Flensburg
Betreuungswesen;
Betreuerwechsel</p> | <p>Die Petentin leitet ein Heim für betreutes Wohnen. Sie wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, einer Heimbewohnerin, für die vom zuständigen Amtsgericht eine gesetzliche Betreuung angeordnet und eine Berufsbetreuerin bestellt wurde, bei ihrem Wunsch zu helfen, einen Wechsel in der Person der Berufsbetreuerin zu erreichen. Zwischen der Betreuerin und der Heimbewohnerin bestehe ein sehr angespanntes Verhältnis, die Betreuerin würde ihren Betreuungspflichten nicht nachkommen und die Wünsche der Betreuten nicht berücksichtigen. Ferner gibt es Unstimmigkeiten über den Verbleib eines Geldbetrages in Höhe von 5.000 €</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt das Engagement der Petentin für die Betreute, weist aber darauf hin, dass diese sich auch selbst an den Ausschuss gewandt hat. Nach den im von der Betreuten selbst eingeleiteten Petitionsverfahren gewonnenen Erkenntnissen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich das Anliegen zwischenzeitlich im Sinne der Petition erledigt hat. Insbesondere hat sich auch der Sachverhalt im Hinblick auf den abhanden gekommenen Geldbetrag in Höhe von 5.000 € aufgeklärt. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die Betreuerin insoweit lediglich die Interessen der Petentin wahren wollte, als sie von der Heimleitung verlangte, das Geld auf das Konto der Petentin zu überweisen.</p> <p>Von der Mitteilung weiterer Einzelheiten an die nur mittelbar betroffene Petentin sieht der Petitionsausschuss aus Datenschutzgründen ab.</p> <p>Eine inhaltliche Einflussnahme auf das gerichtliche Betreuungsverfahren ist dem Petitionsausschuss nicht möglich. Der Petitionsausschuss ist als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht befugt, in das gerichtliche Betreuungsverfahren einzugreifen bzw. dieses zu überprüfen. Gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Eine Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> |
| 2 | <p>L142-16/1276
Schleswig-Flensburg
Betreuungswesen;
Betreuerwechsel</p> | <p>Für die Petentin ist eine rechtliche Betreuung eingerichtet und eine Berufsbetreuerin bestellt worden. Die Betreuung umfasst u.a. die Vermögensverwaltung, das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Regelung von Wohnungsangelegenheiten sowie einen Einwilligungsvorbehalt für den Abschluss zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte. Die Petentin hat Probleme in der Zu-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sammenarbeit mit ihrer Betreuerin und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe bei dem von ihr angestrebten Betreuerwechsel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Auf der Grundlage der beigezogenen Stellungnahme geht der Ausschuss davon aus, dass sich das Anliegen der Petentin zwischenzeitlich in ihrem Sinne erledigt hat.</p> <p>Insbesondere hat sich auch der Sachverhalt im Hinblick auf den abhanden gekommenen Geldbetrag in Höhe von 5.000 € aufgeklärt. Das Geld ist zwischenzeitlich im Tresor einer Heimbewohnerin aufgefunden worden. Aus den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die Betreuerin insoweit lediglich die Interessen der Petentin wahren wollte, als sie von der Heimleitung verlangte, das Geld auf das Konto der Petentin zu überweisen.</p> <p>Grundsätzlich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ihm eine inhaltliche Einflussnahme auf das Betreuungsverfahren nicht möglich ist. Der Petitionsausschuss ist als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung nicht befugt, in das gerichtliche Betreuungsverfahren einzugreifen bzw. dieses zu überprüfen. Gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
3	<p>L142-16/1578 Hamburg Strafvollzug; Resozialisierung, Sicherungsverwahrung</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in Hamburg. Er bittet den Petitionsausschuss, auf „ein verantwortliches Handeln und Denken zur Resozialisierung und Wiedereingliederung von Straftätern“ durch den schleswig-holsteinischen Justizminister hinzuwirken. Er kritisiert die „von ihm ohne Sinn und Verstand inszenierte öffentliche Jagd auf einen Sexualtäter“ im vergangenen Jahr. Dabei bezieht sich der Petent auf die Haftentlassung eines pädophilen Straftäters, die für große öffentliche Aufmerksamkeit gesorgt hatte. Nach gutachterlicher Feststellung der fortbestehenden Gefährlichkeit des Straftäters war vergeblich versucht worden, eine Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit dem von dem Petenten vorgetragenen Fall des entlassenen Straftäters eingehend mit der Thematik der nachträglichen Sicherungsverwahrung befasst. Es wurden mehrfach Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa eingeholt sowie eine Anhörung von Vertretungen des Justizministeriums und der zuständigen Justizvollzugsanstalt durchgeführt. Der Ausschuss war über die Vorgänge im petitionsgegen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-16/1617 Nordfriesland Soziale Angelegenheit; ALG II	<p>ständlichen Fall umfassend informiert. Er stellt hierzu fest, dass sowohl seitens des Justizministeriums als auch seitens der Justizvollzugsanstalt verantwortlich gehandelt worden ist. Der Ausschuss weist den Vorwurf des Petenten, der Justizminister habe eine öffentliche Jagd auf den betreffenden Straftäter inszeniert, zurück. Die Vorgehensweise der beteiligten Stellen ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass in dem von dem Petenten vorgetragenen Fall nach dem im Oktober 2008 in Kraft getretenen „Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter“ (KSKS) verfahren worden ist. Ziel dieses Konzeptes ist es, das Rückfallrisiko von Sexualstraftätern, die aus dem Justiz- oder Maßregelvollzug entlassen worden sind, zu verringern. Zu diesem Zweck sieht das KSKS vor, dass der Informationsaustausch zwischen allen beteiligten Stellen der Justiz, des Strafvollzugs und der Polizei ausgebaut wird. Im Übrigen ist sowohl dem Ausschuss als auch dem Justizminister bewusst, dass nicht Gutachter, sondern Gerichte über die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung entscheiden. Die rechtliche Beurteilung der Gefährlichkeit eines Straftäters obliegt den zuständigen Richterinnen oder Richtern, die nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtsprechung in ihren Entscheidungen frei sind und von niemandem angewiesen werden können.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen den Abzug des die angemessenen Heizkosten übersteigenden Betrages von seiner Regelleistung und beschwert sich über die nicht fristgerechte Bescheidung seiner Widersprüche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie weitergehend eigener Recherchen geprüft und beraten.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit richtet sich grundsätzlich nach den Verhältnissen im Einzelfall. Das Ministerium hat darüber informiert, dass die Heizkosten im vorliegenden Fall unangemessen seien, da der Verbrauch des Petenten extrem über dem Durchschnittsverbrauch der Mietparteien des von ihm bewohnten Mietblockes liege. Die angemessenen Heizkosten seien anlässlich eines Hausbesuchs festgelegt worden; die tatsächlichen Heizkosten würden diesen Betrag um 59 € übersteigen. Der übersteigende Betrag muss vom Petenten aus der Regelleistung bestritten werden; allerdings hat der Petitionsausschuss keine Kenntnis darüber, ab wann diese Kürzung eingetreten ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vermieterin angeschrieben wurde, um mögliche Gründe für die hohen Kosten zu ermitteln, die nicht durch den Petenten abzustellen sind. Hier stellt sich für den Ausschuss die Frage, auf welcher Grundlage das Sozialzentrum dem Petenten die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten zum gegenwärtigen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zeitpunkt verweigert. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob dem Petenten bereits eine Kostensenkungsaufforderung zugegangen ist. Da die oben angesprochenen Ermittlungen nach vorliegenden Informationen erst im Februar 2009 aufgenommen wurden, ist zu vermuten, dass die in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II genannte „Schonfrist“ von sechs Monaten noch nicht an- beziehungsweise abgelaufen ist. In diesem Fall wären auch die unangemessenen Heizkosten weiterhin zu tragen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass nach § 88 SGG über einen Widerspruch innerhalb einer angemessenen Frist von drei Monaten entschieden werden muss, es sei denn, es gibt einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung.

Ein zureichender Grund kann etwa bei einer vorübergehenden besonderen Belastung (Gesetzesänderung, Umzug, organisatorische Änderungen einer Behörde) gegeben sein. Jedoch weist der Ausschuss darauf hin, dass dauerhafter Personal- mangel oder dauerhaft unzureichende Ausstattung mit sachlichen Mitteln kein zureichender Grund ist. In seinem Urteil vom 08.12.1993 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass der gesetzliche Auftrag ausschließe, sich dauerhaft auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Unmöglichkeit zu berufen (Az: 14a Rka 1/93).

Welche Gründe bei dem für den Petenten zuständigen Sozialzentrum für die Nichtbescheidung der Widersprüche über einen längeren Zeitraum hinweg vorliegen, entzieht sich der Kenntnis des Petitionsausschusses. Auch erschließt sich ihm nicht, warum der Petent erst im Januar 2009 aufgefordert wurde, seine Heizkostenabrechnung vorzulegen.

Hinsichtlich der Mitteilung, dass gegen den Petenten zurzeit wegen regelmäßiger, nicht angezeigter Einkünfte ermittelt werde, kann der Petitionsausschuss keinen Zusammenhang mit der erfolgten Kürzung feststellen. Solange Ermittlungen noch laufen, dürfen diese keinen Einfluss auf die Höhe der zu gewährenden Leistungen haben. Sollte ein Zufluss im Bezugszeitraum nachgewiesen werden, hat dies selbstverständlich Einfluss auf die Höhe der zu bewilligenden Leistungen.

Der vom Petitionsausschuss erbetenen ergänzenden Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die Heizkostenvorauszahlungen seit 01.05.2009 wieder abgesenkt worden seien. Der eingebundene zuständige Fachdienst im Optionskreis Nordfriesland teilt mit, dass beabsichtigt sei, dem Widerspruch des Petenten insoweit abzuhelfen, als dass die tatsächlichen Vorauszahlungen übernommen werden. Der Fachdienst gehe davon aus, dass eine Heizkostenerstattung erfolgen werde, die an das zuständige Sozialzentrum abzutreten sei. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Sozialzentrum bei der Berechnung des ihm zustehenden Anteils der Heizkostenerstattung berücksichtigt, dass zeitweilig ein Teil der Heizkostenvorauszahlungen aus dem Regelsatz des Petenten bestritten worden ist. Er bittet das Justizministerium, dem Fachdienst den vorliegenden Beschluss zuzuleiten.

Auch aus der ergänzenden Stellungnahme sind keine Gründe für die Dauer der Bescheidung der Widersprüche ersichtlich. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass die zukünftige Bearbeitung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfolgen wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-16/1638 Flensburg Personalwesen; Dienstaufsicht	<p>Der Petent beschwert sich über einen namentlich genannten Rechtspfleger des Amtsgerichtes Flensburg. Diesem mangle es an juristischer Sachkompetenz, an Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen für die juristischen Nöte der Antragsteller. Er regt an, den Rechtspfleger durch die Dienstaufsicht des Amtsgerichtes Flensburg in ein anderes Referat zu versetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keinen Anlass, die von dem Petenten geforderte Versetzung des Rechtspflegers zu befürworten. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Präsident des Landgerichts Flensburg im Einvernehmen mit dem Direktor des Amtsgerichtes Flensburg hinsichtlich der Eingabe des Petenten berichtet habe. Danach gebe es aus dienstaufsichtsrechtlicher Sicht keine Veranlassung, den Rechtspfleger mit anderen Aufgaben zu betrauen oder in ein anderes Dezernat zu versetzen. Aus Sicht der Dienstvorgesetzten könne der Vorwurf des Petenten, die Bearbeitung und Erteilung von Beratungshilfescheinen erfolge zu zögerlich, nicht bestätigt werden. Dem Rechtspfleger mangle es nicht an Sachkompetenz, Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen. Die Berechtigung der Anliegen des rechtsuchenden Publikums würde von ihm sorgfältig und gewissenhaft geprüft. Das sorgsame und kostenbewusste Verhalten des Rechtspflegers sei nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Justizministeriums, dass aus dienstaufsichtsrechtlicher Sicht nichts zu veranlassen ist.</p>
6	L146-16/1643 Kiel Strafvollzug; Besuchsregelung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er moniert, dass die JVA durch ihre neue Besuchsregelung soziale Kontakte erschwere bzw. unmöglich mache. Seine Familie sei aufgrund einer 15-minütigen Verspätung nach einer 100 km weiten Fahrt abgewiesen worden, sodass er seinen 4-jährigen Sohn nicht habe sehen können. Weiterhin beschwert er sich über das ausländerfeindliche Verhalten nicht näher genannter Vollzugsbeamter.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten eingereichte Petition auf der Grundlage der von ihm vorgetragene Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt Kiel ab Februar 2009 die Durchführung der Besuche für Gefangene neu geregelt hat. Wie das Ministerium in seiner Stellungnahme ausführt, werde den Strafgefangenen wie bisher grundsätzlich zwei Stunden Besuch im Monat gewährt, was das Doppelte des gesetzlichen Anspruchs von mindestens einer Stunde im Monat darstelle. Bis Januar</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>2009 hätten die Gefangenen an den Besuchstagen Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag unangemeldet Besuch von Personen außerhalb der Anstalt erhalten können. Dieses habe u. a. zu einer ungleichmäßigen Auslastung des Besuchsbereiches geführt. Zeitweise hätten die für die Besuchsabwicklung einschließlich der Personenkontrollen eingeteilten Bediensteten diese Aufgaben nicht erfüllen können, wenn keine oder nur wenige Besucher erschienen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt die Aussage des Ministeriums, dass die Justizvollzugsanstalt mit ihrer Ressource Personal verantwortungsvoll umgehen müsse und daher aus Gründen der Sicherheit und eines effizienten Personaleinsatzes Personal nicht für nicht notwendige Aufgaben binden dürfe.</p> <p>Daher sehe die neue Besuchsregelung vor, dass Gefangene ihre Besuche beantragen müssen, damit durch eine Terminvergabe eine gleichmäßige Auslastung des Besuchsbereichs erreicht werden könne. Eine Gegenüberstellung der bis dahin insgesamt an den Besuchstagen vorgesehenen Besuchszeit und der tatsächlichen Auslastung habe zudem erhebliche Überkapazitäten ergeben, sodass der Freitag als Besuchstag ersatzlos gestrichen worden sei.</p> <p>Das Justizministerium räumt ein, dass es bei der Umsetzung der neuen Besuchsregelung Anfangsschwierigkeiten gegeben habe. In Einzelfällen sei es dabei versehentlich vorgekommen, dass bei einer Verspätung kein verkürzter Besuch angeboten und Besucher von den Pfortenbediensteten weggeschickt worden seien. Mittlerweile habe sich die neue Praxis eingespielt, sodass Besucherinnen und Besucher nur noch in Einzelfällen abgewiesen werden müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass regelmäßige soziale Kontakte die Resozialisierung eines Gefangenen unterstützen. Vor diesem Hintergrund zeigt er sich erfreut darüber, dass die Bediensteten der Pforte und des Besuchsbereichs von der JVA angehalten werden kulant zu sein. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent zukünftig nicht mehr befürchten muss, dass seine Familie bei Verspätung abgewiesen wird, da angestrebt ist, gerade bei Besucherinnen und Besuchern mit einem längeren Anfahrtsweg zumindest einen verkürzten Besuch zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis dafür, dass die neue Besuchsregelung der JVA Kiel aufgrund der nun verlangten Terminabsprachen und der Einschränkung hinsichtlich der möglichen Besuchstage als umständlich empfunden werden kann. Er hält die getroffenen Regelungen jedoch für verhältnismäßig und sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass sie sozialen Kontakte der Gefangenen erschweren bzw. unmöglich machen.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über die seiner Meinung nach haltlosen, von ihm nicht weiter konkretisierten Zustände in der JVA, deren Ursachen er in kulturellen, menschlichen und politischen Ansichten der Beamten zu sehen glaubt, führt das Ministerium aus, dass sich der Petent mit verschiedenen Bediensteten zu allen möglichen Anlässen zu reiben gesucht und sich stets benachteiligt gefühlt habe. Diese Verhaltensweisen und Gemütsstimmungen hätten sich entsprechend proportional der Reduzierung der Metadongabe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-16/1665 Lübeck Strafvollzug; Taschengeld	<p>als Drogenersatzstoff entwickelt, sodass zeitweilig eine aggressive Grund- und angespannte Gemütsstimmung des Petenten habe beobachtet werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass sich die Situation nach Aussage des Ministeriums mittlerweile entspannt habe.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Mit seiner Petition wendet er sich gegen die Praxis der Taschengeldvergabe, speziell gegen die Nichtgewährung von Taschengeld für den Monat Januar 2009 und die Ablehnung der Zahlung einer Ausfallentschädigung gemäß § 45 Strafvollzugsgesetz. Weiterhin bemängelt er die Anrechnung seines Monatslohns für November 2008, für den er im Dezember 2008 eingekauft habe, auf seinen Taschengeldanspruch für diesen Monat.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent in gleicher Sache bereits Beschwerde eingelegt und einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lübeck gestellt habe. Dieses hat in seinem Beschluss vom 9. Juni 2009 den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen.</p> <p>Taschengeld werde einem Gefangenen gemäß § 46 Strafvollzugsgesetz neben anderen Voraussetzungen nur bei Bedürftigkeit gewährt. Diese liege vor, soweit ihm im laufenden Monat aus Hausgeld und Eigengeld nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung stehe. Daraus ergebe sich, dass vor der Gewährung von Taschengeld der Gefangene zunächst die ihm im Antragsmonat zur Verfügung stehenden Geldmittel aufzuzehren habe. Das Ministerium weist darauf hin, dass Taschengeld nur auf Antrag gewährt werde, der in dem Monat zu stellen sei, für den die Bedürftigkeit geltend gemacht werde. Da die Bedürftigkeit von der Anstalt jedoch erst mit Ablauf des Antragsmonats festgestellt werden könne, ergehe eine Entscheidung über den Antrag erst in dem auf den Antragsmonat folgenden Monat.</p> <p>Der Petent habe im Januar 2009 für den laufenden Monat die Zahlung von Taschengeld beantragt. Die Festsetzung des Taschengeldes für diesen Monat habe daher erst im Februar 2009 erfolgen können. Daher sei im Januar kein ablehnender Bescheid erteilt worden. Nach Prüfung Anfang Februar 2009 sei ein Taschengeld festgesetzt und umgehend auf das Konto des Petenten gebucht worden. Mitte Februar habe der Petent hiervon einkaufen können.</p> <p>Die Aussage des Justizministeriums, dass zurzeit kein Anspruch auf Zahlung einer Ausfallentschädigung bestehe, sofern Taschengeld nicht gewährt werde, entspricht der aktuellen Rechtslage, da § 45 Strafvollzugsgesetz noch nicht durch Erlass eines Bundesgesetzes in Kraft getreten ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-16/1678 Portugal Staatsanwaltschaft; Betrugsermittlungen	<p>Der Petent beschwert sich über „Tatlosigkeit der Staatsanwaltschaft in zahllosen Betrugsfällen gegen Privatpersonen, Firmen, Banken, Versicherungen und die Staatskasse durch bekannte und mehrfach vorbestrafte Täter“. Er erhebt gegen mehrere namentlich genannte Personen schwere Vorwürfe des Betruges und der organisierten Wirtschaftskriminalität. Die angezeigten Fälle bezögen sich auf einen Zeitraum von mehr als 15 Jahren, der angerichtete Schaden gehe in die Millionenhöhe. Bis heute sei es der Staatsanwaltschaft nicht gelungen, die Beschuldigten einem gerichtlichen Verfahren zuzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Zuvor hat sich der Petitionsausschuss bereits im Rahmen des Petitionsverfahrens L142-16/1589 mit einer Beschwerde in der gleichen Angelegenheit befasst. Er weist darauf hin, dass im Rahmen des Petitionsverfahrens L142-16/1589 neben dem federführenden Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa auch das Innenministerium, das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein beteiligt worden sind. Der Beschlussfassung in diesem Petitionsverfahren liegt darüber hinaus eine weitere Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zugrunde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Ermittlungen zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Vorwürfe des Petenten umfangreiche polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen durchgeführt worden sind. Zwischenzeitlich ist gegen einen der Beschuldigten Anklage zum Amtsgericht Bad Schwartau, Strafrichter, erhoben worden. Hinsichtlich zweier weiterer Beschuldigter ist von einer Anklageerhebung abgesehen worden, da ein hinreichender Tatverdacht nicht gegeben war. Wegen der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, die er dem Petenten – mit Ausnahme der mit der Stellungnahme übersandten Anlagen – in Kopie zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass es sich um außerordentlich komplexe Ermittlungsverfahren gehandelt hat und auf diesen Umstand auch die lange Verfahrensdauer zurückzuführen ist. Der Vorwurf der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft hat sich durch das Petitionsverfahren nicht bestätigen lassen. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Vorgehensweise der Ermittlungsbehörden ergeben.</p>
9	L146-16/1699 Kiel Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beschwert sich darüber, dass er an einem Antiaggressions-Training teilnehmen solle, um Vollzugslockerungen erhalten zu können. Weiterhin beschwert er sich über das Verhalten einer namentlich genannten Bediensteten der JVA Kiel.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L146-16/1701 Kiel Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe in vollem Umfang zurückgezogen hat.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beschwert sich darüber, von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr mit seiner Ehefrau telefoniert haben zu dürfen. Er befürchte, dass es zu einem Bruch seiner sozialen Kontakte kommen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Anordnung der JVA Kiel nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass beim Petenten eine bislang nicht ausreichend verarbeitete Drogen- und Alkoholproblematik vorliege. Nach einer Ausführung zum Grab seines Enkelsohnes sei wegen der bestehenden Problematik eine routinemäßige Urinkontrolle bei ihm angeordnet worden. Dieser habe er sich verweigert, sodass der Verdacht bestanden habe, dass er mit Betäubungsmitteln handeln oder diese im Besitz haben beziehungsweise konsumieren würde. Aus diesem Grund sei als präventive Maßnahme angeordnet worden, die Erlaubnis zum Telefonieren bis auf weiteres zu entziehen. Der Petent habe Anträge auf Telefonate, die nur in dringenden Fällen im Abteilungsbüro zu führen gewesen seien, über die Vollzugsabteilungsleitung zu stellen gehabt. Weiterhin sei die Kontrolle des Briefverkehrs sowie die optische und akustische Überwachung der Besuche angeordnet worden. Diese Anordnung sei, wie im Regelfall bei der ersten Auffälligkeit mit illegalen Rauschmitteln, auf vier Wochen beschränkt, jedoch nach dem Fund von Cannabis im Haftraum des Petenten um weitere vier Wochen verlängert worden.</p> <p>In der Folgezeit habe der Petent sehr häufig einzeln beantragte Telefongespräche vom Abteilungsbüro aus geführt. Zwischenzeitlich habe die angeordnete Briefkontrolle den Verdacht nahe gelegt, dass die Ehefrau des Petenten, die ebenfalls eine Drogenproblematik habe, ihn mit dem gefundenen Cannabis versorgt habe. Diese Verdachtsmomente hätten zu einer fortgesetzten Einschränkung der Telefonate geführt.</p> <p>Die von dem Petenten geäußerte Befürchtung, dass es durch die oben genannten Maßnahmen zu einem Bruch seiner sozialen Kontakte hätte kommen können, könne nicht nachvollzogen werden, da der Inhaftierte täglich mindestens einen Brief seiner Ehefrau, teilweise sogar drei Briefe pro Tag erhalten habe. Auch sei insofern auf die sozialen Kontakte Rücksicht genommen worden, als ihm großzügig erlaubt worden sei, nicht nur in dringenden Fällen, sondern auch zur Aufrechterhaltung seiner sozialen Bindungen zu telefonieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann angesichts der bei dem Petenten vorliegenden Drogen- und Alkoholproblematik die von der JVA Kiel getroffenen Maßnahmen nur unterstützen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L146-16/1704 Lübeck Strafvollzug; Vollzugsplan	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über seine Vollzugsplanfortschreibung und moniert, dass im Vorwege kein persönliches Gespräch stattgefunden habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem Petenten angegriffenen Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Lübeck im Rahmen der Vollzugsplanfortschreibung nicht zu beanstanden sind.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, im Vorwege der Vollzugsplanfortschreibung habe kein Gespräch stattgefunden, führt das Justizministerium aus, dass die Gefangenen üblicherweise durch die Stellungnahmen der Stationsbediensteten einen geraumen Zeitpunkt vor der eigentlichen Vollzugsplanung einbezogen würden. Von einem Gespräch mit dem für den Petenten zuständigen Stationsbediensteten sei aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse abgesehen worden. Das Gespräch zur Vollzugsplanfortschreibung mit der Abteilungsleitung hingegen habe stattgefunden. Der in diesem Gespräch von dem Petenten geäußerte Wunsch nach Ausführungen habe abgelehnt werden müssen, worauf der Petent unverständlich und aggressiv reagiert habe. Hinsichtlich der Beschwerden des Petenten bezüglich der im Vollzugsplan festgehaltenen Einschränkungen für seinen möglichen Arbeitseinsatz beziehungsweise Weiterbildungsmöglichkeiten führt das Justizministerium aus, dass aufgrund seiner nicht ausreichenden Deutschkenntnisse der Petent weder an einem DaF-Zertifikat-Kurs (Deutsch als Fremdsprache) noch an einer Ausbildung oder Umschulung in der Justizvollzugsanstalt Neumünster teilnehmen könne. An einem DaF-Kurs habe er teilgenommen. Dem Petenten sei wiederholt erläutert worden, warum ihm die o.g. Maßnahmen nicht offen stehen. Auf die Erläuterungen habe der Petent jedoch stets mit Unverständnis und Aggression reagiert. Die gleiche Reaktion habe er gezeigt, als ihm dargelegt wurde, dass er kein Kfz-Meister sei, da er die Prüfung nicht bestanden habe.</p> <p>Es liege bei dem Petenten der Verdacht vor, dass er eine Blockade habe, die ihm das Erlernen der deutschen Sprache unmöglich mache. Dieses sei ein Phänomen, das bei schon länger in Deutschland lebenden Migranten häufiger zu beobachten sei. Diese Blockade sei mit schulischen Mitteln nicht zu beseitigen, so dass sich eine erneute Beschulung des Petenten ausschließe. Dieser sei seitens des pädagogischen Dienstes für ein DPA (Diagnostik/Profiling/Assessment-Methode zur standardisierten und strukturierten Kompetenzfeststellung) im Oktober 2008 vorgeschlagen worden. Die dort festgestellten Ergebnisse hätten dazu beitragen können, einige Probleme des Petenten zu erhellen. Eine Teilnahme an DPA habe der Petent jedoch vehement abgelehnt.</p> <p>Der von dem Petenten gewünschte Einsatz in der Kfz-Werkstatt käme ebenfalls aufgrund seiner fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation nicht in Betracht. Ihm sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eine Tätigkeit als Hofreiniger in der Justizvollzugsanstalt Lübeck angeboten worden; diese habe er abgelehnt mit dem Hinweis, er sei Schüler. Auf die Belehrung, dass ein Strafgefangener gemäß § 41 Strafvollzugsgesetz zur Arbeit verpflichtet sei und eine Ablehnung der Tätigkeit eine Taschengeldsperre für 12 Wochen nach sich ziehe, habe der Petent wiederum aggressiv und ungehalten reagiert.</p> <p>Die dargestellten Problematiken seien viele Male mit dem Gefangenen erörtert worden. Weder der damalige Abteilungsleiter, die jetzige Abteilungsleiterin, der Vollzugsleiter, die Leiterin des pädagogischen Dienstes, die Arbeitseinteilerin noch der Anstaltsleiter persönlich hätten positiv einzuwirken vermocht. Der Gefangene höre nicht zu, wolle nichts begreifen, suche nur die Schuld bei allen anderen und wiederhole permanent seine Anliegen, die nach Meinung des Justizministeriums mehr als hinreichend beschieden worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für fehlerhaftes Verhalten von Seiten der Justizvollzugsanstalt Lübeck erkennen können. Der ausführlichen Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass es umfangreiche Bemühungen gegeben hat, dem Petenten die aktuelle Situation zu erläutern, auch unter Zuhilfenahme von Dolmetschern. Der Ausschuss unterstützt das Ministerium und die Justizvollzugsanstalt in ihrer Ansicht, dass ohne ausreichende Deutschkenntnisse ein Arbeitseinsatz in der Kfz-Werkstatt beziehungsweise eine schulische oder berufliche Weiterbildung nicht möglich ist. Er rät dem Petenten, die ihm angebotene Möglichkeit auf Überprüfung einer möglichen Lernblockade in Anspruch zu nehmen. Um dem Petenten erneut die Möglichkeit zu geben, die Gründe für die Versagung der von ihm gewünschten Maßnahmen nachvollziehen zu können, wird die Stellungnahme des Justizministeriums dem Beschluss beigefügt. Der Petitionsausschuss hält es für sinnvoll, dass dem Petenten jemand zur Seite gestellt wird, der ihm den Beschluss und die Stellungnahme übersetzt.</p>
12	<p>L146-16/1711 Lübeck Strafvollzug</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines Wunsches, als Körperbehinderter eine hürdenfreie, behindertengerechte und ebenerdige Unterbringung in der JVA zu bekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Unterbringung des Petenten nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent bereits seit Beginn seiner Inhaftierung in der medizinischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Lübeck seine gesundheitlichen Einschränkungen vorgetragen habe. Der damalige Anstaltsarzt habe ihm aus gesundheitlichen Gründen viel Bewegung und täglichen Aufschluss empfohlen. Dem sei soweit wie möglich umgehend Rechnung getragen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>worden. Zwischenzeitlich sei der Petent mit Zustimmung der zuständigen Anstaltsärztin auf die Station G IV verlegt worden. Auf dieser Station werde werktags Aufschluss von 13.00 bis 19.00 Uhr gewährt, am Wochenende über den ganzen Tag.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass sich der Petent in der Vergangenheit mehrfach über seine nicht ebenerdige Unterbringung beschwert habe. In allen Bescheiden sei die Entscheidung der JVA Lübeck im Hinblick auf die Unterbringung des Gefangenen als der Sach- und Rechtslage entsprechend beschieden und die Eingaben als unbegründet zurückgewiesen worden.</p> <p>Die medizinische Situation des Petenten sei weiterhin unverändert. Nach Auffassung der Anstaltsärztin würden auch zum jetzigen Zeitpunkt keine medizinischen Gründe der Unterbringung des Petenten auf der Station G IV entgegenstehen. Diese böte im Vergleich zu allen übrigen Abteilungen der JVA Lübeck die längstmögliche Zeit an täglichem Aufschluss. Darüber hinaus werde dem Petenten eine zweite Freistunde ermöglicht, um seinen gesundheitlichen Einschränkungen Rechnung zu tragen. Er erhalte die erforderliche medizinische Behandlung. Die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage habe zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine andere Entscheidung zugelassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich der Petent bereits im Jahr 2007 in dieser Angelegenheit an ihn gewandt hat. Auch zum jetzigen Zeitpunkt sieht der Ausschuss keine Veranlassung, die ärztliche Versorgung des Petenten zu beanstanden, und stellt fest, dass dem gesundheitlichen Zustand des Petenten hinreichend Rechnung getragen wird.</p>
13	<p>L146-16/1712 Lübeck Strafvollzug; Taschengeld / Kostenbeteiligung</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Zum wiederholten Mal wendet er sich an den Petitionsausschuss, um eine Erhöhung des Taschengeldes zu erreichen. Dieses sei besonders vor dem Hintergrund der zukünftigen Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Justizvollzugs viel zu gering.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Veranlassung, im Sinne der Petition tätig zu werden. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.</p> <p>Hinsichtlich der Beteiligung der Gefangenen an den Kosten des Justizvollzugs in Schleswig-Holstein führt das Justizministerium aus, dass mehrere Bundesländer seit Jahren aufgrund von Vertragsvereinbarungen mit Gefangenen pauschalierte Stromkostenbeiträge für die Nutzung eigener Elektrogeräte im Haftraum, die den Grundbedarf übersteigen, erheben. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen sei bereits mehrfach durch obergerichtliche Entscheidungen bestätigt worden.</p> <p>Auch Schleswig-Holstein beteiligt seit 01.01.2009 die Gefangenen an den Stromkosten der Justizvollzugseinrichtungen. Der Betrieb elektronischer Geräte für den Grundbedarf (je ein Fernsehgerät beziehungsweise alternativ Radiogerät, Wasser-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>kocher, Kaffeemaschine, Leselampe, Rasierapparat beziehungsweise alternativ Barttrimmer) sei für jeden Gefangenen weiterhin kostenfrei. Für jedes Gerät über den kostenfreien Grundbedarf hinaus sei ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von zwei Euro zu tragen. Die Genehmigung für das Betreiben dieser Geräte sei mit dem schriftlichen Einverständnis des Gefangenen zur Abbuchung des Kostenbeitrags von dessen Anstaltskonto verbunden. Mittellose Gefangene könnten von der Kostenpflicht befreit werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund stelle die zwischen dem Petenten und der Justizvollzugsanstalt Lübeck im März dieses Jahres schriftlich getroffene Vereinbarung in Form der abgegebenen Einverständniserklärung eine ausreichende Grundlage für die Erhebung der Stromkostenpauschale dar. Der Petitionsausschuss betont an dieser Stelle noch einmal, dass diese Gebühren für Strom nur für Geräte erhoben werden, die der Petent freiwillig über den Grundbedarf hinaus in Betrieb nimmt. Er unterstützt die Auffassung des Justizministeriums, dass vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes des § 3 Strafvollzugsgesetz die Beteiligung an den Stromkosten dem Gefangenen verdeutlicht, dass auch außerhalb der Justizvollzugsanstalt Strom und sonstige Energie nicht kostenlos zu erhalten sei.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der stark eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen hat der Ausschuss keinerlei Bedenken gegen die Höhe der erhobenen Stromkostenpauschale, die er für verhältnismäßig hält.</p>
14	L146-16/1726 Lübeck Strafvollzug; Verlegung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet um Unterstützung hinsichtlich seines Wunsches, in die Justizvollzugsanstalt Neumünster verlegt zu werden. Nur dadurch habe er die Möglichkeit, seinen todkranken Vater regelmäßig zu sehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Er gibt an, bis zu seiner vorzeitigen Entlassung zum Zweidritteltermin in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu verbleiben, um eine Qualifikation zum Gebäudereiniger absolvieren zu können.</p>
15	L146-16/1768 Lübeck Strafvollzug; Gebührenerhebung	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Mit seiner Petition wendet er sich gegen die Entscheidung der JVA, für das Betreiben eines Radioweckers im Haftraum eine Stromkostenpauschale von monatlich 2 € zu erheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich bereits im Rahmen der Petition L146-16/1712 mit der von dem Petenten geschilderten Problematik auseinandergesetzt. Auf der Grundlage der aktuellen Sach- und Rechtslage gelangt der Ausschuss auch in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der JVA Lübeck nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Wie in dem Beschluss zur o.a. Petition dargelegt, ist die JVA</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L146-16/1770 Kiel Soziale Angelegenheit; ALG II	<p>Lübeck seit 01.01.2009 durch das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa angehalten, für elektrische Geräte eine monatliche Stromkostenpauschale von 2 € pro Gerät zu erheben. Der Grundbedarf an elektrischen Geräten, zu dem ein Radiogerät oder ein Fernsehgerät, ein Wasserkocher, eine Kaffeemaschine, eine Leselampe und ein Rasierapparat beziehungsweise ein Bartrimmer gehören, ist dabei kostenfrei. Die Pauschale wird nur für jedes darüber hinaus gehende Gerät erhoben.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent nach seiner Aufnahme in der JVA Lübeck die allgemeinen Bedingungen für den Betrieb von Elektro-, Rundfunk- und Fernsehgeräten auf dem Haftraum mit Unterschrift anerkannt habe. In diesem Zusammenhang sei ihm auch das dazugehörige Merkblatt ausgehändigt worden. Diesem habe er entnehmen können, dass der von ihm gewünschte Radiowecker nicht zu den elektrischen Geräten gehöre, die kostenfrei seien. Somit habe der Radiowecker nicht ausgehändigt werden dürfen. Sofern der Petent bereit sei, die Stromkostenpauschale in Höhe von 2 € zu entrichten, könne er die Aushändigung des Gerätes jederzeit beantragen. Eine solche Antragstellung sei bisher noch nicht erfolgt, so dass sich der Wecker zu Recht bei der Habe des Petenten in der Hauskammer befinde. Ein Antrag des Petenten auf Aushändigung eines Radiogerätes sei bereits genehmigt, so dass ihm seither ein Radio kostenfrei auf seinem Haftraum zur Verfügung stehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt erneut fest, dass die von der JVA Lübeck erhobene Stromkostenpauschale sowohl rechtmäßig als auch verhältnismäßig ist.</p> <p>Die Petentin bezieht Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II. Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie beschwert sich darüber, für den Monat April 2009 nicht die ihr zustehenden Leistungen erhalten zu haben. Das für sie zuständige Jobcenter drohe ihr mit totalem Entzug der Leistungen, wodurch sie u.a. befürchtet, obdachlos zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Verhalten des für sie zuständigen Jobcenters nicht zu beanstanden ist und auch keine Obdachlosigkeit droht.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass es sich in der Angelegenheit der Petentin mit dem Kundenreaktions-Management des entsprechenden Jobcenters in Verbindung gesetzt habe. Dieses habe mitgeteilt, dass die Leistungen an die Petentin nicht eingestellt worden seien. Die Kosten für Unterkunft und Heizung würden – gerade um Obdachlosigkeit zu vermeiden – direkt an den Vermieter gezahlt. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts seien bis einschließlich Mai 2009 per Scheck an die Petentin gezahlt worden. Seit Juni 2009 erfolge die Auszahlung der Leistungen auf Wunsch der Petentin auf ihr Giro-Konto.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Das Jobcenter führt aus, dass im April dieses Jahres nicht die volle Regelleistung habe ausbezahlt werden können, weil der Folgeantrag nicht fristgerecht eingereicht worden sei. Nach § 37 SGB II (Sozialgesetzbuch II. Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –) bestehe aber ein Antragserfordernis, was bedeute, dass Leistungen für Zeiten vor der Antragstellung nicht erbracht werden können.</p> <p>Die Petentin sei psychisch stark beeinträchtigt, sodass zeitweise eine angemessene Kommunikation mit ihr nicht möglich sei. So habe sie in der Vergangenheit zwar die Überweisung der passiven Leistungen auf ihr Giro-Konto gewünscht, dem Jobcenter aber aus datenschutzrechtlichen Gründen ihre Bankverbindung nicht mitgeteilt. Aus den gleichen Gründen habe sie abgelehnt, den Folgeantrag zu unterschreiben oder eine Auszahlung der Leistungen per Geldkarte zu akzeptieren, da auch hierfür der Empfang der Geldkarte durch Unterschrift zu bestätigen sei.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass bereits eine Betreuung für die Petentin bestanden habe, die aber auf ihren Wunsch wieder eingestellt worden sei. Das zuständige Jobcenter habe erneut beim Amtsgericht eine rechtliche Betreuung für sie beantragt. Auch halte die Geschäftsführung des Jobcenters einen Übergang von der Petentin in das SGB XII (Sozialgesetzbuch XII. Buch – Sozialhilfe) für erforderlich. Bislang sei der Übergang an der fehlenden Zustimmung der Petentin und der fehlenden Feststellung der Erwerbsunfähigkeit durch den Gutachter gescheitert.</p> <p>Der Ausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Petentin Anfang Juni diesen Jahres im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung der Überprüfung der Erwerbsfähigkeit zugestimmt hat, vor allem vor dem Hintergrund, dass nach Aussage des Justizministeriums der Übergang in das SGB XII den Vorteil hätte, dass das Antragserfordernis entfielen. So könne eine reibungslose Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Petentin sichergestellt werden.</p> <p>Das Justizministerium weist darauf hin, dass nach Auffassung des Jobcenters bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit in unzureichender Weise auf die psychische Beeinträchtigung der Petentin abgestellt werde. Aufgrund des Eindrucks, den der Petitionsausschuss von der Petentin gewonnen hat, geht er davon aus, dass diese Beeinträchtigung zum Wohle der Petentin im Rahmen der neuerlichen Überprüfung der Erwerbsfähigkeit schwerpunktmäßig berücksichtigt wird.</p>
17	<p>L146-16/1782 Lübeck Strafvollzug; Ausführung</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über einen von ihm namentlich genannten Vollzugsleiter. Sein Antrag auf Ausführung sei abgelehnt worden mit der Begründung, dass Missbrauchsgefahr bestehe. Er habe die Ausführung beantragt, um seinen Sohn nach sechs Jahren wiedersehen zu können. Darüber hinaus fühle er sich von dem Vollzugsleiter als Mensch zweiter Klasse diskriminiert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.

Das Justizministerium stellt fest, dass der pauschale Vorwurf des Petenten, in der Justizvollzugsanstalt Lübeck würden Gefangene diskriminiert, keine konkrete Überprüfung ermöglichen. Anhaltspunkte für willkürliches und ausländerfeindliches Verhalten durch die JVA Lübeck seien nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss konstatiert, dass nach § 11 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Lockerungen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden dürfen, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde. Bei der Entscheidung über eine Vollzugslockerung ist zu berücksichtigen, ob der Gefangene durch sein Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken. Grundsätzlich kommen Vollzugslockerungen für jede erdenkliche Behandlungsmaßnahme in Betracht, die der Reintegration in die Gesellschaft oder der Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Integration dient und nach Maßgabe des Vollzugsplanes hierfür geeignet ist. U.a. sind Gefangene für eine Lockerung ungeeignet, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht oder einen Ausbruch unternommen haben. Der Ausschuss betont, dass eine Vollzugsbehörde Lockerungen nur unter der Beachtung der in § 11 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz genannten Minimalvoraussetzungen anordnen darf. Ein Ermessensspielraum besteht insofern nicht. Die Behörde ist nicht zur Anordnung der Lockerungen verpflichtet, wenn die in Abs. 2 aufgeführten Negativ-Indikationen nicht vorliegen. Sie kann die Anordnung nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen treffen. Die Flucht- und Missbrauchsklausel ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch die Vollzugsverwaltung der gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die Ablehnung des Antrages des Petenten auf Ausführung aufgrund der Tatsache erfolgt sei, dass laut Vollzugsplan Ausführungen momentan aufgrund des hohen Strafrestes noch nicht vorgesehen seien und ein Missbrauch gegenwärtig nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Der Petent werde aufgrund eines erfolgten Fluchtversuches gemäß Erlasslage als besonders gefährlicher Gefangener eingestuft. In einem Gespräch mit dem zuständigen Vollzugsleiter im Beisein der Vollzugsabteilungsleiterin sei dem Petenten ausführlich erklärt worden, warum der Antrag abgelehnt worden sei. Der Petent habe das Gespräch vorzeitig abgebrochen.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent vor ca. 6 Jahren einen Fluchtversuch unternommen hat. Er kann die daraufhin getroffenen Sicherungsmaßnahmen nachvollziehen. Angesichts des verstrichenen Zeitraumes bittet er jedoch das Justizministerium um Information darüber, ob derartige Sicherungsmaßnahmen für die gesamte Haftzeit gelten oder zu einem bestimmten Zeitpunkt als weiterhin relevant überprüft werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Aussage der Justizvollzugsanstalt Lübeck der Petent bis zum gegenwärtigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gen Zeitpunkt kein einziges Mal Besuch seiner Ex-Frau und seines Sohnes erhalten habe. Es lägen keinerlei Erkenntnisse darüber vor, dass der Petent im postalischen Kontakt zu seinem Sohn stehe. Auch sei auf seinem Telefonkonto keine Telefonnummer zu seiner Ex-Frau oder seinem Sohn freigeschaltet. Eine Beziehung zu seinem Sohn aus der Haft heraus sei vorliegend nicht erkennbar.</p> <p>Im Ergebnis seiner Prüfung sieht der Ausschuss keinen Anlass für eine rechtliche Beanstandung der von der JVA getroffenen Entscheidung. Er geht jedoch davon aus, dass die JVA Lübeck vor dem Hintergrund der Resozialisierung als Vollzugsziel die Bemühungen des Petenten, Kontakt zu seinem Sohn aufzubauen, soweit wie vertretbar unterstützt.</p>
18	<p>L146-16/1783 Lübeck Strafvollzug; Verlegung</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses hinsichtlich seiner Verlegung in den Hamburger Strafvollzug zur Aufrechterhaltung seiner sozialen Kontakte. Weiter wünscht der Petent eine Aufarbeitung seiner Straftaten mit spezialisierten Psychologen, wie sie die Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht vorhalte, die hingegen im Hamburger Strafvollzug vorhanden wären. Da bei einer Gewährung von Vollzugslockerungen nicht automatisch ein Freigangsverhältnis bei einem Arbeitgeber möglich sei, wäre dies durch eine Verlegung in den Hamburger Justizvollzug zu fördern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Anliegen des Petenten auf der Grundlage seiner sehr ausführlichen Sachverhaltsschilderung, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa sowie der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich der Petent gemäß § 24 Abs. 1 Strafvollstreckungsordnung derzeit in der für ihn sachlich und örtlich zuständigen Anstalt befinde. Abweichend vom Vollstreckungsplan könne er gemäß § 8 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz unter bestimmten Umständen in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden. Zum einen seien dies Gründe der Vollzugsorganisation oder andere wichtige Gründe, die von Seiten des Petenten nicht angeführt worden seien. Weiterhin käme eine Verlegung in Betracht, wenn diese zur Behandlung des Gefangenen oder seiner Eingliederung nach der Entlassung förderlich sei. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles seien die grundrechtlichen Belange wie zum Beispiel Schutz der Familie angemessen zu würdigen. Hinsichtlich der von dem Petenten vorgebrachten Gründe der sozialen Kontakte, der Entlassungsanschrift sowie der Arbeitsaufnahme in Hamburg seien keine weitergehenden konkreten Angaben getätigt worden. Die Qualität der Kontakte zu den Verwandten stelle sich vage dar. Bislang habe keine Person bekundet, den Petenten nach der Entlassung bei der Wiedereingliederung unterstützen zu wollen. Die Weigerung der Kinder des Petenten, diesen in einer Justizvollzugsanstalt besuchen zu wollen, würde sich im Rahmen einer Verlegung in den Hamburger Vollzug voraussichtlich nicht anders darstellen. Auch fehlten konkrete Angaben zu dem künftigen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beschäftigungsverhältnis.

Hinsichtlich des vom Petenten angeführten weiteren Verlegungsgrundes, im Hamburger Vollzug eine Tataufarbeitung mit einem für Betrugsdelikte spezialisierten Anstaltspsychologen anzustreben, teilt das Ministerium mit, dass der Petent bereits an psychologischen Gesprächen in der Justizvollzugsanstalt Lübeck teilnehme. Mit Hilfe der dortigen Psychologin habe ein Therapeut in Hamburg gefunden werden können, welcher den Gefangenen nach seiner Entlassung extramural begleiten werde. Auf Betrugsdelikte spezialisierte Therapeuten seien in Hamburg lediglich in der Sozialtherapie tätig. Eine Verlegung in die Sozialtherapie Hamburg erscheine aufgrund der kurzen verbleibenden Haftzeit nicht aussichtsreich.

Zusammenfassend sei festzustellen, dass die vorgebrachten Gründe für die Einleitung des Länder übergreifenden Einleitungsverfahrens nicht ausreichen. Es werde nicht hinreichend konkret dargestellt, welche sozialen Kontakte und Maßnahmen durch die Verlegung gefördert würden, die nicht aus der Justizvollzugsanstalt Lübeck heraus erfolgen könnten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der im Rahmen der Petition dargestellte Sachverhalt bereits im Vorwege vom Justizministerium überprüft und dessen Ergebnisse durch Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts bestätigt wurden. Er weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Auch der Petitionsausschuss kann keinerlei Veränderungen im Sachstand erkennen, da der Petent seine Begründungen nicht konkret untermauert hat. Er sieht keinen Anlass, sich im Sinne der Petition für eine Verlegung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Hamburg einzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **L146-16/1657**
Neumünster
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Der Petent möchte mit seiner Petition bewirken, dass das Bildungsministerium die mit dem Vorwurf der arglistigen Täuschung begründete Rücknahme seiner Verbeamtung und damit faktisch seine Entlassung aus dem Schuldienst nochmals überdenkt. Im Zuge der von ihm angestrebten Verbeamtung habe er eine Erklärung zu offenen Verfahren und Vorstrafen abgeben müssen. Diese habe er verneint, da er irrtümlicherweise davon ausgegangen sei, dass es kein Verfahren in Hinsicht auf Betrugsvorgänge gegeben habe, in die er unwissentlich verwickelt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Anhaltspunkte erkennen, die auf ein unrechtmäßiges Vorgehen von Seiten des Ministeriums für Bildung und Frauen hinweisen. Zu diesem Ergebnis kommt er im Rahmen seiner parlamentarischen Beratungen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Bildungsministeriums.

In seiner Stellungnahme führt das Bildungsministerium aus, dass nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Landesbeamtengesetz (LBG) eine Ernennung unter anderem zurückzunehmen ist, wenn sie durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde oder nicht bekannt war, dass der Ernante ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird. Der Petent habe im Zuge der von ihm angestrebten Verbeamtung auch erklärt, dass ein Ermittlungsverfahren gegen ihn nicht eingeleitet sei. Durch seine Unterschrift habe er quittiert, dass ihm bekannt sei, dass im Falle wahrheitswideriger Angaben im Falle einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis eine Ernennung wegen arglistiger Täuschung zurückzunehmen ist. Angesichts einer durchgeführten Wohnungsdurchsuchung, der Sicherstellung seiner Kontoauszüge, des ihm mitgeteilten Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft, des Erhalts einer Durchschrift des Durchsuchungsprotokolls mit Ausweisung des Durchsuchungsgrundes sowie eines Schreibens der Staatsanwaltschaft Kiel habe er eindeutig erkennen können, dass ein Verfahren gegen ihn wegen des Vorwurfs des Betruges geführt worden sei. Demnach habe der Petent gewusst, dass seine Angabe, es sei kein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, nicht der Wahrheit entsprochen habe. Im Zweifel hätte er sich vor Abgabe der Erklärung durch eine Nachfrage bei der Staatsanwaltschaft über die von ihm vermutete Einstellung des Verfahrens erkundigen müssen. Mit seinen wahrheitswiderigen Angaben in der Straffreiheitserklärung habe er seine Ernennung durch arglistige Täuschung herbeigeführt. Bei Kenntnis der Vorwürfe und des anhängigen Ermittlungsverfahrens hätte das Ministerium den Petenten keinesfalls in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Das Bildungsministerium stellt fest, dass der Dienstherr bei der Beurteilung der Unwürdigkeit an die tatsächlichen Feststellungen und die Subsumtion in dem rechtskräftigen Strafurteil gebunden sei. Er habe lediglich zu prüfen, ob die so ab-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>geurteilte Tat den Ernannten der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen lasse. Neben der Art der Straftat seien die Person des Täters, seine Motive und die besonderen Umstände des Einzelfalls (z.B. Schwere der Tat, besondere Verwerflichkeit der Handlung) zu berücksichtigen. Im Falle des Petenten sei besonders zu würdigen, dass er zu den Taten eines früheren Schülers Beihilfe geleistet habe. Die vom Petenten begangenen Straftaten seien, auch wenn sie nicht in dienstlichen Zusammenhängen begangen worden seien, in besonderem Maße geeignet, Achtung und Vertrauen in einer für das Amt und das Ansehen des Beamtentums und der Lehrerschaft bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Wer in dieser Art und Weise Betrugstatbestände erfülle, könne weder den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates noch die mit dem Beruf des Lehrers verbundene Vorbildfunktion glaubhaft erfüllen. Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung den Petenten der Berufung in das Beamtenverhältnis habe unwürdig erscheinen lassen. Seine Ernennung sei demnach zwingend zurückzunehmen gewesen. Aus den gleichen Gründen sei die sofortige Vollziehung der Rücknahmeverfügung angeordnet worden.</p> <p>Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht habe eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt, da nach dortiger summarischer Prüfung nicht nur gegen die Rechtmäßigkeit der Rücknahmeverfügung keine durchgreifenden Bedenken in formeller oder materieller Hinsicht bestünden, sondern weil auch die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Ernennung vorlägen. Unabhängig davon, ob eine arglistige Täuschung vorgelegen habe, habe das Bildungsministerium in jedem Fall die Rücknahme der Ernennung zum Beamten auf Probe zulässigerweise auf § 15 Abs. 1 Ziffer 2 LBG gestützt.</p> <p>Der Ausschuss kann das Ergebnis der Prüfung des Dienstherrn nachvollziehen. Er nimmt zur Kenntnis, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.</p>
2	<p>L146-16/1779 Segeberg Schulwesen; Organisatorische Verbindungen von Schulen</p>	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Zusammenlegung der Grundschule Fahrenkrug mit der Helen-Keller-Schule in Wahlstedt. Sie möchten mit ihrer Petition erreichen, dass die Grundschule Fahrenkrug in ihrer Selbständigkeit mit der Gemeinde Fahrenkrug als Schulträger erhalten bleibt, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde Fahrenkrug im Gegensatz zu der Stadt Wahlstedt keine finanziellen beziehungsweise wirtschaftlichen Probleme habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von den Petenten geschilderte Problematik der Zusammenlegung der Grundschule Fahrenkrug mit der He-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len-Keller-Schule unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren für die Grundschulen als Mindestschülerzahl 80 Schülerinnen und Schüler festgelegt hat. Bei Schulen, welche die Mindestgrößen unterschritten, seien nach der Mindestgrößenverordnung geeignete Anpassungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren einzuleiten. Das Bildungsministerium teilt mit, dass in der Grundschule Fahrenkrug die Mindestschülerzahl bereits seit längerem unterschritten werde. Prognosen für die kommenden Schuljahre ließen keine Steigerung der Zahlen erkennen. Die Gemeinde Fahrenkrug habe daraufhin als Schulträger mit allen umliegenden Schulträgern Gespräche über eine Angliederung ihrer Schule an eine größere Grundschule geführt. Die Entscheidung sei auf Wahlstedt gefallen, weil seit Jahrzehnten alle Haupt- und Realschüler aus Fahrenkrug dort beschult würden. Neben der Bahnlinie gebe es einen sehr guten Busverkehr mit hoher Taktrate. Der Bus halte direkt vor den Schulen in Wahlstedt.

Die Stadt Wahlstedt habe im Bildungsministerium die Genehmigung dieser organisatorischen Verbindung beantragt und den Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Wahlstedt und der Gemeinde Fahrenkrug vorgelegt. Nach Überarbeitung des Vertragsentwurfes habe sich die Schulkonferenz der Schule Fahrenkrug mit der Angelegenheit befasst. In einer Stellungnahme sei zum Ausdruck gebracht worden, dass man dem Zusammenschluss nicht erfreut entgesehe. In einer ergänzenden Stellungnahme habe aber der Elternbeirat der Grundschule Fahrenkrug sehr deutlich sein Einverständnis mit dem Gemeinderatsbeschluss in Bezug auf die Helen-Keller-Schule Wahlstedt dargelegt. Die Stellungnahme der Schulkonferenz nenne Voraussetzungen, die aus Sicht der Schule vorliegen sollten, damit eine organisatorische Verbindung gelingen könne. Ein Votum des Kreiselterneirates zur organisatorischen Verbindung der beiden Schulen liege noch nicht vor. Sobald die erforderlichen Unterlagen vorlägen, werde dem Antrag auf organisatorische Verbindung voraussichtlich entsprochen.

Das Bildungsministerium stellt fest, dass es zu den von den Petenten befürchteten zusätzlichen Problemen durch die gleichzeitige organisatorische Verbindung der beiden Wahlstedter Grundschulen nicht kommen werde. Zur näheren Information wird dem Beschluss die Stellungnahme des Bildungsministeriums beigelegt.

Der Ausschuss teilt die Einschätzung des Bildungsministeriums, dass das Zusammenwachsen zweier bisher selbstständiger Schulen grundsätzlich eine Herausforderung darstellt, für deren Bewältigung die Bereitschaft und der gute Wille aller Beteiligten erforderlich sind. Auch er sieht die besondere Schwierigkeit der unterschiedlichen Finanzkraft der beteiligten Kommunen. Er geht davon aus, dass diesbezüglich Lösungen angestrebt werden, die allen Schülerinnen und Schülern der neuverbundenen Schule gleichermaßen zugute kommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-16/1788 Stormarn Kindertagesstätten; Vergabe von Plätzen	<p>Die Petentin trägt vor, sie habe einen Arbeitsvertrag, der vorsehe, dass sie ab September mehr Stunden arbeiten und eine entsprechende Kinderbetreuung nachweisen müsse. Mit der erfolgten Absage für einen Ganztagsplatz könne sie diese Vertragsbedingungen nicht mehr erfüllen. Auch in den Kindertagesstätten der Umgebung habe sie keinen Platz für ihren Sohn organisieren können. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ansonsten nicht fortsetzen werde und sie so gerade als Alleinerziehende ihren Lebensunterhalt und den ihres Sohnes nicht mehr sichern könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der von der Petentin geschilderten Problematik der Kinderbetreuung vor allem bei Alleinerziehenden unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen auseinandergesetzt. Er zeigt sich erfreut, dass die Angelegenheit im Sinne der Petentin geregelt werden konnte.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit, dass die Gesamtverantwortung für die Planung und Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindertageseinrichtungen bei den örtlichen Trägern der örtlichen Jugendhilfe liege. Dies seien die Kreise bzw. die kreisfreien Städte, die hierbei von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt würden. Daher habe das Ministerium Stellungnahmen beim Kreis Stormarn und bei der Wohnortgemeinde eingeholt. Diese hätten ergeben, dass zwischenzeitlich Maßnahmen in die Wege geleitet worden seien, damit der Petentin ab September 2009 der benötigte Ganztagsplatz angeboten werden könne. Die Gemeinde wolle durch organisatorische Veränderungen eine Betreuungsmöglichkeit für den Sohn der Petentin schaffen, die dann mit Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 zur Verfügung stehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bereitstellung des Platzes von der Beschlussfassung des Sozialausschusses am 18. Juni 2009 und der Gemeindevertretung am 14. Juli 2009 abhängt. Er geht aber davon aus, dass eine der von der Gemeinde für die Zeit bis zum Neubau einer Kindertagesstätte zum August 2010 angedachten Zwischenlösungen realisiert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Bildungsministerium darum, ihn über den gefundenen Lösungsweg zu informieren.</p>
4	L146-16/1817 Ostholstein Schulwesen; Referendariat	<p>Der Petent bemängelt, dass der von seiner Frau gestellte Härtefallantrag zur Erlangung eines Referendariatsplatzes abgelehnt wurde, da sie nicht alleinerziehend sei. Andere Gründe würden in Schleswig-Holstein nicht berücksichtigt. Er sei aufgrund psychischer Erkrankung arbeitsunfähig. Aus diesem Grund habe seine Frau ein Aufbaustudium absolviert, um das Familieneinkommen zu sichern. Da bereits zwei der drei Kinder in Oldenburg/Holstein zur Schule gingen, wünsche seine Frau einen Referendariatsplatz in Schleswig-Holstein. Seiner Ansicht nach müsse eine alleinverdienende Frau mit krankem Ehemann Alleinerziehenden gleichgestellt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach § 6 der Landesverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer (KapVO -LK-) 10 % der Ausbildungsplätze einer Laufbahn an Bewerber vergeben werden, die besondere persönliche oder soziale Härtefälle nachweisen. Explizit genannt seien Alleinerziehende sowie Schwerbehinderte. Die Ehefrau des Petenten habe die Möglichkeit, im Rahmen der Restplatzvergabe einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Für den Einstellungstermin 01.08.2009 stünde noch ein Ausbildungsplatz in der von der Petentin studierten Fachrichtungskombination zur Verfügung. Für diesen Platz lägen 17 Bewerbungen vor, darunter zwei verheiratete Bewerberinnen und eine ledige Bewerberin, die ein Kind mit einem Partner betreue. Die Vergabe erfolge nach Examensnote.

Neben dem in § 6 KapVO -LK- genannten Personenkreis würden als Härtefall auch die Bewerber berücksichtigt, die einen schwerbehinderten Familienangehörigen betreuten. In ihrem Härtefallantrag habe die Ehefrau des Petenten die Arbeitsunfähigkeit ihres Ehemannes angesprochen, jedoch keinen Beleg für eine Erwerbsunfähigkeit oder eine Schwerbehinderung des Mannes vorgelegt. Bis zum Vorliegen dieser Bescheinigung könne sie nicht als Härtefall eingestuft werden. Ein ablehnender Bescheid zum Härtefallantrag sei noch nicht erstellt worden, da die Zusendung einer Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft des Ehemannes telefonisch in Aussicht gestellt worden sei. Ein per Fax übersandtes Attest eines Allgemeinarztes erscheine noch nicht abschließend schlüssig.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass zwischenzeitlich das geforderte Attest dem Bildungsministerium vorgelegt und von diesem anerkannt wurde. Er zeigt sich erfreut darüber, dass die Ehefrau des Petenten einen Ausbildungsplatz erhalten hat.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.

- 5 **L146-16/1822**
Herzogtum Lauenburg
Kindertagesstätten;
Vergabe von Plätzen/
Beitragsfreiheit

Die Petenten wohnen in Schleswig-Holstein, arbeiten jedoch in Hamburg. Sie haben zwei Kinder, von denen eins im Dezember diesen Jahres sein sechstes Lebensjahr vollenden und im kommenden Jahr eingeschult werde. Sie wenden sich dagegen, dass aufgrund der Tatsache, dass die Kinder in einer Einrichtung außerhalb Schleswig-Holsteins betreut würden, kein Anspruch auf das sogenannte beitragsfreie Vorschuljahr bestehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von den Petenten vorgetragene Angelegenheit unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass, soweit die Betreu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-16/1837 Stormarn Schulwesen: Rauch- und Alkoholverbot	<p>ung eines Kindes in einer Einrichtung in Hamburg erforderlich sei, um eine bedarfsgerechte Betreuung im Sinne des § 24 Abs. 1 SGB VIII zu gewährleisten, und deswegen ein Kostenausgleich zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Hamburg stattfinde, die Kreise auch diesen Kindern die Beitragsfreiheit gewähren könnten. Dies gelte jedoch nur bei Auskömmlichkeit der vom Land zum Ausgleich der Beitragsfreiheit nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz zugewiesenen Mittel.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit, dass das Jugendamt des Kreises Herzogtum Lauenburg die Familie auf dieser Grundlage ab August 2009 für ihren Sohn beitragsfrei stellen werde. Der Petitionsausschuss zeigt sich erfreut, dass sich die Angelegenheit im Sinne der Petenten erledigt hat.</p> <p>Als Lehrer einer öffentlichen Schule und als betroffener Elternteil wendet sich der Petent gegen das Rauch- und Alkoholverbot an Schulen. Er begrüße das Verbot im Schulalltag, äußert jedoch Unverständnis für das Verbot während Pausen von Schultheateraufführungen, Abschlussfeiern sowie bei sonstigen Anlässen außerhalb der Unterrichtszeit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beraten.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt das in § 4 Abs. 8 Schulgesetz formulierte Bildungs- und Erziehungsziel, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Rauch- und Alkoholverbot sowohl im Schulgebäude, auf dem Schulgelände als auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule gilt. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Bei nicht schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes kann der Schulträger durch Benutzungsordnung Ausnahmen vom Verbot festlegen.</p> <p>Das Bildungsministerium merkt an, dass die Vorbildfunktion sich nicht allein auf den Unterricht und nicht lediglich auf jüngere Schülerinnen und Schüler beschränken dürfe, sondern das schulische Leben insgesamt prägen müsse. Gelingende Bildung und Erziehung hingen vom glaubwürdig praktizierten Vorbild ab.</p> <p>Die Verbote seien nicht ausnahmslos getroffen worden. In einem Erlass des Ministeriums vom 24. April 2008 seien die unter bestimmten Voraussetzungen zulässigen Ausnahmen erläutert worden. Danach könne die Schulkonferenz für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und der Schulträger bei nicht schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes Ausnahmen vom Rauchverbot beschließen. Dieses entspreche dem Ziel und Zweck des Nichtraucherschutzgesetzes, das vor den erheblichen gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens schützen soll. Im Hinblick auf das Alkoholverbot könnten ebenfalls Ausnahmen von der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Schulkonferenz für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes und vom Schulträger für nicht schulische Veranstaltungen auch im Schulgebäude selbst und auf dem Schulgelände gestattet werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes seien dabei selbstverständlich zu beachten.

Der Ausschuss teilt die Ansicht des Bildungsministeriums, dass vor diesem Hintergrund für die meisten in der Petition genannten Fälle eine pragmatische Lösung gefunden werden kann, um ein lebendig gestaltetes Schulleben mit dem besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen in Einklang zu bringen. In den übrigen Fällen stehen für ihn die Vorbildfunktion und der Schutz vor gesundheitlichen Gefahren zweifelsfrei im Vordergrund.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L143-16/1183
Ostholstein
Kommunalaufsicht;
Zweckverband | <p>Der Petent beantragt ein öffentliches Untersuchungsverfahren wegen des Verdachts der Veruntreuung öffentlichen Vermögens in Millionenhöhe im Zusammenhang mit der Neuregelung der Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein. Er kritisiert den Anteilsverkauf von 49,9 % des vorab durch den Zweckverband Ostholstein ausgegliederten Abfallbereiches an eine private Investorengruppe, weil dieser Verkauf aus seiner Sicht unter Wert erfolgt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Berücksichtigung der vom Petenten genannten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Staatsanwaltschaft Kiel den der Petition im Kern zugrunde liegenden Sachverhalt aufgrund einer Strafanzeige geprüft hat. Mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen verfolgbarer Straftaten, wie Bestechungsdelikte gemäß §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) und Untreue gemäß § 266 StGB, hat die Staatsanwaltschaft davon abgesehen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Vor diesem Hintergrund der strafrechtlichen Klärung des Sachverhaltes sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für weitergehende parlamentarische Prüfungen durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Ferner merkt der Petitionsausschuss an, dass die vom Petenten angegriffenen Entscheidungen des Zweckverbands Ostholstein in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Die Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns darf durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden.</p> |
| 2 | L143-16/1219
Nordfriesland
Ordnungsangelegenheiten;
Waffenrecht | <p>Der Petent begehrt die Genehmigung zum nicht gewerbsmäßigen Zusammenbau von Schusswaffen für den Eigenbedarf gemäß § 26 Waffengesetz. Er führt Beschwerde über die Untätigkeit des Kreises in dieser Angelegenheit und bestreitet, dass ihm die hierfür erforderlichen Waffen- und Ballistikkenntnisse fehlten. Mit der Vorlage seiner Waffenbesitzkarte erhebt der Petent Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Petitionsausschusses aus dem Jahre 2008.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der Gegenvorstellung des Petenten und weitere Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Kreises Nordfriesland mit dem Anliegen des Petenten befasst.</p> <p>Soweit der Petent seine Kritik an der Bearbeitungsdauer sei-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1253 Nordfriesland Besoldung, Versorgung; Witwengeld	<p>nes Antrages auf Genehmigung der nicht gewerbsmäßigen Waffenherstellung gemäß § 26 Waffengesetz bekräftigt, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass seitens des Innenministeriums bedauert wird, dass sich die Antragsbearbeitung aus personellen Gründen beim Kreis Nordfriesland verzögert habe. Der Petitionsausschuss vermag mit seinen parlamentarischen Möglichkeiten die Frage nicht aufzuklären, ob der Petent seinen Antrag nach Belehrung durch den Kreis mündlich zurückgenommen hat oder nicht. Entsprechende belastbare Hinweise sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seinen Antrag aufrecht erhält und empfiehlt dem Kreis, den Antrag aus dem Jahre 2005 zu bescheiden. Zu diesem Zweck bittet er das Innenministerium, dem Kreis eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.</p> <p>Hinsichtlich des mit Vorlage der Waffenbesitzkarte nachgewiesenen Gebrauchs der Herstellungserlaubnis beanstandet der Petitionsausschuss die Ungenauigkeiten der ihm übersandten Stellungnahme. Mit Hinweis auf seinen Beschluss vom 03.06.2008 merkt der Petitionsausschuss jedoch an, dass dieser Aspekt des Sachverhaltes nicht entscheidend für das Votum des Petitionsausschusses war. Die tatsächliche Nutzung der Erlaubnis zur nicht gewerbsmäßigen Waffenherstellung war nicht Gegenstand des ausgefertigten Beschlusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält auch nach erneuter Prüfung der Sachlage an seiner Entscheidung fest, sich nicht für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 26 Abs. 2 Waffengesetz auszusprechen, da der Petent die Voraussetzungen für diese Erteilung nicht erfüllt. Er kann keine ausreichenden Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse gemäß § 1 Abs. 3 AWaffV nachweisen. In dieser Auffassung schließt sich der Petitionsausschuss der Ordnungsbehörde des Kreises und dem Innenministerium an.</p> <p>Der Petent verfügt zwar unbestritten über waffentechnische Kenntnisse, die ihm auch als Waffensachkunde anerkannt werden, allerdings reichen nach Darstellung der Ordnungsbehörde die vorhandenen Kenntnisse für die Waffenherstellung als besonderem Erlaubnistatbestand nicht aus. Die für den Nachweis der Sachkunde erforderlichen Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse kann der Petent nicht nachweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Die Petentin fühlt sich in ihrer Versorgung als pensionierte Lehrerin und Witwe eines Beamten ungerecht behandelt. Sie rügt in der Petition beigefügtes Schreiben der Versorgungsausgleichskasse in Schleswig-Holstein als unverständlich und führt Beispiele an, in denen Personen ihres Bekanntenkreises aus ihrer Sicht besser versorgt seien. Sie führt aus, ihrer Beschwerde liege die Neufestsetzung ihres Witwengeldes aus Anlass ihrer Pensionierung zugrunde. Weil nunmehr ihr eigenes Ruhegehalt als Landesbeamtin auf das Witwengeld angerechnet werde, komme es lediglich zur Auszahlung ihres eigenen Ruhegehaltes.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition intensiv geprüft und beraten. Zur Entscheidungsfindung hat er eine Stellungnahme des für die Rechtsaufsicht über die Versorgungsausgleichskasse (VAK) zuständigen Innenministeriums und mehrere Stellungnahmen des Finanzministeriums beigezogen. Vor dem Hintergrund der Überleitung der versorgungsrechtlichen Vorschriften von Bundes- in Landesrecht hat der Petitionsausschuss sich intensiv mit den Ruhensvorschriften des Versorgungsrechts beim Zusammentreffen mehrerer Einkünfte im Rahmen einer Anhörung von Vertretungen des Innenministeriums, des Finanzministeriums sowie des Landesbesoldungsamtes, jetzt Finanzverwaltungsamt, befasst.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise der VAK nicht zu beanstanden. Die Festsetzung des Witwen- und Ruhegehaltes der Petentin beruht auf den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes, das in schleswig-holsteinisches Landesrecht übergeleitet wurde.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass bis zum Eintritt der Petentin in den Ruhestand ihre Dienstbezüge als Lehrerin im Rahmen des § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) auf das Witwengeld angerechnet wurden. Nach ihrer Pensionierung werde ihr eigenes Ruhegehalt als Landesbeamtin im Rahmen des § 54 BeamtVG auf das Witwengeld angerechnet. Die Witwenversorgung der Petentin errechne sich aus dem Höchstbetrag, den der verstorbene Ehemann hätte erreichen können und den eigenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen in der Endstufe. Diesem Betrag werde die Höchstgrenze der eigenen Versorgung der Witwe gegenübergestellt und die neue Versorgung errechnet. Aus dem Witwengeld der Petentin komme der übersteigende Anteil zum Ruhen und werde nicht ausgezahlt. Aus Ruhegehalt und 20 % Mindestbelassungsbetrag des Witwengeldes in Höhe von 277 € hätte sich eigentlich ein höherer Versorgungsbetrag ergeben müssen. Der Mindestbelassungsbetrag werde jedoch wegen Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gemäß § 57 BeamtVG (Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung) aufgezehrt.

Es wurde gegen diesen Bescheid keine Klage erhoben, dem Bescheid wurde lediglich widersprochen. Das von der Petentin kritisierte Antwortschreiben der VAK enthält lediglich die erforderlichen Hinweise, dass ihr Widerspruch keine Rechtswirkungen erzeugt, weil einzig eine Klage erforderlich wäre, und die Rücküberweisungsverpflichtung des überzahlten Betrages fortbestehe.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich die gesetzlichen Versorgungsregelungen als äußerst komplex darstellen und in ihrer Anwendung einen hohen versorgungsrechtlichen Sachverstand erfordern. Mit den Anrechnungsvorschriften bzw. Ruhensregelungen strebt der Gesetzgeber an, eine nicht gerechtfertigte Doppelversorgung oder erhöhte Versorgung aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden. Die Ruhensregelungen sichern gleichwohl eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz. Ihre Verfassungsmäßigkeit wurde höchstrichterlich bestätigt. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1293 Pinneberg Kommunalaufsicht; Vorkaufsrecht	<p>davon ab, sich für eine Änderung der Ruhensregelungen im Sinne der Petentin einzusetzen.</p> <p>Soweit die Petentin allgemein verständliche Bescheide wünscht, stimmen sowohl das Innenministerium als auch der Petitionsausschuss ihr zu. Der Ausschuss begrüßt daher, dass das Innenministerium bei der VAK angeregt und die VAK zugesagt hat, ihre Bescheide künftig kundenfreundlicher zu verfassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss leitet dem Finanzministerium neben dem Innenministerium eine Ausfertigung dieses Beschlusses zu.</p> <p>Der Petent wendet sich stellvertretend für zwei Mietergemeinschaften von Mehrfamilienhäusern mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Er beanstandet die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts an den betreffenden Grundstücken und sieht darin die Rechtspositionen der Mieter gefährdet. Er befürchte, dass nach einem Verkauf der Flächen an einen Industriebetrieb die Wohngebäude abgerissen werden, um die Flächen gewerblich zu nutzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Stadt bei der Ausübung des Vorkaufsrechts im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gehandelt habe. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Ferner ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass die mit der Petition beanstandeten Gesichtspunkte der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung gewesen sind. Die Klage des Käufers der Grundstücke gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts wurde abgewiesen und das Handeln der Stadt für rechtmäßig erachtet. Dieses Urteil ist zwischenzeitlich rechtskräftig geworden.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Dies ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass mit den Entscheidungen der Stadt die Mieter der betroffenen Mehrfamilienhäuser einer gewissen Unsicherheit über den langfristigen Bestand</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/1423 Pinneberg Bauwesen; Baugenehmigung	<p>ihrer Wohnungen ausgesetzt sind. Gleichwohl haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Handeln der Stadt ergeben.</p> <p>Die Petenten begehren die Baugenehmigung für den Neubau eines barrierefreien Betriebsleiterwohnhauses als dritte Wohneinheit auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Wegen der MS-Erkrankung der Petentin seien sie dringend auf den Neubau angewiesen und bereit, bereits vorhandene Wohnräume zu Lagerräumen umzubauen. Da sie sich mit dem Bauamt nicht auf vertretbare Lösungen einigen könnten, bitten sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten ihre Petition zurückgenommen haben. Er begrüßt, dass mit der unteren Bauaufsichtsbehörde eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.</p>
6	L143-16/1518 Lübeck Verkehrswesen; Straßenbaumaßnahme	<p>Die Petenten führen als Anlieger Beschwerde über den Ausbau der Nordtangente in Lübeck. Sie beklagen sich über baubedingte Lärm- und Schmutzbelästigungen sowie Schäden an ihrem Wohngebäude und befürchten weitere Beeinträchtigungen nach Eröffnung der Straße. Durch die Einschaltung des Petitionsausschusses erhoffen sie sich auch eine finanzielle Entschädigung für den Wertverlust ihres Grundstückes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums mehrfach mit der Eingabe befasst. Um sich von der örtlichen Situation ein persönliches Bild zu machen, hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt und den Petenten hierbei Gelegenheit gegeben, ihre Argumente persönlich vorzutragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Petenten während der Bauarbeiten an der Nordtangente erheblichen Lärm- und Schmutzbelästigungen ausgesetzt waren. Gleichwohl ergeben sich nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Hinweise darauf, dass die Hansestadt Lübeck als Trägerin der Straßenbaulast bei ihrer planerischen Entscheidung über den Um- und Ausbau der betreffenden Straße sowie bei der Abwicklung der Baumaßnahmen gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat. In dieser Beurteilung folgt der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Rechtlich basiert der Straßenausbau auf dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 28.06.1999. Im Planfeststellungsbeschluss wurden abschließende Regelungen nur hinsichtlich der Entschädigungsleistungen wegen Lärmimmissionen getroffen. Weitergehende Ansprüche aus der von den Petenten vorgetragenen enteignungsgleichen Wirkung des Straßenbauvorhabens (Wertminderung des Grundstückes und Wohnhauses) sind daher rechtlich nicht zu begründen.</p> <p>Das Gebäude der Petenten hat nach dem Planfeststellungsbe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schluss Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Die Petenten haben die Aufwendungen für Schallschutzfenster erstattet bekommen. Weitergehende Ansprüche, u.a. wegen Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs durch Straßenverkehrslärm, ergeben sich schon deshalb nicht, weil es sich bei dem Gebiet, in dem das Wohnhaus der Petenten liegt, um ein im Bebauungsplan ausgewiesenes Industriegebiet handelt, in welchem die Immissionsgrenzwerte entsprechend hoch anzusetzen sind.

Das Innenministerium führt hierzu aus, dass vielmehr die umliegenden Industrie- und Gewerbebetriebe einen Schutzanspruch auf Wahrung der Gebietsart haben. Für die Petenten ergibt sich daraus, dass sie den aus einem Industriegebiet sich ergebenden Umgebungslärm zu dulden haben, auch wenn der Lärm durch Bauarbeiten verursacht wird. Es sind demnach keine rechtlichen Regelungen ersichtlich, welche über die bereits geleisteten Entschädigungszahlungen der Hansestadt Lübeck hinaus Ansprüche wegen Lärmimmissionen begründen könnten.

Aufgrund der Beschwerden über Baulärm und Erschütterungen wurden während der Baumaßnahmen zusätzliche Schallpegelmessungen bei Erdbauarbeiten durchgeführt. Der Beurteilungspegel von ca. 68 dB (A) sei unter dem für Industriegebiete zulässigen Immissionsrichtwert von 70 dB (A) geblieben, sodass schallmindernde Maßnahmen nicht erforderlich geworden seien.

Hinsichtlich der von den Petenten vorgetragenen Beeinträchtigungen des Wohnhauses durch die Bauarbeiten teilt das Innenministerium mit, dass bereits vor Beginn der Bauarbeiten Beweissicherungen an den betroffenen Gebäuden und somit auch am Gebäude der Petenten durchgeführt worden seien. Im Verlauf der Baumaßnahmen sei es mehrfach zu Beschwerden der Petenten gekommen, auf die vonseiten der Straßenbau-ARGE bzw. der Hansestadt Lübeck jeweils mit Nachbesichtigungen reagiert worden sei. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in keiner Phase der Bauarbeiten konstruktive Schäden am Gebäude der Petenten gutachterlich bestätigt werden konnten.

Es ist unbestritten, dass die Petenten während der Bauzeit besonderen Belastungen ausgesetzt waren. Der Ausschuss begrüßt daher, dass die Hansestadt Lübeck den Petenten entgegen kommen möchte und ihnen angeboten hat, durch Anpflanzungen zur Straße sowie zum benachbarten Pumpwerk und durch die Schließung von einzelnen Rissen in der Fassade Abhilfe zu schaffen. Der Petitionsausschuss bittet die Stadt, den Petenten entsprechende Vorschläge zu machen.

Ebenso hat die Stadt Lübeck den Petenten aktive Unterstützung beim Kontakt mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke in Aussicht gestellt, wenn sich die Petenten zum Verkauf ihres Grundstückes entscheiden sollten. Der Petitionsausschuss bittet die Hansestadt Lübeck zu prüfen, ob auch ein Verkauf zur Wohnnutzung möglich ist. Anschließend bittet er die Stadt Lübeck, mit den Petenten Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Der Petitionsausschuss bedauert, den Petenten darüber hinaus nicht behilflich sein zu können. Zur Erläuterung der Rechtslage stellt er den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L143-16/1686 Nordrhein-Westfalen Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Hansestadt Lübeck wird neben dem Innenministerium eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Bitte um besondere Berücksichtigung zugeleitet.</p> <p>Der Petent begehrt die Genehmigung für einen behinderten-gerechten Anbau an eine Doppelhaushälfte. Er beschwert sich über die ablehnende Haltung des städtischen Bauamtes sowie den Ablehnungs- und Kostenbescheid des Kreises Stormarn. Der Petent führt aus, er wolle den Anbau errichten, um die Lebenslage seiner schwerbehinderten Schwester zu verbessern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Die parlamentarischen Prüfungen haben keine Anhaltspunkte für rechtswidrige Entscheidungen der Stadt sowie der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises ergeben.</p> <p>Nach den Ausführungen des Innenministeriums entspricht der vom Petenten geplante Ausbau der Doppelhaushälfte nicht den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde. Durch den bereits vorhandenen und Bestandsschutz genießenden Anbau sei die zulässige Breite für Anbauten bereits ausgeschöpft. Ebenso widerspreche die Ausführung mit einem Flachdach der Ortsgestaltungssatzung.</p> <p>Da die Gemeinde das Einvernehmen für eine Ausnahme zur Ortsgestaltungssatzung versagt habe, ist die ablehnende Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde folgerichtig und rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium führt hierzu aus, dass es sich bei Ortsgestaltungssatzungen um örtliche Bauvorschriften nach § 92 Landesbauordnung a.F. handelt. Über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Ortsgestaltungssatzung entscheide die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 76 Abs. 5 LBO a.F. im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde. Versage die Gemeinde das erforderliche Einvernehmen und lägen keine Anhaltspunkte vor, dass das Einvernehmen rechtswidrig versagt worden sei, dürfe sich die untere Bauaufsichtsbehörde nicht über das versagte Einvernehmen hinwegsetzen.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss kann hier nicht regelnd eingreifen. Die Gemeinde entscheidet über die Ausgestaltung ihrer Satzung auf der Grundlage der jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen sowie über die Erteilung ihres Einvernehmens im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 und Art. 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Art. 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Auch hinsichtlich der Verfahrensweise und des Kostenbescheides sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes oder willkürliches Handeln. Zu den Einzelheiten wird dem Petenten die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1695 Dithmarschen Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Brandschutzgesetz	<p>Dem Petenten empfiehlt der Petitionsausschuss, das Gespräch mit der Gemeinde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu suchen, um eine für seine Schwester zufriedenstellende Lösung zu finden. Die Unmutsäußerungen des Petenten über die beteiligten Behörden und Behördenmitarbeiter weist der Petitionsausschuss entschieden zurück.</p> <p>Die Petentin regt Änderungen des Brandschutzgesetzes an. Da sie der Auffassung ist, dem Landrat wachse bei einem Widerruf der Anerkennung von freiwilligen Feuerwehren eine Machtkonzentration zu, die ganze Landstriche dem Feuer und den Naturgewalten aussetze, schlägt sie vor, dass freiwillige Feuerwehren bei einem Widerruf ihrer Anerkennung ihre Aufgaben weiter im Rahmen ihrer Möglichkeiten erfüllen dürfen. Ferner solle niemand zum Dienst in einer Pflichtfeuerwehr verpflichtet werden können, solange Freiwillige bereit wären, den Dienst zu erfüllen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Anregungen der Petentin zur Änderung des Brandschutzgesetzes unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass es sich bei öffentlichen Feuerwehren, zu denen die Berufsfeuerwehren, die Freiwilligen Feuerwehren und die Pflichtfeuerwehren gehören, um gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt. Die öffentlichen Feuerwehren sind damit als kommunale Einrichtungen von den kommunalen Entscheidungsträgern abhängig.</p> <p>Nach § 2 Brandschutzgesetz ist die Unterhaltung öffentlicher Feuerwehren zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde, die sie gemäß den örtlichen Verhältnissen angemessen zu erfüllen hat. Die Gemeinde entscheidet in welcher Form sie die Aufgabe erfüllt. Dabei kann sie auch eine vorhandene Freiwillige Feuerwehr durch eine Pflichtfeuerwehr verstärken. Die Gemeinde muss eine Pflichtfeuerwehr aufstellen, wenn der abwehrende Brandschutz und die technische Hilfe aufgrund fehlender Freiwilliger nicht ausreichend erfüllt werden kann.</p> <p>Soweit die Petentin den Machtmissbrauch Einzelner in der Person der Landrätin oder des Landrats bei der Anerkennung der Freiwilligen Feuerwehren befürchtet, merkt der Petitionsausschuss an, dass die Landrätin/der Landrat als untere Landesbehörde Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren ist und somit die Behörde, aber nicht die Landrätin/der Landrat als Einzelperson tätig wird. Eine Machtkonzentration ergibt sich dadurch für den Ausschuss nicht.</p> <p>Sofern die Petentin Bedenken hinsichtlich der Verpflichtung von Bürgern zur Pflichtfeuerwehr vorträgt, stellt der Petitionsausschuss fest, dass es sich bei der Feuerwehrdienstpflicht nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine herkömmliche Dienstleistungspflicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-16/1709 Nordfriesland Bauwesen; Bauleitplanung	<p>handelt, die mit Artikel 12 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz vereinbar ist. Weitere gesetzliche Einschränkungen der Pflicht lehnt der Petitionsausschuss ab. Sie würden nicht zuletzt einen erheblichen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss in einer Grundstücksangelegenheit um Unterstützung. Sie möchte die Bebaubarkeit ihres bislang als Spielplatz/Grünfläche im Bebauungsplan dargestellten Grundstückes erreichen. Sie erhoffe sich aus dem Verkauf Einnahmen, um die dringend gebotene Sanierung ihres touristischen Betriebes zu realisieren. Die Gemeinde habe zunächst einer Bauleitplanänderung zugestimmt, nach der Fusion zur Gemeinde Sylt solle die Bauleitplanänderung jedoch nun nicht mehr vorgenommen werden. Ihr sei mitgeteilt worden, auch die Landesplanung sei gegen die Bauleitplanänderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen kann sich der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Petentin einsetzen.</p> <p>Die Entscheidung der Gemeinde über die bauleitplanerische Festsetzung, Beibehaltung oder Änderung des Flurstückes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und als Wohngebiet ohne überbaubare Flächen fällt in die kommunale Planungshoheit der Gemeinde und zählt damit zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Weder der Petitionsausschuss noch das Innenministerium können Einfluss auf die planerischen Inhalte von Bauleitplänen nehmen. Um eine Bauleitplanänderung zu bewirken, muss der Petitionsausschuss die Petentin an die Gemeinde verweisen.</p> <p>Soweit die Petentin Entscheidungen des insularen Bauamtes und Ziele der Raumordnung und Landesplanung anspricht, führt das Innenministerium in seiner Stellungnahme aus, dass die Landesplanungsbehörde seit einiger Zeit Stellungnahmen für geplante Wohngebiete in den Gemeinden der Insel Sylt zurückstelle, solange noch kein regionales Entwicklungskonzept/insulares Wohnraumversorgungskonzept erarbeitet worden sei. Ein solches gesamtinsular abzustimmendes Entwicklungskonzept sei einvernehmlich im Rahmen eines Gespräches am 11.07.2008 unter der Federführung des Chefs der Staatskanzlei zwischen den Inselbürgermeisterinnen/Bürgermeistern, dem Amtsvorsteher, dem Kreis und verschiedenen Ressorts der Landesregierung verabredet worden.</p> <p>Gemäß einem Beschluss aller Inselbürgermeister liege die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-16/1717 Neumünster Beamtenrecht; Verbeamtung	<p>Federführung für die Erarbeitung dieses Gesamtkonzeptes bei der neu gebildeten Gemeinde Sylt (Insulares Bauamt). Die Landesplanungsbehörde wolle vermeiden, dass mit einer Zustimmung zu Vorhaben einzelne wohnbauliche Planungen bzw. Wohnbauprojekte diesem zukünftigen Konzept entgegenstehen.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Handeln der beteiligten Behörden. Er bedauert, der Petentin die begehrte Unterstützung nicht leisten zu können.</p> <p>Die Petentin möchte in ein Beamtenverhältnis übernommen werden und bittet den Petitionsausschuss, sie hierbei zu unterstützen. Sie trägt vor, sie sei als Tarifangestellte im Sanitätsdienst der Landespolizei beschäftigt und nehme regelmäßig an Einsätzen teil. Ihr Antrag auf Verbeamtung sei abgelehnt worden. Da das Sanitätspersonal anderer Hundertschaften überwiegend verbeamtet sei, sehe sie sich ungleich behandelt und benachteiligt, weil Beamte im Fall von Verletzungen bei Einsätzen beihilfe- und versorgungsrechtlich besser abgesichert seien als Tarifbeschäftigte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und zur Entscheidungsfindung eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Die Ermittlungen haben ergeben, dass eine Verbeamtung der Petentin nicht möglich ist.</p> <p>Der Stellungnahme des Innenministeriums ist zu entnehmen, dass die Tätigkeit der Petentin keiner beamtenrechtlichen Laufbahn zuzuordnen ist. Weder die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen noch eine spezielle Laufbahn sehen hier den Beamtenstatus vor. Auch durch die aktuellen Veränderungen des Beamtenrechts bei der Überleitung von Bundes- in Landesrecht ist hier keine Veränderung der Rechtslage erfolgt. In der neuen Fachrichtung der Gesundheits- und Sozialdienste der allgemeinen Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 ist die Tätigkeit von Sanitätsbeamtinnen und -beamten nicht vorgesehen.</p> <p>Sofern die Petentin vorträgt, in anderen Hundertschaften arbeiteten sehr wohl Beamte, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass es sich hierbei um Polizeibeamtinnen und -beamte handelt, die in der Vergangenheit aufwendig zu Sanitätern ausgebildet worden sind. Von dieser Verfahrensweise ist die Polizei aus Kostengründen abgerückt und hat in der Folge nur ausgebildetes Sanitätspersonal auf tarifvertraglicher Basis eingestellt.</p> <p>Zu der von der Petentin vorgetragenen arbeitszeitrechtlichen Problematik während der Einsätze führt das Innenministerium aus, dass diese Problematik bekannt und nicht nur auf den Sanitätsbereich beschränkt sei. Bei der Vorbereitung von Einsätzen seien Einsatzleitungen verpflichtet, arbeitszeitrechtliche Regelungen hinreichend zu berücksichtigen. Sofern es im Einsatzverlauf zu einer unerwarteten Ausdehnung der Arbeitszeit komme, sei dieses auch in der Regel vom Arbeitszeitgesetz insoweit gedeckt und unproblematisch.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-16/1733 Steinburg Bauwesen; Zusicherung Nutzungsänderung	<p>Der Petitionsausschuss sieht in der dargestellten Rechtslage keine Benachteiligung der Petentin.</p> <p>Der Petent begehrt die Genehmigung für die Nutzungsänderung seines Firmengebäudes. Er beanstandet, dass die Stadt nicht zu ihrer schriftlich bestätigten Zusicherung der Nutzungsänderung stehe. Sie verweigere deren Genehmigung, weil die Planungen nicht dem Bebauungsplan entsprechen würden. Auch führt der Petent Beschwerde darüber, dass die Arbeiten zur Sanierung der Außenflächen gestoppt und er zum Rückbau von Pflasterflächen und Ausstellungsflächen aufgefordert worden sei. Da auch verschiedene Alternativplanungen zur Lösung der Problematik bislang gescheitert seien, bittet der Petent den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst. Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass sich der Bauausschuss für eine Änderung des Bebauungsplans im Sinne des Petenten ausgesprochen hat. Nachdem auch weitere Probleme im persönlichen Gespräch mit der unteren Bauaufsichtsbehörde geklärt werden konnten, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
12	L143-16/1798 Stormarn Wohnungswesen/ Städtebauförderung; Darlehensvergabepaxis der Investitionsbank	<p>Mit der Petition wird die Praxis der Darlehensvergabe der Investitionsbank für die Förderung eines Doppelhausbaues kritisiert. Für den Petenten ist es nicht nachvollziehbar, dass die Finanzierung des Eigenheimbaus an ca. 90 € schättern solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurückgezogen hat.</p>
13	L14-16/1838 Hamburg Ausländerangelegenheit; Niederlassungserlaubnis	<p>Die Petentin setzt sich gegen die Ausweisung ihres Mandanten irakischer Staatsbürgerschaft und für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, mindestens aber für die Verlängerung seiner abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis ein. Ihr Mandant halte sich seit 1999 rechtmäßig im Bundesgebiet auf und habe seinen Lebensunterhalt bis jetzt selbst durch regelmäßige Erwerbstätigkeit sichern können. Anträge auf Erteilung einer Niederlassungs- und hilfsweise einer Aufenthaltserlaubnis seien von der zuständigen Ausländerbehörde abgelehnt und ihr Mandant stattdessen aus der Bundesrepublik ausgewiesen worden, weil er im Rahmen seiner sicherheitsrechtlichen Überprüfung bewusst falsche Angaben hinsichtlich seiner Kontakte zu islamischen Organisationen und zu Auslandsaufenthalten gemacht habe. Ein gegen diese ausländerbehördlichen Entscheidungen durchgeführtes Eilverfahren sei sowohl vor dem Verwaltungsgericht als auch vor dem Obergericht in Schleswig erfolglos geblieben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Petentin bestreitet, dass ihr Mandant im Rahmen der sicherheitsrechtlichen Überprüfung vorsätzlich falsche Angaben gemacht habe. Im Gegenteil habe ihr Mandant der Polizei München bei ihren Ermittlungen im terroristischen Milieu geholfen, was nun zum Anlass genommen werde, ihn auszuweisen. Weiterhin sei es ihm mangels Wurzeln in seinem Heimatland, der aktuellen innenpolitischen Lage und der realen Gefahren für Leib und Leben nicht zuzumuten, in den Irak zurückzukehren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente der Petentin sowie einer detaillierten Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Innenministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Mandanten der Petentin.

Aufgrund der substantiierten Feststellungen des Innenministeriums geht auch der Ausschuss davon aus, dass der Petitionsbegünstigte im Rahmen seiner Sicherheitsüberprüfung bewusst falsche bzw. unvollständige Angaben gemacht hat, obwohl er zuvor ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen worden ist. Damit ist der Mandant der Petentin auch aus Sicht des Ausschusses auszuweisen, denn Umstände, die eine außergewöhnliche Härte begründen könnten und noch nicht Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung gewesen sind, sind auch für den Ausschuss nicht ersichtlich. Insbesondere sind im Petitionsverfahren keine neuen Umstände vorgetragen worden, die noch nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht gewesen sind. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich im Übrigen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kommt weder die Erteilung der begehrten Niederlassungserlaubnis noch die Erteilung der sinngemäß hilfsweise begehrten Verlängerung der abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis des Mandanten der Petentin in Betracht. Dieser ist vielmehr verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der Ausschuss hat auch keinen Anlass, an den vom Innenministerium im Petitionsverfahren vorgetragene und bereits gerichtlich geprüften Tatsachen zu zweifeln. Er sieht daher davon ab, wie beantragt, die diesem Fall zugrundeliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakten beizuziehen, da er sich hiervon keine weitergehenden entscheidungserheblichen Anhaltspunkte verspricht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zur näheren Information stellt der Ausschuss der Petentin die
Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L143-16/1554
Steinburg
Landwirtschaft | <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss zum wiederholten Mal um Hilfestellung, weil sie sich von der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Amt für ländliche Räume willkürlich und vorsätzlich benachteiligt und geschädigt fühlt. Die örtliche Ordnungsbehörde habe ihren Viehbestand zweimal widerrechtlich enteignet und sie habe trotz Einschaltung der Justiz ihr Eigentum bis heute nicht zurückerhalten. Ferner habe das ALR sie willkürlich benachteiligt, weil es die Umwandlung ihres Grünlandes zu Ackerflächen sowie die Verlesung ihrer Milchquote abgelehnt und ihren Antrag auf Milch- und Produktionsprämien im Rahmen der Härtefallregelung nicht bearbeitet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich erneut auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit dem Anliegen der Petentin befasst. Auch nach erneuter parlamentarischer Prüfung der zentralen Punkte der Eingabe sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die die Vorwürfe der Petentin wegen Amtsmissbrauch bestätigen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen und verweist insofern auf sein Votum vom 31.03.2009. Der Petentin wird zu ihrer näheren Information die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 19. November 2008 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Eine Übersendung des Beratungsprotokolls der Sitzung des Petitionsausschusses vom 31.03.2009 kann nicht erfolgen. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich und die Sitzungsunterlagen sind gemäß § 13 Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages geheim zu halten. Die Vertraulichkeit der Petitionsakten hat der Petitionsausschuss mit Blick auf die Wahrung seines Beratungsgeheimnisses gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages in seinen Grundsatzbeschlüssen unter Punkt 15 bestätigt.</p> |
| 2 | L143-16/1785
Pinneberg
Wasserwirtschaft;
Nachrüstung Kleinkläranlagen | <p>Der Petent begehrt die Auszahlung eines Landeszuschusses zur Nachrüstung seiner Hauskläranlage. Obwohl die Hauskläranlage bereits im Frühjahr 2008 vom Kreis abgenommen worden sei, sei die Auszahlung ohne Angabe von Gründen auch ein Jahr später noch nicht erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) geprüft und beraten. Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der vom Petenten angemahnte Landeszuschuss in Höhe von 770 € zwischenzeitlich an den Petenten ausgezahlt werden konnte.</p> <p>Das MLUR führt zu der verzögerten Auszahlung aus, dass Wartezeiten bei der Auszahlung des Landeszuschusses ent-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stehen könnten, wenn noch nicht alle Kläranlagenbetreiber im Gemeindegebiet die Nachrüstung abgeschlossen hätten oder die Fördermittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stünden. Aufgrund der knappen Haushaltsmittel sei das Förderprogramm zur Nachrüstung von Kleinkläranlagen bei geringeren Jahrestanchen auf einen größeren Zeitraum ausgedehnt worden.

Soweit der Petent die Notwendigkeit der geforderten Nachrüstung seiner Kleinkläranlage infrage stellt, teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des MLUR, dass die gesetzlichen Vorgaben hierzu nicht überzogen sind, sondern der Reinhaltung der Gewässer und dem Schutz der Umwelt dienen. Für die Einhaltung der bundesgesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Errichtung und Betrieb von sowie Einleitungen aus Kleinkläranlagen ist der Einsatz einer biologischen Nachreinigungsstufe erforderlich. Die Überprüfung von Bundesgesetzen fällt in die Zuständigkeit des Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Zur näheren Erläuterung der Rechtslage wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des MLUR zugeleitet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-16/1488**
Ostholstein
Steuerwesen;
Kostenerstattung

Der Petent hatte beanstandet, dass das Finanzamt Lübeck über ein Kraftfahrzeugsteuerguthaben einen Verrechnungsscheck übersandt habe und dieser fehlerhaft über einen höheren Betrag ausgestellt gewesen sei. Aufgrund eines längeren Auslandsaufenthaltes hätte er den Verrechnungsscheck nicht vor der Verfallsfrist einlösen können. Dennoch hätte das Finanzamt nach der Verfallsfrist den überhöhten Differenzbetrag zurückgefordert, angemahnt und sogar noch nach Klärung der Sache die Vollstreckung angekündigt. Zur Abwendung einer unberechtigten Vollstreckung hätte er eine Anwaltskanzlei eingeschaltet. Mit seiner Petition hatte er sich gegen die Ablehnung des Finanzamtes gewandt, die geltend gemachten Kosten zu erstatten. Gegen den in der Sache ergangenen Beschluss des Petitionsausschusses erhebt der Petent Gegenvorstellung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten vom 20.04.2009 sowie seinen offenen Brief vom 10.05.2009 zur Kenntnis genommen.

Der Petent legt in seinen Schreiben dar, dass er es entgegen den Ausführungen im Beschluss des Petitionsausschusses nicht abgelehnt habe, den petitionsgegenständlichen Scheck zurückzugeben. Nach den ergänzenden Ermittlungen des Ausschusses ist jedoch ein konkretes Angebot über die Rücksendung bzw. die tatsächliche Rückgabe des fehlerhaften Schecks zum benannten Zeitpunkt nicht feststellbar. Ein entsprechender Vorschlag ist danach erst durch die Rechtsanwältin des Petenten im April 2008 erfolgt.

Aufgrund der vom Petenten vorgetragenen Kritik stellt der Petitionsausschuss richtig, dass der Vorwurf des Petenten, auf den sich der Petitionsausschuss in Absatz 5 des Beschlusses vom 03.03.2009 bezieht, nicht auf die Vordatierung, sondern auf eine Rückdatierung des Schecks abstellt. Der Beschluss vom 03.03.2009 wird insoweit geändert.

Darüber hinaus trägt der Petent keine neuen Gesichtspunkte vor, die noch nicht Gegenstand parlamentarischer Beratungen waren. Der Petitionsausschuss weist die erneuten Beleidigungen des Petenten entschieden zurück und verweist auf die Ausführungen im Beschluss vom 03.03.2009. Es wird davon Abstand genommen, auf weitere Schreiben des Petenten in gleicher Angelegenheit zu antworten.

- 2 **L141-16/1570**
Kiel
Besoldung, Versorgung;
Versorgungskürzungen

Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seiner Versorgungsbezüge um einen Teilbetrag seiner Regelaltersrente. Den Rentenanspruch habe er durch die Pflege seiner schwer behinderten Ehefrau erworben. Vor dem Hintergrund, dass er selbst zu 50 % schwerbehindert sei, sehe er in der Regelung hinsichtlich des Ruhens eines Teils seiner Versorgungsbezüge Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Die Regelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz sei nicht mehr zeitgemäß und bedürfe der Überprüfung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Ferner hat der Petitionsausschuss zu den Regelungen der Anrechnungsvorschriften für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten Vertretungen des Finanzministeriums, des Innenministeriums sowie des Landesbesoldungsamtes – jetzt Finanzverwaltungsamt – angehört.

Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach § 55 BeamtVG Versorgungsbezüge neben Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt würden. Der etwaige Mehrbetrag ruhe.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Höchstgrenze im Fall des Petenten 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betrage und der erdiente Ruhegehaltssatz auf 73,56 vom Hundert festgesetzt worden sei. Ein Härteausgleich nach Art. 2 § 2 Abs. 3 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) in der Form, dass 40 vom Hundert der Rente anrechnungsfrei bleiben, habe nicht gewährt werden können, da das Beamtenverhältnis beim Land Schleswig-Holstein erst am 5. Januar 1970 und somit nicht vor dem 1. Januar 1966 begründet worden sei. Bei der Pflege Tätigkeit des Petenten habe es sich um eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 44 SGB XI gehandelt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass damit der Rentenanspruch der Anrechnungsregelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) unterliegt.

Hinsichtlich des vom Petenten zitierten Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 2007 (Az: 21 A 2664/05) ist für den Ausschuss eine Vergleichbarkeit zur vorliegenden Petition nicht gegeben.

Ferner hat der Petitionsausschuss keinen Verstoß gegen das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgestellt. Eine Alters- und Behindertendiskriminierung besteht durch die Anrechnungsregelung im § 55 BeamtVG nicht. Das Finanzministerium führt zutreffend aus, dass der Rentenanspruch aus einer Pflege Tätigkeit des Petenten resultiere und unabhängig vom Alter und der Behinderung des Petenten sei. Durch den Rentenanspruch im Rahmen des § 44 SGB XI solle die soziale Sicherung der Pflegepersonen verbessert werden. Von diesem Rentenanspruch finde kein Abzug statt, die Rente werde voll an den Petenten ausgezahlt.

Auf der Grundlage des AGG kann der Petent nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses keinen Anspruch auf eine Nichtanwendung des § 55 BeamtVG bzw. auf eine im Verhältnis zu nicht schwerbehinderten Versorgungsempfängern abweichende Entscheidung herleiten. Im Rahmen des § 55 BeamtVG soll ein gerechter Ausgleich einer Doppelversorgung durch einen Abzug des überhöhten Betrages von der Beamtenversorgung geschaffen werden. Dabei wird keine Unterscheidung bei der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung zugelassen. Eine Behinderung ist in diesem Zusammenhang kein sachlicher Grund, der eine Ungleichbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>handlung rechtfertigt.</p> <p>Nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses ist die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes rechtlich nicht zu beanstanden. Die Rechtmäßigkeit der beim Petenten vorgenommenen Ruhensregelung wurde sowohl durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 19. November 2007 als auch durch den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2008 bestätigt. Das Finanzministerium weist ferner darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 (Az: 2 BvR 797/04) bejaht habe, dass die Anrechnung von privatwirtschaftlichen Erwerbseinkommen im Rahmen des § 53 BeamtVG im Einvernehmen mit dem hergebrachten Alimentationsgrundsatz (Artikel 33 Abs. 5 GG) stehe. Die Verfassungsmäßigkeit des § 55 BeamtVG habe das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. September 1987 (Az: 2 BvR 933/82), auf die der Petent in seiner Petition Bezug nimmt, bejaht.</p> <p>Damit ist der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, bereits gerichtlich entschieden. Der Petitionsausschuss kann gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern.</p> <p>Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Beamtenversorgung auf die Länder übergegangen. Mit Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hat der Schleswig-Holsteinische Landtag die petitionsgegenständlichen bundesrechtlichen Regelungen übernommen. Das Gesetz wurde am 12.12.2008 verabschiedet. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hat sich kein aktueller Änderungsbedarf hinsichtlich der Gesetzgebung ergeben.</p> <p>Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten und bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p>
3	<p>L141-16/1583 Dithmarschen Steuerwesen; Einkommenssteuer</p>	<p>Der Petent führt aus, alleiniger Gesellschafter einer GmbH gewesen zu sein, die Möbeltransporte und Umzüge durchgeführt habe. Die Firma habe nach Kündigung des Großauftraggebers im Jahr 2002 in erheblichem Umfang Personal und Fahrzeugeinheiten reduzieren müssen und sei dann am 31.03.2006 endgültig aufgegeben worden. Die GmbH habe ihm gegenüber eine Pensionszusage erteilt, für die sie eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen habe. Die Versicherungssumme in Höhe von 293.319,-- DM (149.971,62 €) sei am 01.05.2001 auf das Konto der GmbH ausgezahlt worden. Der Petent wendet sich gegen die Besteuerung dieses Betrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Finanzministeriums an, dass die Vorgehensweise des Finanzamtes Dithmarschen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht zu beanstanden ist.

Zu den Einlassungen des Petenten, die als Rente ausgezahlte Versicherungssumme entspreche fast vollständig der für den Veranlagungszeitraum 2001 festgesetzten Einkommensteuer, führt das Finanzministerium zutreffend aus, dass diese irreführend seien. Der Einkommensteuer 2001 habe nach der Festsetzung vom 31. August 2005 zunächst ein zu versteuerndes Einkommen des Petenten und seiner Ehefrau von 40.851 DM zugrunde gelegen. Nach Durchführung der durch das Finanzamt Dithmarschen angeordneten Außenprüfungen im Juli 2006 habe sich das zu versteuernde Einkommen mit Bescheid vom 11. Mai 2007 auf 559.834 DM erhöht. Durch die steuerlichen Feststellungen der überhöhten Teilwertabschreibungen und die Erhöhung des Arbeitslohns um die Höhe der ausgezahlten Rückdeckungsversicherung hätten sich die bis dato geltend gemachten steuerlichen Verluste im gewerblichen Bereich erheblich reduziert. Trotz der Anwendung der begünstigenden Regelung des § 34 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) seien wegen der Progressionswirkung erhebliche Mehrsteuern entstanden. Durch weitere Änderungen in 2002 wegen überhöhter Teilwertabschreibungen sei zudem der insoweit geltend gemachte Verlustrückstand von 151.663 DM weggefallen. Die am 11. Mai 2007 festgesetzte Einkommensteuer 2001 zuzüglich ca. 25.000 € Zinsen entspreche also nur zufällig annähernd der ausgezahlten Versicherungssumme. Das Finanzministerium betont, dass dieser Betrag keinesfalls zu fast 100 % der Besteuerung unterworfen worden sei. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die mit der Petition vorgetragene Annahme des Petenten somit unzutreffend ist.

Ferner weist das Finanzministerium darauf hin, dass auch die Aussage des Petenten, die Versicherungssumme sei in vollem Umfang in der GmbH verblieben, korrigiert werden müsse. Die Versicherungssumme sei dem Petenten noch in 2001 vermeintlich „darlehensweise“ zur Verfügung gestellt worden. Durch die in 2005 vorgenommene Verrechnung des Darlehensrückforderungsanspruchs mit dem Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme sei der Betrag tatsächlich nicht im Vermögen der GmbH verblieben. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass sich dies schon aus dem eigenen Vortrag des Petenten im Rechtsbehelfsverfahren ergebe.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass zwischen dem Finanzamt und dem Petenten zwischenzeitlich Einvernehmen darüber besteht, dass der Verzicht auf die Pensionszahlungen als Arbeitslohn zu versteuern ist. Das Finanzministerium führt aus, dass die Frage im Raum gestanden habe, in welchem Veranlagungszeitraum der Sachverhalt zu erfassen sei. Während die Vertreter des Finanzamtes den Pensionsverzicht dem Veranlagungszeitraum 2001 zurechneten, seien die Vertreter des Petenten der Auffassung, der Betrag sei als lohnsteuerlicher Zufluss in 2005 zu erfassen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Finanzamt sich um eine einvernehmliche Lösung bemüht und eine steuerliche Erfassung des Sachverhalts in 2005 in Aussicht gestellt hat. Das Finanzministerium berichtet, dass der Petent daraufhin die maßgeblichen Steuer rückstände beglichen habe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Insgesamt hat sich für den Petitionsausschuss kein Anlass ergeben, im laufenden Verfahren eine Empfehlung gegenüber dem Finanzministerium bzw. dem Finanzamt Dithmarschen abzugeben.

4 **L141-16/1588**
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Steuerfahndung

Der Petent führt aus, er sei seit 40 Jahren Sammler von Antiquitäten und antiken Gegenständen. Aufgrund einer Anzeige habe das Finanzamt Rendsburg über seine Verkaufsaktivitäten auf einem Internet-Portal Kenntnis erlangt und die Steuerfahndung eingeschaltet. Der Petent wendet sich gegen den Ablauf der Steuerfahndungsprüfung und kritisiert insbesondere, erst über eine Hausdurchsuchung erfahren zu haben, dass das Strafverfahren bereits zweieinhalb Jahre zuvor gegen ihn eingeleitet worden sei. Der Petent beanstandet ferner die Erhebung von Säumniszuschlägen im Rahmen des Steuernachzahlungsverfahrens sowie den vorgenommenen Erlass der Säumniszuschläge durch das Finanzamt Rendsburg.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Nach dem Ergebnis seiner Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Rendsburg nicht beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Finanzministeriums entnommen, dass durch eine beim Finanzamt Rendsburg im April 2005 eingegangene Anzeige bekannt geworden ist, dass der Petent in erheblichem Umfang Verkäufe über ein Internet-Portal getätigt hat. Da der Petent diese Umsätze in seinen Steuererklärungen nicht erklärt hat, wurde der Vorgang durch das Finanzamt Rendsburg an die gemeinsame Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd abgegeben. Das Finanzministerium betont, dass die Einschaltung der Steuerfahndung zu Recht erfolgt sei, da auch schon zu diesem Zeitpunkt möglich erscheinende steuerstrafrechtliche Ermittlungen durch die Steuerfahndung und nicht durch das Finanzamt zu führen seien. Im Rahmen von zunächst durchgeführten Vorermittlungen habe die Steuerfahndung festgestellt, dass der Petent aus dem Verkauf von Antiquitäten im Internet Umsätze in einer Größenordnung von 59.000 € erzielt habe.

Aufgrund dieser Größenordnung ist der seitens des Finanzamtes konstatierte Verdacht, dass der Petent seine Internet-Verkäufe nachhaltig mit Gewinnerzielungsabsicht gewerblich bzw. beruflich getätigt hat und er seinen daraus resultierenden steuerlichen Verpflichtungen vorsätzlich nicht nachgekommen ist, für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Das Finanzministerium berichtet weiter, dass aus den vorgenannten Gründen von der gemeinsamen Steuerfahndungsstelle beim Finanzamt Kiel-Süd ein Strafverfahren eingeleitet und ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt worden sei. Der Petent sei im Oktober 2007 von Steuerfahndungsprüfern zuhause aufgesucht worden. Nach Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung und Erläuterung der Tatvorwürfe habe der Petent den Prüfern freiwillig seine buchführungsmäßig ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ordneten und chronologisch abgehefteten Belege zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der augenscheinlichen Vollständigkeit der Unterlagen auf Durchsuchungsmaßnahmen verzichtet worden sei. Eine nachträgliche Beschlagnahme der zunächst freiwillig herausgegebenen Unterlagen sei erfolgt, da der Petent im Nachhinein die Mitnahme der Beweismittel infrage gestellt habe.

Die Ermittlungsergebnisse der Steuerfahndung haben ergeben, dass der Petent in den Jahren 2003 bis 2007 insgesamt steuerpflichtige Einnahmen in Höhe von 104.247 € erzielt und gegenüber dem Finanzamt verschwiegen hat. Das Finanzamt Rendsburg hat die Einkommens- und Umsatzsteuerbescheide des Petenten für die betroffenen Jahre berichtigt bzw. erstmals erlassen. Nachdem der Petent seine Einsprüche dagegen zurückgenommen hat, sind diese Steuerfestsetzungen rechtskräftig geworden.

Das Finanzministerium räumt ein, dass es zutreffend sei, dass der Zeitraum zwischen dem Eingang der Anzeige im April 2005 und dem Erscheinen der Steuerfahndung bei dem Petenten im Oktober 2007 ca. zweieinhalb Jahre betragen habe, und führt dies auf die Arbeitsbelastung der Steuerfahndung zurück. Der Petitionsausschuss kann die Kritik des Petenten hinsichtlich der Bearbeitungsdauer nachvollziehen. Die Arbeitsbelastung der Steuerfahndung kann jedoch nicht den einzelnen Steuerfahndern angelastet werden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die zu einer Bestätigung verschiedener vom Petenten explizit erhobener Vorwürfe gegen die Steuerfahndung geführt hätten, haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Ferner sind Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen nicht ersichtlich.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sind die ebenfalls petitionsgegenständlichen Säumniszuschläge nach § 240 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zu Recht festgesetzt worden, da die Nachzahlung der hinterzogenen Steuern durch den Petenten nicht fristgemäß erfolgte. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Säumniszuschläge vom Finanzamt Rendsburg auf Antrag des Steuerberaters des Petenten erlassen worden seien, da dieser unter Hinweis auf das sonst pünktliche Zahlungsverhalten seines Mandanten dargelegt habe, dass die verspätete Zahlung auf ein Versehen zurückzuführen sei. Ein Erlass sei in derartigen Fällen nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO zu § 240 AO, Nr. 5 b) möglich. Vor diesem Hintergrund kann vom Petitionsausschuss nicht nachvollzogen werden, warum sich der Petent gegen den Erlass der Säumniszuschläge wendet.

- 5 **L141-16/1615**
Lübeck
Besoldung, Versorgung;
Witwenversorgung

Die Petentin führt aus, dass ihr geschiedener und im Jahr 2000 verstorbener Ehemann Ruhestandsbeamter des Landes Schleswig-Holstein gewesen sei. Im Interesse ihres damals zweijährigen Kindes habe sie im Rahmen des Scheidungsverfahrens eine Teilschuld anerkannt. Es bestehe ein Anspruch auf „Rente an Geschiedene“ aus der gesetzlichen Rentenversicherung des Verstorbenen. Sie beanstandet, dass das Finanzverwaltungsamt – ehemals Landesbesoldungsamt – die Zahlung einer „geschiedenen Witwenrente aus den Pensions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bezügen“ ablehne und ist vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung der Ansicht, einen entsprechenden Anspruch auf Zahlung aus den Pensionsbezügen zu haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen liegen die Voraussetzungen für die von der Petentin geltend gemachten Ansprüche nicht vor. Der Petitionsausschuss kann die ablehnende Entscheidung des Landesbesoldungsamtes – jetzt Finanzverwaltungsamt – rechtlich nicht beanstanden, die im Übrigen bestandskräftig ist. Widerspruch bzw. Klage hat die Petentin nicht erhoben.

Im Petitionsverfahren hat die Petentin keine (neuen) Gesichtspunkte vorgetragen, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder ein Wiederaufgreifen des Verfahrens mit dem Ergebnis einer anderen Rechtsbeurteilung rechtfertigen. Die Ansprüche einer geschiedenen Ehefrau, deren Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden ist, richten sich gemäß § 86 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) (jetzt § 86 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – vom 12.12.2008) nach dem bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Landesbeamtengesetz. § 135 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein in der bis 31. Dezember 1976 geltenden Fassung (LBG a.F.) lautet wie folgt:

„(2) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemanns geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit zu gewähren, als ihr der Verstorbene zurzeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.“

Das Finanzministerium führt aus, dass entsprechend dem rechtskräftigen Scheidungsurteil die Schuld an der Scheidung beide Parteien treffe. In der Entscheidungsbegründung heiße es weiter, dass auf die Feststellung des überwiegenden Verschuldens verzichtet worden sei.

Das Finanzministerium weist zutreffend darauf hin, dass die Entscheidung der Frage, ob die Ehefrau „schuldlos“ oder „minderschuldig“ geschieden sei, sich allein nach dem Ausspruch im rechtskräftigen Scheidungsurteil richte. Das Finanzverwaltungsamt sei nicht befugt, den Schuldspruch im Scheidungsurteil auf seine Richtigkeit zu prüfen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23. November 1961 – II C 184.60). Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist die Überprüfung bzw. Änderung dieser gerichtlichen Entscheidung auch dem Petitionsausschuss verwehrt.

Die Petentin kann ferner keinen Anspruch aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz herleiten. Die von ihr vorgetragene Ungleichbehandlung von Beamten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen einerseits und Arbeitnehmern, ihren Angehörigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L141-16/1626 Segeberg Steuerwesen; Steuerrückstände	<p>gen und Hinterbliebenen andererseits ist im Hinblick auf die Eigenständigkeit der versorgungsrechtlichen Rechtssysteme verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 18. Februar 1992 (Az.: 2 B 147/91) festgestellt habe, dass die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Versorgungssystemen die unterschiedliche Regelung der Versorgungslage geschiedener Ehefrauen von verstorbenen Beamten bzw. Arbeitnehmern rechtfertige.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist ebenso wie das Finanzverwaltungsamt und das Finanzministerium an die geltende Rechtslage gebunden. Inwieweit ein „moralischer“ Anspruch der Petentin zu befürworten wäre, muss vom Petitionsausschuss dahingestellt bleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p> <p>Der Petent ist Rentner und zu 80 % schwerbehindert. Er betont, zu keinem Zeitpunkt gewerblich tätig geworden zu sein und wendet sich gegen die Festsetzung und Erhebung von Umsatz- und Einkommensteuern durch das Finanzamt Bad Segeberg. Ein Gewerbe sei ausschließlich von seiner am 13.02.2008 verstorbenen Ehefrau betrieben worden. Diese habe auch die steuerlichen Angelegenheiten geregelt. Der der Petition beigefügten Kopie einer Erklärung zufolge, hat der Petent die Erbschaft ausgeschlagen. Darüber hinaus beanstandet der Petent, dass er aufgrund einer fehlenden Rechtsmittelbelehrung keinen Widerspruch gegen die Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes habe einlegen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Steuerangelegenheit, die Gegenstand der Petition ist, auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Bad Segeberg nicht beanstanden.</p> <p>Das Finanzamt hat dem Petenten die Sach- und Rechtslage mit Schreiben vom 18.06.2008 ausführlich und zutreffend dargelegt. Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Steuerangelegenheit für den Petenten dennoch nicht nachvollziehbar ist. Das Petitionsverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass es sich bei den vom Finanzamt erhobenen Forderungen um seine eigenen Steuerrückstände handelt und nicht um ehemalige Forderungen gegenüber seiner verstorbenen Ehefrau.</p> <p>Nach § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Dabei ist es wichtig, dass die Leistungen nachhaltig gegen Entgelt ausgeführt werden. Wem eine Leistung zuzurechnen ist, richtet sich danach, wer dem Leistungsempfänger gegenüber als Schuldner auftritt. Dies ergibt sich regelmäßig aus den abgeschlossenen zivilrechtlichen Vereinbarungen. Leistender (Unternehmer) ist in der Regel derjenige, der die Leistungen in eigenem Namen gegenüber einem anderen selbst oder durch einen Beauftragten ausführt. Ob eine Leistung dem Handelnden oder einem anderen zuzurechnen ist, hängt grundsätzlich davon ab, ob der Handelnde gegenüber</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Dritten (Kunden) im eigenen Namen oder berechtigterweise im Namen eines anderen bei Ausführung entgeltlicher Leistungen aufgetreten ist. Dokumentiert werden die Leistungen durch die Ausstellung von Rechnungen gemäß § 14 UStG an den Kunden.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass die Rechnungen im Falle des Petenten eindeutig den Namen und die Adresse des Petenten sowie die Unternehmensbezeichnung enthielten, welche auf ihn als Unternehmer hingewiesen habe. Insofern sei der Petent als Unternehmer nach außen hin aufgetreten und habe mit der Herstellung bzw. Lieferung verschiedener Spannbänder an seine Kunden Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes getätigt. Auch wenn der Petent der Meinung sei, kein Unternehmer zu sein, müsse er die Umsatzsteuer abführen (§ 14 Abs. 3 UStG alte Fassung, jetzt § 14 c Abs. 2 UStG neue Fassung), da sie seinerzeit in den Rechnungen offen ausgewiesen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Finanzministeriums ferner entnommen, dass sich laut der vom Petenten eingereichten Umsatzsteuererklärungen Umsätze für die Jahre 1999 in Höhe von 34.402 € und 2000 in Höhe von 35.843 € ergeben haben, die dann nach Anrechnung der Vorsteuern zu den festgesetzten Umsatzsteuern von 2.323,57 € für 1999 und 1.227,55 € für 2000 führten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung im Zeitpunkt der Forderungspfändung vorgelegen haben. Nach dem Ergebnis der Prüfungen des Finanzministeriums war die Forderungspfändung vom 08.01.2009 ermessensfehlerfrei und stand im Einklang mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes. Rechtsbehelfsbelehrungen werden im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich nicht erteilt. In diesem Falle hat der Petent die Möglichkeit, binnen eines Jahres seit Bekanntgabe der Forderungspfändung Einspruch gegen die Pfändung einzulegen.</p> <p>Trotz der zweifellos schwierigen persönlichen Situation des Petenten sind für das Finanzministerium derzeit keine Gründe erkennbar, die eine Billigkeitsmaßnahme (z.B. Stundung oder Erlass der Steuern) rechtfertigen würden. Auch der Petitionsausschuss sieht diesbezüglich keinen Spielraum. Er empfiehlt dem Petenten daher, ein Insolvenzverfahren zu beantragen und den Antrag mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung zu verbinden. Dieser Weg ermöglicht dem Petenten, sich in absehbarer Zeit von seinen Verbindlichkeiten zu befreien.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht in der gewünschten Weise helfen zu können.</p>
7	<p>L141-16/1635 Nordfriesland Steuerwesen; Einkommensteuer</p>	<p>Der Petent rügt das deutsche Rechtssystem in sehr pauschaler Form. Dieses sei ungerecht, Menschen missachtend und grundrechtsverletzend. Er führt aus, seit dem Jahr 2002 keine Steuern mehr auf sein Einkommen zu zahlen. Seit dem Jahr 1997 arbeite er für skandinavische Firmen und zahle auf sein Betreiben seit 2006 die volle Steuer im Arbeitgeberland, um nicht „die kontinuierlich fortschreitenden Gesetzesverstöße weiter finanziell zu unterstützen“. Seine Petition zielt darauf ab, ihn von der Versteuerung seines Einkommens ab dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Jahr 2001 zu befreien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das deutsche Einkommensteuerrecht keine Möglichkeit bietet, nach der Steuerpflichtige bestimmen kann, in welchem Staat er Steuern zahlen will. Vielmehr wird an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft. Befindet sich dieser im Inland, besteht die sogenannte unbeschränkte Einkommensteuerpflicht, die grundsätzlich das gesamte Welteinkommen umfasst. Dieses Welteinkommensprinzip wird eingeschränkt, wenn das Besteuerungsrecht ganz oder teilweise durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (Doppelbesteuerungsabkommen) einem anderen Staat zugewiesen wird.

Das Finanzministerium führt aus, dass der Sachvortrag des Petenten nicht ausreiche, die Anwendung eines solchen Abkommens prüfen zu können. Der Umstand, dass ein Arbeitsverhältnis bei einem ausländischen Arbeitgeber bestehe, führe für sich gesehen noch nicht dazu, dass das Besteuerungsrecht dem anderen Vertragsstaat zustehe.

Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Finanzministeriums entnommen, dass der Petent für den Zeitraum, für den er die Steuerfreistellung begehrt, nur vereinzelt Steuererklärungen eingereicht hat. Das Finanzministerium führt aus, dass für die anderen Veranlagungszeiträume die Besteuerungsgrundlagen geschätzt worden seien. Bei den bestandskräftigen Steuerfestsetzungen für die Zeiträume, in denen Steuererklärungen mit entsprechenden Angaben vorlägen, seien die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Dänemark angewandt worden. Ob in den übrigen Veranlagungszeiträumen entsprechende Verhältnisse vorgelegen haben, könne mangels entsprechender Angaben nicht beurteilt werden. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass noch nicht einmal mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden könne, ob der Petent über einen inländischen Wohnsitz verfüge. Dieser habe auch im Petitionsverfahren keine Wohnanschrift, sondern nur ein Postfach angegeben.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zur Prüfung der Angelegenheit fehlen konkrete Hinweise zum Sachverhalt. Darüber hinaus sind die erfolgten Steuerfestsetzungen bestandskräftig geworden. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, gegebenenfalls unter Vorlage einer Bescheinigung des Meldeamtes seinen Steuerbefreiungsantrag unter Vorlage sachdienlicher Hinweise sowie entsprechender Unterlagen gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu konkretisieren.

8 **L141-16/1680**
Dithmarschen
Eigenheimzulage

Der Petent führt aus, dass er im Jahr 2000 zusammen mit seiner Ehefrau und seinem damals 20-jährigen Sohn ein Eigenheim zu einem Anteil von je 1/3 erworben habe. Sein Sohn habe in den Jahren 2006 und 2007 Hartz IV bezogen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Vor dem Hintergrund eines Berufungsfalls, auf den er sich bezieht, sei es nicht nachvollziehbar, dass der Kindergeldbescheid für diesen Zeitraum rückwirkend aufgehoben worden sei. Er wendet sich mit seiner Petition gegen die Aufhebung der Kinderzulage zur Eigenheimzulage ab dem Jahr 2007 und bittet um Überprüfung des Falls.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Neufestsetzung der Eigenheimzulage durch das Finanzamt Dithmarschen nicht beanstanden.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums.

Die Kinderzulage wurde gemäß § 9 Abs. 5 Eigenheimzulagegesetz (EigZulG) gewährt, wenn der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr des achtjährigen Förderzeitraums einen Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hatte oder Kindergeld erzielte und das Kind im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehörte. Änderten sich im Laufe des achtjährigen Förderzeitraums die Verhältnisse für die Höhe des Förderungsbetrages oder die Zahl der Kinder, war die Eigenheimzulage neu festzusetzen (§ 11 Abs. 2 EigZulG).

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass ein Anspruch auf Kinderfreibetrag beziehungsweise Kindergeld nach der in dem vorliegenden Fall maßgebenden Rechtslage grundsätzlich für folgende Kinder bestanden habe:

- Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 3 EStG),
- Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet sind (§ 32 Abs. 4 Nr. 1 EStG),
- Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden, sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden, eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder ein freiwilliges soziales Jahr leisten (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 EStG).

Das Finanzministerium führt ferner aus, dass Kinder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nur dann berücksichtigt werden könnten, wenn sie den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hätten, sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hätten oder eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hätten (§ 32 Abs. 5 EStG). In diesen Fällen verlängere sich die Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes unter den o.g. Voraussetzungen für einen der Dauer dieser Dienste entsprechenden Zeitraum, höchstens jedoch für die Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L141-16/1693 Dithmarschen Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass darüber hinaus Kinder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nur berücksichtigt werden können, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, und die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist. Dies scheint bei dem von dem Petenten geschilderten Berufungsfall zuzutreffen.</p> <p>Das Finanzministerium stellt zutreffend fest, dass die bereits ausgezahlte Kinderzulage für das Jahr 2007 im Rahmen einer Neufestsetzung gemäß § 11 Abs. 2 EigZulG von dem Petenten zurückzufordern war, da der Sohn des Petenten ab Oktober 2006 aufgrund Arbeitslosigkeit und des Bezuges von Hartz IV nicht mehr die vorgenannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld oder eines Kinderfreibetrages erfüllte.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nach alledem nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für seine Mandantin gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Kiel-Süd. Er erklärt, dass seine Mandantin zahlungswillig sei und vom Ehemann unterstützt eine monatliche Ratenzahlung zur Tilgung der Steuerverbindlichkeiten angeboten habe. Die Mandantin begehre in diesem Zusammenhang einen Vollstreckungsaufschub zur Abwendung der Zwangsversteigerung eines ihr zur Hälfte gehörenden Grundstücks sowie den Erlass von Säumniszuschlägen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der mit der Petition vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, sich in der gewünschten Weise für die Belange der Mandantin des Petenten einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat der Stellungnahme des Finanzministeriums entnommen, dass die Mandantin des Petenten als testamentarische Erbin gemäß Erbschaftssteuerbescheid vom 07.12.2007 ein Vermögen im Wert von 254.193 € geerbt hat. Das Finanzministerium führt aus, dass die Steuerpflichtige die zum 10.01.2008 fällige Erbschaftssteuer in Höhe von 57.247 € nicht entrichtet habe und ihre Konten daher im April 2008 bei zwei Kreditinstituten erfolglos gepfändet worden seien. Die Steuerpflichtige habe im Rahmen des von ihr unterbreiteten Ratenzahlungsangebots unregelmäßige Bareinzahlungen auf ihr Konto und den Verbleib des geerbten Vermögens nicht erklären können und damit ihre Vermögensverhältnisse nicht glaubhaft darlegen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass ein im Juli 2008 beim Bundeszentralamt für Steuern durchgeführtes Kontenabrufverfahren im Ergebnis zu acht weiteren Kontenpfändungen durch das Finanzamt geführt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass das Finanzamt den Antrag auf Vollstreckungsaufschub abgelehnt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L141-16/1725 Rendsburg-Eckernförde Besoldung, Versorgung; Ruhegehalt für teilzeitbeschäftig- te Beamte	<p>hat, und schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass das Verfahren im Finanzamt Kiel-Süd aus vollstreckungsrechtlicher Sicht rechtsfehlerfrei durchgeführt worden ist. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit der durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen zu zweifeln.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass die Mandantin des Petenten die Zwangsversteigerung des ihr zur Hälfte gehörenden Grundstücks abwenden möchte. Nach den rechtlichen Vorgaben kann ein Vollstreckungsaufschub jedoch nur unter ganz strengen Voraussetzungen gewährt werden. Auch im Petitionsverfahren haben sich zu den Vermögensverhältnissen der Mandantin des Petenten keine weiteren Erkenntnisse ergeben. Ferner wurden keine belastbaren Gründe vorgetragen, die eine entsprechende Empfehlung des Petitionsausschusses an das Finanzamt rechtfertigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt der Mandantin des Petenten anheim, sich unter Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere unter Angabe, welche Mittel ihr für die Zahlung der angebotenen Raten zur Verfügung stehen, sowie der Angabe des Verbleibs des geerbten Betrages, erneut an das Finanzamt Kiel-Süd zu wenden.</p> <p>Die Petentin beruft sich auf einen Beschluss vom 18.06.2008, mit dem das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, dass die Regelung über den Versorgungsabschlag für ehemals teilzeitbeschäftigte Beamte nichtig ist. Mit der Petition begehrt sie die Neufestsetzung ihres Ruhegehalts und beanstandet, dass das Landesbesoldungsamt ihren Antrag abgelehnt habe. Vor dem Hintergrund, dass die ihrer Versorgungsfestsetzung zugrundeliegenden Vorschriften nachweislich gegen Artikel 3 Grundgesetz verstießen und teilzeitbeschäftigte Frauen benachteiligten, sei für sie die ablehnende Entscheidung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich eingehend mit dem Anliegen der Petentin befasst. Im Ergebnis kann sich der Ausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach sorgfältiger Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Von dem mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt sind neben der Petentin eine Vielzahl von ehemals teilzeittätigen Versorgungsempfängern und -empfängerinnen betroffen. Der einzelfallbezogenen Petition wird daher eine grundsätzliche Bedeutung beigemessen.</p> <p>Petitionsgegenständlich ist im Wesentlichen die Frage, inwieweit eine Versorgungsentscheidung, die auf der mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 2008 für nichtig erklärten Vorschrift beruht und vor dieser Entscheidung Bestandskraft erlangt hat – wie im Fall der Petentin – aufzugreifen und abzuändern ist.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet, dass das Landesbesoldungsamt mit Erlass vom 24. Juli 2008 zunächst angewiesen wor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den sei, bei Festsetzungen von Versorgungsbezügen sowie in Versorgungsfällen mit noch nicht bestandskräftigen Festsetzungsbezügen bei der Ermittlung des Ruhegehaltssatzes bei Teilzeitbeschäftigung § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden sowie bestandskräftige Festsetzungsbescheide entsprechend abzuändern, wenn der Versorgungsfall ab dem 18. Juni 2008 eingetreten war. Damit hat das Finanzministerium eine Regelung für die „aktuellen“ Fälle getroffen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zeitnah umgesetzt. Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1. September 2006 sind die Länder für die dienstrechtlichen Regelungen im Bereich der Besoldung und der Versorgung in eigener Zuständigkeit verantwortlich. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat daher mit dem Gesetz zur Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und ergänzender Vorschriften sowie Änderung dienstrechtlicher Vorschriften entsprechende landesgesetzliche Grundlagen geschaffen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Beschlussfassung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt und damit die Benachteiligung für ehemals teilzeitbeschäftigte Beamte im Land aufgehoben.

Das Gesetz, das vom Landtag am 12. Dezember 2008 verabschiedet wurde, hat in dieser Frage kein rückwirkendes Inkrafttreten vorgesehen. In Abschnitt B Buchstabe b letzter Satz des Gesetzentwurfs (Drucksache 16/2247), der Gegenstand der parlamentarischen Beratung war, ist ausgeführt, dass bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen abgeändert werden, sofern der Versorgungsfall ab dem 18. Juni 2008 eingetreten ist.

Das Finanzministerium führt aus, dass das Landesbesoldungssamt mit Erlass vom 16. Dezember 2008 angewiesen worden sei, bestandskräftige Fälle, in denen der Versorgungsfall vor dem 18. Juni 2008 eingetreten sei, nicht aufzugreifen und entsprechende Anträge ablehnend zu bescheiden. Das Finanzministerium betont, dass diese Entscheidung auf der nach allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts vorzunehmenden Ermessungsentscheidung über die Neubescheidung eines bestandskräftigen rechtswidrigen Verwaltungsaktes basiere. Es weist zutreffend darauf hin, dass die ursprüngliche Versorgungsfestsetzung mit der Bekanntgabe Wirksamkeit und mit ihrer Unanfechtbarkeit Bestandskraft erlangt hat.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wenn das Bundesverfassungsgericht wie im vorliegenden Fall ein Gesetz bzw. eine Vorschrift mit sofortiger Wirkung für nichtig erklärt, welche Auswirkungen die Nichtigerklärung auf Entscheidungen, die auf Grundlage der für nichtig erklärten Norm ergangen sind, hat. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass § 79 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerGG) grundsätzlich vorsieht, dass nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärten Norm beruhen, unberührt bleiben.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist. Das Finanzministerium beabsichtige, die anstehende gerichtliche Entscheidung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

abzuwarten und habe insoweit die Bearbeitung der von den betroffenen Versorgungsempfängern und -empfängerinnen eingelegten Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen des Landesbesoldungsamtes zur Neufestsetzung bestandskräftiger Versorgungsfestsetzungen zurückgestellt.

Der Petitionsausschuss kann das Rechtsempfinden der Petentin und ihren Wunsch auf Neufestsetzung ihres Ruhegehalts auf der Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nachvollziehen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich eine offensichtliche Rechtswidrigkeit hinsichtlich der vom Landesbesoldungsamt getroffenen Entscheidung nicht ergeben, die Anlass sein könnte, dem Landesbesoldungsamt im Vorgriff auf die erwartete gerichtliche Entscheidung eine Änderung der Versorgungsfestsetzung der Petentin zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landesbesoldungsamt – jetzt Finanzverwaltungsamt –, die betroffenen Versorgungsempfänger und -empfängerinnen, die ebenfalls noch auf eine Widerspruchsentscheidung warten, über die beabsichtigte Vorgehensweise zu informieren, sofern dies noch nicht erfolgt ist.

Hinsichtlich der Formulierungen im Ablehnungsbescheid des Landesbesoldungsamtes vom 11. März 2009 ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass eine feinfühligere Darlegung der Ablehnungsgründe wünschenswert gewesen wäre. Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich die Petentin dadurch persönlich betroffen fühlt. Das Finanzministerium versichert, dass eine kritische Würdigung der Lebensplanung der Petentin keineswegs bezweckt gewesen sei und diese sich auch selbstverständlich verbieten würde.

Aufgrund der zu der Problematik anhängigen gerichtlichen Entscheidung spricht sich der Petitionsausschuss im vorliegenden Einzelfall derzeit nicht für eine vorgezogene Entscheidung im Sinne der Petentin aus. Der Petitionsausschuss stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme der dort vertretenen Rechtsauffassung zur Verfügung.

11 **L141-16/1750**
Schleswig-Flensburg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petentin wendet sich mit ihrer Petition gegen die steuerliche Behandlung der Bezüge ihres Ehemannes aus einer Tätigkeit als Kraftfahrer für einen dänischen Unternehmer. Sie bittet um Prüfung, ob die seitens des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig durchgeführte Nachveranlagung rechtmäßig war.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Im Petitionsverfahren hat sich ergeben, dass die von der Petentin aufgeworfenen Fragen bereits Gegenstand eines Verfahrens vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht waren. In seinem Beschluss vom 2. Juli 2001 – II 137/00 – zur Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Einkommensteuer für die Jahre 1996 bis 1998 und Einkommensteuervorauszahlungen 2000 hat das Finanzgericht entschieden,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einkommensteuerbescheide vorliegen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Finanzamt Eckernförde-Schleswig den Antrag auf AdV abgelehnt hat.

Das Finanzministerium berichtet, dass in dem sich daran anschließenden Hauptsacheverfahren zwischen den Beteiligten nur noch streitig gewesen sei, ob die von den Klägern geltend gemachten pauschalen Übernachtungsaufwendungen steuerrechtlich als Werbungskosten anzuerkennen seien. Das Finanzgericht hat mit Urteil vom 23. Juni 2006 – 5 K 374/02 – entschieden, dass weitere Werbungskosten bei den Klägern anzuerkennen sind.

Damit war der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern, und verweist auf die in der Sache ergangenen Entscheidungen des Gerichts.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L143-16/1152
Segeberg
Verkehrswesen | <p>Mit einer von rund 60 Anwohnern unterzeichneten Sammelpetition erhoffen sich die Petenten Unterstützung in einer für sie festgefahrenen Angelegenheit. Sie wenden sich gegen einen so genannten Minikreisel. Durch zu kleine Dimensionierung und falsche Konzipierung würden viele Fahrzeugführer gerade des Schwerlastverkehrs den Kreisel ignorieren und widerrechtlich die Mitte überfahren. Durch einen ca. 3 bis 4 cm hohen Absatz komme es zu nicht hinnehmbaren Lärmbelästigungen und Erschütterungen. Durch Missachtungen der Vorfahrtregelungen käme es zu vielen Beinahe-Unfällen. Gespräche mit der Gemeinde und deren Verkehrsausschuss, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und der Polizei seien bislang wegen der umstrittenen Kostenübernahme für die erforderlichen Umbaumaßnahmen erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich aufgrund der Gegenvorstellung des Petenten und unter Beiziehung einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) erneut mit der Angelegenheit befasst.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen hält der Petitionsausschuss an seinem Beschluss fest, den kompletten Rückbau des Minikreisels und die Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu befürworten. Er teilt damit die Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.</p> <p>Die hartnäckig ablehnende Haltung der Gemeinde Kisdorf ist für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbar. So muss er zur Kenntnis nehmen, dass die ernsthaften Bemühungen des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr, noch einmal mit allen Beteiligten ein klärendes Gespräch zu führen, gescheitert sind. Bis heute konnte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.</p> <p>Umso mehr begrüßt der Ausschuss, dass das MWV den Rückbau des Minikreisels – unabhängig von der ungeklärten Kostenteilung – zwecks Kostenminimierung im Zusammenhang mit der geplanten Deckenerneuerungsmaßnahme der L 233 im September bzw. Oktober 2009 durchführen lassen will. Nach wie vor sieht der Petitionsausschuss die Gemeinde in der Pflicht, sich an den Rückbaukosten zu beteiligen. Er wiederholt daher seine Bitte an die Gemeinde, eine Kostenbeteiligung zu prüfen, und leitet ihr eine Ausfertigung des Beschlusses zu.</p> |
| 2 | L141-16/1399
Herzogtum Lauenburg
Kommunalaufsicht;
Denkmalschutz | <p>Der Petent beanstandet, dass die Stadt Lauenburg im Zuge der Kanalarbeiten im denkmalgeschützten Bereich der Elbstraße entgegen der Absprache mit der Denkmalpflege das aufgenommene historische bunte Pflaster nach Abschluss der Arbeiten nicht in allen Bauabschnitten wieder verlegt habe. Das verwendete neue Material passe nicht zu den anliegenden Häusern und habe zusätzliche öffentliche Gelder beansprucht. Der Petent fordert die Wiederherstellung des alten Zustands. Ferner sollten Bürgermeister und Bauamtsleitung wegen unpfleglichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln gerügt wer-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der für Denkmalschutzbelange zuständigen Staatskanzlei, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie einer Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Lauenburg/Elbe geprüft und beraten.

Der petitionsgegenständliche Baubereich liegt im Geltungsbereich der Landesverordnung über den Denkmalbereich „Unterstadt Lauenburg“. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) bedarf die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereichs der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen. Die Staatskanzlei führt aus, dass die untere Denkmalschutzbehörde seitens der Stadt Lauenburg darüber informiert worden sei, dass im Zuge von Kanalarbeiten entlang der Elbstraße das historische bunte Pflaster aufgehoben und nach Abschluss der Arbeiten erneut verlegt werden sollte. Da bei dieser Maßnahme das historische Baumaterial wieder verwendet werden sollte, sei die untere Denkmalschutzbehörde davon ausgegangen, dass die Maßnahme nicht geeignet sei, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen, sodass keine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich gewesen sei.

Der Bürgermeister der Stadt Lauenburg berichtet, dass das Pflaster im Bereich der Straßenfahrbahn aufgenommen und anschließend im gesamten Bereich fachgerecht wieder verlegt worden sei. Dort habe kein „historisch-farbiges“ Pflaster gelegen, sondern Granitgroßpflaster. Lediglich für den Bereich der Bürgersteigflächen sei nach dem ersten Bauabschnitt aus Reihen des städtischen Bau- und Planungsausschusses angeregt worden, die Baumaßnahmen zu nutzen, um zu einer Vereinheitlichung des Pflastermaterials zu gelangen. Dabei habe sich der Ausschuss an dem ebenfalls vorhandenen gelben Klinkermaterial im Fußwegbereich orientiert. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Verwaltung dieser Anregung gefolgt sei, allerdings ohne die dann erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das historische bunte Pflaster in den übrigen Bauabschnitten wieder verlegt wurde. Insoweit war das Petitionsverfahren erfolgreich. Der Petitionsausschuss schließt sich der Aufforderung der Staatskanzlei an die Stadt Lauenburg an, die noch vorhandenen historischen Pflastersteine auf dem Bauhof aufzubewahren, um sie bei etwaigen zukünftigen Maßnahmen in dem bereits abgeschlossenen Bauabschnitten wieder verwenden zu können.

Die Staatskanzlei berichtet, dass die untere Denkmalschutzbehörde nach Rücksprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Möglichkeit, die Wiederherstellung des alten Zustandes gemäß § 9 Abs. 3 DSchG anzuordnen, keinen Gebrauch gemacht habe. Die Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde wird von Staatskanzlei und Petitionsausschuss geteilt. Denkmal-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>pflegerisch wäre zwar die Wiederverwendung des historischen Pflasters auch in dem bereits fertig gestellten Abschnitt wünschenswert, allerdings überwiegen gegenüber den denkmalpflegerischen Belangen in diesem Einzelfall die mit dem Rückbau verbundenen hohen Kosten. Die Vorgehensweise der unteren Denkmalschutzbehörde ist daher nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Bürgermeister der Stadt Lauenburg teilt mit, dass sich die Kosten für das neue Material auf etwa 6.500 € belaufen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich die Neubeschaffung als nicht notwendig erwiesen. Der Erwerb von Baumaterial fällt allerdings in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Petitionsausschuss nimmt daher nur zur Kenntnis, dass sich der noch nicht verbaute Teil im Baustofflager des kommunalen Bauhofes befindet und an anderer (denkmalpflegerisch unbedenklicher) Stelle im Stadtgebiet wieder verbaut werden kann.</p>
3	<p>L143-16/1561 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Führerschein</p>	<p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass im Falle eines stationären Alkoholentzugs die Fahrerlaubnis nach einem alkoholbedingten Entzug erst nach einer Wartefrist von 12 Monaten wiedererlangt werden kann, weil sie hierin eine Benachteiligung sieht. Die an Multipler Sklerose erkrankte Petentin beruft sich auf den Fall ihres Ehemannes, der nach einem Unfall unter Alkoholeinfluss seine Alkoholsucht erfolgreich mit einer stationären Therapie besiegt habe. Er habe jedoch erst nach 12 Monaten die Fahrerlaubnis wiedererlangen können, obwohl gerichtlich nur eine siebenmonatige Fahrsperrung verhängt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert die persönliche Lage der Petentin und vermag nachzuvollziehen, dass sie dringend auf die Unterstützung ihres Mannes angewiesen ist. Dennoch ist dem Ausschuss eine Empfehlung im Sinne der Petentin und ihres Ehemannes verwehrt. Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten hat.</p> <p>Das MWV teilt mit, der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Betriebssitz Kiel – habe das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde im Rahmen der Fachaufsicht überprüft und weder eine rechtswidrige noch unzweckmäßige Vorgehensweise festgestellt. Auch der Petitionsausschuss kann die Handlungsweise der Fahrerlaubnisbehörde nicht beanstanden.</p> <p>Nach Bekanntwerden der Alkoholabhängigkeit des Ehemannes der Petentin in der Gerichtsverhandlung am 25.07.2007 war die Fahrerlaubnisbehörde bei Antragstellung auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis verpflichtet zu prüfen, ob die Alkoholabhängigkeit noch besteht. Nach Begutachtung vom 14.04.2008 konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Ehemann der Petentin keine Fahrzeuge unter Alkoholeinfluss mehr führen würde. Erst die erneute Begutachtung am 03.09.2008 hatte ein für den Petenten positives Ergebnis.</p> <p>Das MWV teilt weiterhin mit, dass die Fahrerlaubnisbehörde</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Ehemann der Petentin in einem persönlichen Gespräch unmittelbar nach der Entwöhnungstherapie dahingehend beraten habe, ein Antrag zum derzeitigen Zeitpunkt sei aussichtslos. In der Regel sei eine einjährige Abstinenz einzuhalten, bevor ein Gutachter eine gesicherte Prognose abgeben könne. Da der Petent unbedingt vorher einen Antrag stellen wollen, habe die zuständige Sachbearbeiterin ihm geraten, ein halbes Jahr vor Antragstellung zu warten. Sie habe auch auf die Möglichkeit eines negativen Begutachtungsergebnisses hingewiesen.

Die von der Petentin kritisierten Vorgaben der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung bei festgestellter Alkoholabhängigkeit besagen, dass von einer ausreichenden Änderung des Alkoholverhaltens auszugehen ist, wenn die Änderung nach genügend langer Erprobung und der Erfahrungsbildung (in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate) bereits in das Gesamtverhalten integriert wurde. Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit) geben nach den Erläuterungen des MWV den Stand der Wissenschaft wieder und sollen eine bundesweit einheitliche Begutachtung sicherstellen.

Soweit die Petentin eine Änderung der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung fordert, hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wegen der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern keine Befugnis, diesen Gesichtspunkt der Eingabe zu prüfen. Er sendet sie daher mit sachdienlichen Unterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zurück.

4 **L142-16/1662**
Segeberg
Sonstiges;
Eichwesen

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Erteilung einer Sondergenehmigung für die Verwendung einer nicht geeichten Waage im geschäftlichen Verkehr einzusetzen. Bei der letzten Eichung der Waage im Jahr 2008 sei festgestellt worden, dass diese bei der maximalen Last von 30 Kilogramm 80 Gramm zu wenig anzeige. Der Petent weist darauf hin, dass die Programmierung der Waage nur mit einer speziell von der Herstellerfirma entwickelten Software durchgeführt werden könne. Die Herstellerfirma existiere jedoch nicht mehr. Der Petent betont, dass ein Schaden für den Verbraucher nicht entstehe, da dieser aufgrund des Messfehlers mehr Ware erhalte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dem Petenten nicht zu der gewünschten Ausnahmegenehmigung verhelfen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie einer Stellungnahme der Eichdirektion Nord.

Nach § 25 des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) ist es verboten, Messgeräte wie die petitionsgegenständliche Waage ungeeicht im geschäftlichen Verkehr zu verwenden. Voraussetzung für eine Eichung ist, dass die in der Eichordnung vorgegebenen Fehlergrenzen eingehalten werden. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gibt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L142-16/1681 Herzogtum Lauenburg Verkehrswesen; Straßenausbau	<p>es keine rechtliche Grundlage – unabhängig davon, ob die festgestellte Abweichung von den gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen zu Gunsten oder zu Lasten der Verbraucher festgestellt worden ist. Staatliches Schutzziel des Eichgesetzes ist es, den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lauterer Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen würde diesem Ziel zuwiderlaufen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die weitere Verwendung der nicht geeichten Waage im geschäftlichen Verkehr ein Verstoß gegen das Eichgesetz darstellt, der zugleich als Ordnungswidrigkeit zu ahnden wäre.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten Kopien der beigezogenen Stellungnahmen zur Verfügung.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen den Ausbau der so genannten südlichen Sammelstraße in Ratzeburg. Ziel des geplanten Straßenbaus sei es, den Verkehr aus der Stadtmitte herauszuleiten. Dies führe praktisch zu einer Verlegung der Bundesstraße 208 mit der Folge, dass diese Straße dann direkt durch ein Wohngebiet führe. Aufgrund der Enge der geplanten Trasse und der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung befürchtet die Petentin eine erhöhte Unfallgefahr. Zudem befürchtet die Petentin Auswirkungen auf die empfindliche Uferzone eines direkt an der Straße gelegenen Sees sowie auf die Ausweisung Ratzeburgs als Luftkurort.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Hinsichtlich der Frage nach den Straßenausbaubeiträgen wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Möglichkeiten keinen Raum, der Petition abzuwehren. Grundlage für den Ausbau der südlichen Sammelstraße ist der rechtskräftige B-Plan Nr. 55 „neu“, der dem Petitionsausschuss vorliegt. Die Aufstellung von B-Plänen obliegt, ebenso wie die durch Satzung festgelegte Erhebung von Straßenausbaubeiträgen, der Stadt Ratzeburg im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sind vorliegend nicht ersichtlich.</p> <p>Insbesondere haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Belange des Umweltschutzes im B-Plan-Verfahren nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Zudem teilt die Stadt Ratzeburg mit, dass die erforderlichen Werte für die Auswei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L142-16/1690 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Geschwindigkeitsbegrenzung	<p>sung eines Luftkurortes nur unwesentlich beeinträchtigt würden, sodass die Ausweisung als Luftkurort weiterhin erfolgen könne. Eine Verlegung der Bundesstraße B 208 auf die südliche Sammelstraße ist nach Auskunft der Stadt Ratzeburg nicht vorgesehen. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck, durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beauftragt worden ist, die Straßenplanung für eine Verlegung der B 208 auf eine südliche Umgehungsstraße im Bereich Mölln-Schmilau-Ziethen durchzuführen.</p> <p>Eine Existenzgefährdung der Petentin durch eine Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen ist nicht zu erwarten. In denjenigen Fällen, in denen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen eine ernsthafte Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz zur Folge haben könnte, kommt ein Antrag auf Erlass der Beitragsschuld wegen persönlicher Unbilligkeit nach § 11 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 227 Abgabenordnung in Betracht.</p> <p>Hinsichtlich der Beantwortung der einzelnen Fragen stellt der Petitionsausschuss der Petentin Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Innenministeriums zur Verfügung. Der Ausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Ratzeburg die Fragen der Petentin auch bereits persönlich mit dieser erörtert hat.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich auf der Landstraße L 128 in Höhe der Abzweigung Nienkattbek für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h sowie für ein Überholverbot einzusetzen. Ein entsprechender Antrag sei von der Verkehrsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde abgelehnt worden. Die Petentin hatte dem Schreiben eine Unterschriftenliste mit 193 Unterschriften beigelegt. Sie hält die Maßnahmen für erforderlich, da sich auf dem Streckenabschnitt in einer lang gestreckten Kurve drei Bushaltestellen sowie eine Straßeneinmündung befänden. Schulkinder würden die Straße regelmäßig überqueren, um zu den Bushaltestellen zu gelangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr ergibt sich, dass die straßenrechtliche Beurteilung der örtlichen Verkehrssituation durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht zu beanstanden ist. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die generellen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht ausreichen sind, die straßenverkehrliche Situation hinreichend zu regeln. Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen generell nur bei zwingendem Erfordernis anzuordnen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Das Bestehen einer solche Gefahrenlage wird vorliegend durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr verneint. Die im Einmündungsbereich gegebene Streckencharakteristik sei vergleichbar mit einer Vielzahl ähnlicher Streckenabschnitte auf anderen außerörtlich verlaufenden Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Der fließende Verkehr werde durch Wegweiser rechtzeitig auf die Abzweigung und damit auf mögliche Abbieger hingewiesen. Im Einmündungsbereich bestünden gute Sichtbedingungen, die es allen Verkehrsteilnehmern ermöglichten, sich rechtzeitig situationsbezogen zu verhalten. Die Bushaltestellen auf freier Strecke seien kein hinreichender Grund für spezielle straßenverkehrsrechtliche Beschränkungen und Verbote, zumal es sich bei den Busnutzern um Besucher weiterführender Schulen handele, bei denen davon auszugehen sei, dass sie bereits ausreichend mit den allgemeinen Verhaltensregeln im Straßenverkehr vertraut seien. In den letzten drei Jahren sei es im Einmündungsbereich durch Übersehen des Gegenverkehrs lediglich zu einem Unfall gekommen, der bauliche oder verkehrliche Maßnahmen nicht erforderlich mache.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass zur abschließenden Beurteilung der örtlichen Verkehrssituation am 11. März 2009 eine Ortsbesichtigung durch Vertreter des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebsitz Kiel, und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr stattgefunden hat. Das Ministerium teilt hierzu mit, dass dabei die Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde ausnahmslos habe bestätigt werden können.

Insbesondere seien die im Einmündungsbereich bestehenden Sichtverhältnisse mit ca. 300 bis 600 Metern Sichtweite in der jeweiligen Fahrtrichtung noch erheblich besser gewesen als im Schreiben des Kreises angegeben. Eine weitere Verbesserung der Sichtverhältnisse sei durch den Rückschnitt des straßenbegleitenden Bewuchses im Kurvenbereich erreichbar. Der Petitionsausschuss begrüßt die Durchführung dieser Maßnahme durch die Straßenverkehrsbehörde in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger.

- 7 **L143-16/1708**
Plön
Verkehrswesen;
Fahrschul- und Fahrlehrerwesen

Die Petenten beanstanden Missstände bei der theoretischen und praktischen Fahrschulausbildung sowie in zwei praktischen Fahrerlaubnisprüfungen ihrer Tochter. Weil sie das Fehlverhalten des Fahrlehrers und des TÜV-Prüfers nicht auf sich beruhen lassen möchte, bitten sie um Auskunft über die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie über die rechtlichen Grundlagen der praktischen Fahrprüfungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) mit der Eingabe befasst.

Das MWV teilt mit, die zuständige Fahrschulaufsicht sei die Erlaubnisbehörde des Kreises Plön. Die Petenten könnten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-16/1745 Ostholstein Verkehrswesen; Bahnverbindung	<p>sich mit ihrer Beschwerde an diese Behörde wenden.</p> <p>Beschwerden über das Verhalten der Fahrerlaubnisprüfer seien an den TÜV-Nord als Beauftragte „Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr“ zu richten, die über Beschwerden im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten befinde. Das MWV weist allerdings darauf hin, dass die Möglichkeiten Nichtbeteiligter, den Prüfungsablauf nachzuvollziehen, begrenzt seien, weil die praktische Prüfung nicht reproduziert werden könne.</p> <p>Den Petenten wird die Stellungnahme des MWV, der eine Kopie der „Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen – Prüfungsrichtlinie -“ beigelegt ist, zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Beibehaltung der Bahnanbindung von Pönitz nach Eutin im Dreißig-Minuten-Takt einzusetzen. Der geplante Ein-Stunden-Takt führe dazu, dass viele Schülerinnen und Schüler, die in Eutin weiterführende Schulen besuchten, deutlich früher losfahren müssten. Die Fahrplanänderung betreffe circa 70 bis 80 Schülerinnen und Schüler. Insgesamt würden in Pönitz 40 % weniger Züge halten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten.</p> <p>Er kann den Wunsch des Petenten nach einem Erhalt der guten Verkehrsanbindung von Pönitz nach Eutin und Lübeck nachvollziehen. Der Ausschuss begrüßt daher, dass sich die Landesweite Verkehrsservicegesellschaft (LVS) gemeinsam mit der DB Regio darauf verständigt hat, dass zumindest die von zahlreichen Schülern genutzte Verbindung von Pönitz nach Eutin wie bisher beibehalten werden soll. Das bedeutet, dass der Regionalexpress von Lübeck nach Kiel auch nach März 2010 weiterhin morgens um 7.19 Uhr in Pönitz halten wird.</p> <p>Zudem begrüßt der Ausschuss die geplante Einführung einer Direktverbindung von Pönitz nach Hamburg. Durch die Einführung von zwei auf die Bedürfnisse von Berufspendlern ausgerichteten Direktzügen Kiel-Plön-Eutin-Lübeck-Hamburg soll künftig das Umsteigen in Lübeck entfallen. Die Züge sollen montags bis freitags um 6.09 Uhr und 7.09 Uhr in Pönitz halten. Für die Rückreise sollen zwei Verbindungen ab Hamburg um 16.43 Uhr und 17.43 Uhr zur Verfügung stehen (Stand 6. Mai 2009). Die Züge werden nach Auskunft des MWV aus klimatisierten Doppelstockwagen bestehen. Sie böten ein neues attraktives und umsteigefreies Angebot zwischen Pönitz und Hamburg.</p> <p>Damit konnten die Forderungen des Aktionsbündnisses 2010 im Rahmen der Fahrplan-Umgestaltung jedenfalls teilweise berücksichtigt werden.</p> <p>Gegen eine Beibehaltung des generellen Halts des Regionalexpresses in Pönitz spricht hingegen die damit verbundene</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>längere Fahrzeit auf der Strecke zwischen Lübeck und Kiel. Das MWV teilt in seiner Stellungnahme mit, dass sich die Fahrzeit durch einen zusätzlichen Halt in Pönitz um zwei bis drei Minuten je Richtung verlängere. Hinzu kämen Fahrzeitverluste auf der eingleisigen Strecke durch längere Wartezeiten an den Kreuzungsstellen. Dem stehe der Wunsch der Kreise Plön und Ostholstein sowie vieler Berufspendler nach einer schnellen Verbindung in die Zentren und guten Umsteigemöglichkeiten in Lübeck und Kiel entgegen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Petition beanstandete Fahrplanänderung im Zuge einer Neustrukturierung des Angebots auf der Bahnstrecke zwischen Lübeck und Kiel erfolgt.</p> <p>Das MWV teilt mit, dass der Regionalexpress von Lübeck nach Kiel ab März 2010 nur noch Bahnhöfe mit größerer Nachfrage bedienen soll. Dies seien die Bahnhöfe Raisdorf, Preetz, Plön, Bad Malente-Gremsmühlen, Eutin und Bad Schwartau. Ziel sei es die Knotenbahnhöfe Lübeck und Kiel durch den Regionalexpress so zu verbinden, dass an beiden Bahnhöfen optimale Umsteigezeiten auf Züge in andere Richtungen entstünden. Um dies zu erreichen und um die Anschlusssituation in Lübeck zu verbessern, müsse der Regionalexpress beschleunigt werden. Die Regionalbahn bediene hingegen weiterhin alle Bahnhöfe und ergänze somit das schnelle Produkt auf der Strecke zwischen Kiel und Lübeck.</p> <p>Sollte das zukünftige Bus- und Bahnangebot für Pönitz zu unerwarteten Kapazitätsproblemen führen, so haben sich der Kreis Ostholstein und die LVS Schleswig-Holstein darauf verständigt, gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen eine Lösung zu entwickeln. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass damit und mit den oben dargestellten Maßnahmen trotz deutlicher Einschränkungen des Fahrplanangebots insgesamt eine interessengerechte Lösung für Pönitz gefunden werden konnte.</p>
9	L142-16/1751 Plön Gewerberecht	<p>Der Petent beanstandet die Vorgehensweise im Umgang mit einer Beschwerde über eine Pressevertriebs-Firma. Er trägt vor, dass die Firma seiner 85-jährigen Mutter, deren Vermögensbetreuer er sei, insgesamt 21 Zeitschriften-Abonnements aufgedrängt habe. Die Kreisverwaltung Ostholstein habe seine Bitte, im Rahmen der Gewerbeaufsicht gegenüber der betreffenden Firma tätig zu werden, an die Gemeinde abgegeben. Diese wiederum habe den Vorgang an die Verbraucherzentrale in Lübeck weitergeleitet. Der Petent kritisiert, dass ohne seine Einwilligung Unterlagen an die Verbraucherzentrale weitergeleitet worden seien. Er erwartet ein Tätigwerden der Gewerbeaufsicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Weiterleitung der Unterlagen an die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein und die Kripo Bad Schwartau vor dem Hintergrund erfolgt ist, dass der Petent in seinem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Schreiben vom 22.01.2009 darauf hingewiesen hat, dass er in dieser Angelegenheit unter Vorlage entsprechender Unterlagen die genannten Stellen beteiligt habe. Ferner habe der Petent laut Stellungnahme der Gemeinde der vorab formlos angekündigten Weiterleitung seiner Unterlagen an die Verbraucherzentrale im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung nicht widersprochen.</p> <p>In seiner Stellungnahme kommt das MWV zu dem Ergebnis, dass der Gemeinde demnach kein fehlerhaftes Verhalten vorzuwerfen sei. Gleichwohl wäre bezüglich der Weiterleitung der Unterlagen an die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein eine explizite schriftliche Abstimmung zwischen der Ordnungsbehörde und dem Petenten wünschenswert gewesen. Der Ausschuss teilt diese Auffassung. Er begrüßt daher, dass die Gemeinde im Rahmen der Fachaufsicht angewiesen worden ist, von Bürgern eingereichte Daten und Unterlagen zukünftig nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung weiterzuleiten.</p> <p>Soweit der Petent Maßnahmen im Rahmen der Gewerbeaufsicht gegen die genannte Vertriebsfirma begehrt, hat die Prüfung ergeben, dass die Gemeinde den Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden gewerberechtlichen Aufsichtsmöglichkeiten voll ausgeschöpft hat. Eine Untersagung des Gewerbes gemäß § 35 Gewerbeordnung (GewO) kommt vorliegend nicht in Betracht. Die vom Petenten vorgetragenen Angaben sowie die vorgelegten Unterlagen sind keine Tatsachen, die den Tatbestand der gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit im Sinne des § 35 GewO erfüllen. Die Gemeinde hat im Rahmen ihres Prüfverfahrens einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gezogen, der keine Eintragungen vorweist.</p> <p>Das MWV weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Vorgehensweise der betreffenden Vertriebsfirma somit zunächst auf zivilrechtlichem Weg (Strafanzeige, Klage usw.) zu begegnen sei. Dem Petenten wird seitens des MWV empfohlen, die Ergebnisse der eingeleiteten zivilrechtlichen Schritte – Tätigwerden der Verbraucherzentrale im Wege des Verbraucherschutzes (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG) und staatsanwaltliche Ermittlungen – abzuwarten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Empfehlung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr an.</p>
10	<p>L143-16/1756 Niedersachsen Verkehrswesen</p>	<p>Der Petent regt an, aus Klimaschutzgründen die Inselbahn auf Sylt sowie die Eisenbahnstrecke nach Kappeln für den öffentlichen Personennahverkehr zu reaktivieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Anregung des Petenten, aus Klimaschutzgründen die Inselbahn auf Sylt und die Eisenbahnstrecke nach Kappeln zu reaktivieren, auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr befasst.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne der Petition abzugeben. Er befürwortet grundsätzlich die Reaktivierung von Strecken des schienenbezogenen öffentlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L142-16/1758 Stormarn Hochschulwesen; Europäischer Qualifikationsrah- men	<p>Personennahverkehrs. Gleichwohl schließt er sich der Auffassung der Landesregierung an, dass die Kosten der Reaktivierung der genannten Strecken für einen zeitgemäßen Schienenpersonennahverkehr wie Grunderwerb, Streckenneubau beziehungsweise Grundsanierung, Reaktivierung von Bahnübergängen und Bestellung von Betriebsleistungen auf absehbare Zeit vom Land nicht getragen werden können.</p> <p>Der Petent hat sich mit zwei Eingaben an den Petitionsausschuss gewandt, die inhaltlich gemeinsam beraten werden können (Petitionsverfahren L142-16/1758 und L142-16/1808). Er fordert eine gesetzliche Regelung zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausbildungswege in der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung. Dabei bezieht er sich auf Vorgaben des europäischen Qualifikationsrahmens, der zurzeit in einen deutschen Qualifikationsrahmen überführt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition gemeinsam mit der Petition L 142-16/1808 auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausbildungswege in der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung keinen Bedarf sieht.</p> <p>Das Ministerium führt hierzu aus: „Sowohl der Bologna-Prozess im Bereich der Hochschulen als auch der Kopenhagen-Prozess in der beruflichen Bildung verfolgen das wichtige Anliegen, einheitliche Bildungsräume in Europa zu schaffen und dadurch Mobilität und lebenslanges Lernen zu fördern. Beides ist notwendig, um den wachsenden Anforderungen der internationalen Märkte gerecht zu werden. Der Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR; Maastrichter Erklärung des Europäischen Rates vom Dezember 2004) führt die beiden getrennten Prozesse zusammen. Er ermöglicht es, Qualifikationen an Hand der erworbenen Kompetenzen transparent und vergleichbar zu machen – unabhängig davon an welchem Lernort und mit welchem Lernaufwand sie erworben wurden.</p> <p>Zur Umsetzung des EQR wurde im Januar 2007 mit der Erarbeitung eines deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Kultusministerkonferenz einerseits und eine Arbeitsgruppe des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsbildung andererseits begonnen. Dabei werden akademische und berufliche Bildungsabschlüsse unterschiedlich gewichtet. Beide Ansätze sollen sinnvoll miteinander verknüpft werden. Gemäß der Zielsetzung des DQR, über eine Definition der Bildungsleistungen in Deutschland diese dem EQR angemessen zuzuordnen und somit die deutschen Bildungsergebnisse EU-kompatibel zu machen, sind die im deutschen Bildungssystem erworbenen und angebotenen Qualifikationen – bildungsbereichsübergreifend – in Relation zu den acht Niveaustufen des EQR gesetzt worden. Derzeit werden zunächst alle formalen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L143-16/1764 Mecklenburg-Vorpommern Handwerkswesen; Innungssatzungen	<p>Qualifikationen abgebildet; in einem zweiten Schritt sollen auch Ergebnisse des informellen Lernens berücksichtigt werden. Der bereits erarbeitete DQR soll noch bis Anfang Januar 2010 erprobt werden, bevor eine endgültige Beschlussfassung über seine Ausgestaltung erfolgt.“</p> <p>Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr weist darauf hin, dass die Zuordnung von Kompetenzen und Qualifikationen zu den acht Niveaus des deutschen Qualifikationsrahmens nicht das bestehende System der Zugangsberechtigungen aufhebt, das heißt das Erreichen eines bestimmten Niveaus des deutschen Qualifikationsrahmens berechtigt nicht automatisch zum Zugang in Bildungsgänge, die Qualifikationen im nächst höheren Niveau vermitteln. Der DQR besitze lediglich deskriptiven und keinen normativen Charakter.</p> <p>Nach alledem sieht der Petitionsausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber und schließt die gemeinsame Beratung der Petitionen L 142-16/1758 und L 142-16/1808 damit ab.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Petitionsausschusses in einem vorangegangenen Petitionsverfahren, sich für eine Aufhebung der Beschränkungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Handwerksmeistern, die gerichtlich in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, auszusprechen. Der Petitionsausschuss hatte sich damit für eine Anpassung der Mustersatzung der Handwerkskammer an die Neuordnung des Insolvenzrechts ausgesprochen. Der Petent hält die Beibehaltung der bislang bestehenden Beschränkungen für unverzichtbar, um das Eigentum der Innungen zu schützen. Er regt an, dass die Regelungen zumindest Vorschriften über eine externe Kassenprüfung enthalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe vor dem Hintergrund seiner Beratungen im Petitionsverfahren L 143-16/1551 und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten.</p> <p>Auch nach dem Ergebnis der weiteren parlamentarischen Beratungen spricht sich der Petitionsausschuss für die Anpassung der Mustersatzung für die Handwerkskammer an die Neuordnung des Insolvenzrechts aus. Er betont, dass die Neuordnung das Ziel verfolgt, das jeweilige Unternehmen zu erhalten. Der Ausschuss schließt sich damit der Auffassung des MWV an, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht automatisch per Satzung zu dem Verlust des Amtes als Vorstandsmitglied der Innung führen sollte. Entsprechend sieht auch die Handwerksordnung für die Wahl zur Vollversammlung und in den Vorstand der Handwerkskammer die Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen durch gerichtliche Anordnung nicht als Ausschlussgrund vor. Insofern verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 31.03.2009.</p> <p>Soweit der Petent eine externe Rechnungsprüfung vorschlägt, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Handwerkskammer konkreten Hinweisen auf Rechtsverstöße</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L142-16/1791 Dithmarschen Straßen und Wege; Informationsmanagement	<p>im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Innungen nachzugehen hat. So werden auch die vom Petenten angeführten konkreten Beschuldigungen von der Handwerkskammer im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht parallel zu diesem Petitionsverfahren geprüft. Für eine weitergehende Regelung spricht sich der Petitionsausschuss nicht aus.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er als Anlieger einer Straße nicht rechtzeitig über eine Sperrung für den Durchgangsverkehr im Zuge umfangreicher Straßenbauarbeiten informiert worden sei. Er habe von den Planungen aus der Tageszeitung erfahren. Die rund einwöchige Sperrung habe massive Auswirkungen auf den Betrieb seiner Arztpraxis gehabt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten über mangelndes Informationsmanagement im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme geprüft und beraten. Über das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde eine Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe, eingeholt.</p> <p>Der LBV-SH teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus seiner Sicht alle erforderlichen Informationen bezüglich der Straßenbaumaßnahme frühzeitig an die betreffenden Stellen weitergegeben worden sind. Die Auswirkungen auf den Praxisbetrieb des Petenten seien äußerst bedauerlich, jedoch nicht auf mangelndes Informationsmanagement seitens des Landesbetriebs zurückzuführen.</p> <p>Der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde sei im März 2009 über die geplante Baumaßnahme informiert worden. Er habe die erhaltenen Informationen am 17. März im Rahmen einer öffentlichen Sitzung bekannt gegeben. Am 19. März habe erstmals die örtliche Presse über die Baumaßnahme und die geplante Bauzeit berichtet. Ein detaillierter Bericht sei dann am 13. Mai 2009 in der örtlichen Presse erfolgt. Auf diesen Bericht habe sich auch der Petent bezogen, der sich noch am selben Tag telefonisch bei der Niederlassung über den aktuellen Sachstand informiert habe. Der Petent sei in diesem Gespräch über den geplanten Bauablauf in Kenntnis gesetzt worden. Zudem sei ihm die Anbringung eines Hinweisschildes an der Baustellenabspernung mit dem Wortlaut „Zufahrt zur Arztpraxis frei“ gestattet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die Stellungnahme des LBV-SH zur Kenntnis und stellt hierzu fest, dass es zwar grundsätzlich wünschenswert wäre, wenn betroffene Anlieger und insbesondere ansässige Betriebe – soweit dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert – unmittelbar durch die Behörde über geplante Straßenbaumaßnahmen informiert und frühzeitig in die Planungen miteinbezogen werden würden. Eine Verpflichtung der Straßenbaubehörde, die betroffenen Anlieger vor Beginn von Straßenbauarbeiten mit Verkehrsbeschränkungen anzuhören und auf ihre Belange im Rahmen ihrer Planungen Rücksicht zu nehmen, besteht nach der Rechtsprechung jedoch nur dann, wenn es sich um umfangreiche Arbeiten wie etwa den Bau einer U-Bahn-Bau-Trasse</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>handelt. Wird der Straßenverkehr hingegen lediglich eingeschränkt und ist die Behinderung von relativ kurzer Dauer, reicht eine Ankündigung der Arbeiten in der örtlichen Presse aus (OLG Koblenz 1. Zivilsenat, Urteil vom 07.06.2000, Az: 1 U 964/97).</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass Verkehrsbehinderungen durch Straßenbauarbeiten von betroffenen Anliegern wegen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen sind, es sei denn, sie gehen nach Art und Dauer mehr als nur unerheblich über das hinaus, was bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung der Arbeiten mit möglichen und zumutbaren Mitteln sachlicher und persönlicher Art notwendig ist, bzw. sie stellen sich nach Art und Dauer als besonders einschneidend, gar Existenz bedrohend, dar. Nur in diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Entschädigung wegen eines enteignungsgleichen bzw. enteignenden Eingriffs.</p> <p>Insbesondere wird der Lagevorteil eines Betriebes nicht vom verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums erfasst. Ansprüche wegen eines Eingriffs in einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bestehen nur dann, wenn ein sogenannter betriebsbezogener Eingriff vorliegt. Dies ist nur dann zu bejahen, wenn die Behinderung durch Straßenbauarbeiten nach Dauer und Intensität die Substanz des Betriebes bedroht. Eine erhebliche, aber nicht existenzielle Bedrohung des Betriebes wird nach ständiger Rechtsprechung hingegen nicht als ausreichend angesehen. Umsatzrückgänge müssen für einige Wochen, je nach Einzelfall sogar einige Monate lang entschädigungslos hingenommen werden, sofern die Existenz des Betriebes nicht gefährdet wird.</p> <p>Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des LBV-SH, Niederlassung Itzehoe, nicht zu beanstanden.</p>
14	<p>L142-16/1792 Hamburg Wasserwirtschaft; Elbvertiefung</p>	<p>Die Petentin hat sich im Rahmen einer Bürgersprechstunde am 18. Mai 2009 in Wedel an den Petitionsausschuss gewandt und ihn gebeten, sich gegen eine weitere Elbvertiefung einzusetzen. Zur Begründung macht sie Naturschutzbelange geltend. Sie befürchtet ein Artensterben in der Elbe. Zudem ist sie der Auffassung, dass die Verkehrsinfrastruktur in Schleswig-Holstein der zu erwartenden Zunahme des Hinterlandverkehrs auf Straßen und Schienen nicht gewachsen sei. Die Argumentation der Befürworter einer Elbvertiefung, diese werde positiven Einfluss auf die Arbeitsmarktsituation in den Anrainerländern haben, bezweifelt die Petentin.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat hinsichtlich der von der Petentin vorgetragenen Bedenken gegen eine weitere Elbvertiefung Stellungnahmen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigezogen.</p> <p>Das Planfeststellungsverfahren für die Fahrrinnenanpassung von Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe ist noch nicht abgeschlossen. Das Umweltministerium führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass der für eine abschließende Entscheidung erforderliche Planfeststellungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

beschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord noch ausstehe. Erst mit diesem Beschluss werde darüber entschieden, ob die geplante Fahrrinnenanpassung für den schleswig-holsteinischen Abschnitt der Elbe zugelassen werden könne. Der Beschluss bedürfe des Einvernehmens des Landes Schleswig-Holstein. Nach Aussage der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord ist mit einem Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses frühestens bis Ende des Jahres 2009 bzw. Anfang 2010 zu rechnen. Nach Vorlage des Entwurfes wird die Landesregierung über die Erteilung des Einvernehmens hinsichtlich der dann vorliegenden Unterlagen entscheiden. Zum bisherigen Verfahrensablauf teilt das Umweltministerium mit, dass die umfangreichen Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie im April 2007 öffentlich ausgelegt hätten. Insbesondere aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sei eine Überarbeitung der Antragsunterlagen erfolgt. Diese seien dann im Oktober 2008 öffentlich ausgelegt worden. Hierzu eingegangene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden seien von April bis Juni 2009 erörtert worden.

In der Umweltverträglichkeitsstudie seien die voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen der Planung dargelegt worden. Nach diesen Erkenntnissen könnten nachteilige Wirkungen u.a. auf den Fischbestand zwar nicht ausgeschlossen werden, von einer Vernichtung des Fischbestandes bzw. dem Aussterben einzelner Arten könne aber nicht ausgegangen werden. Die inhaltlichen Aussagen der Umweltverträglichkeitsstudie würden von den Fachbehörden des Landes im Wesentlichen geteilt. Soweit nachteilige Wirkungen auf Natur und Umwelt nicht zu vermeiden seien, seien diese auszugleichen oder zu ersetzen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass ohne das erneute Ausbaggern der Elbe die Gefahr besteht, dass die immer häufiger eingesetzten großen neuen Containerschiffe auf Häfen wie Rotterdam und Antwerpen ausweichen werden. Dies hätte Auswirkungen auf Umsatz und Gewinne der vom Hafen abhängigen Unternehmen und somit auch auf die Steuereinnahmen und die Zahl der Arbeitsplätze. Das MWV führt aus, dass 160.000 Arbeitsplätze in Norddeutschland als abhängig vom Hamburger Hafen gelten. Ein großer Teil der Beschäftigten lebe in Schleswig-Holstein. Der Hamburger Hafen sei einer der größten Arbeitgeber Schleswig-Holsteins. Das MWV geht davon aus, dass durch die in Schleswig-Holstein bereits vorhandene Verkehrsinfrastruktur sowie durch aktuelle Ausbaumaßnahmen zusätzliche Verkehre aus dem Hamburger Hafen aufgenommen werden können. Der in Schleswig-Holstein laufende und konkrete Ausbau der Verkehrsinfrastruktur diene auch der Hinterlandanbindung des Hamburger Hafens. Zu nennen seien insbesondere die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke zwischen Hamburg und Lübeck/Travemünde, der Bau der Ostseeautobahn A 20 mit westlicher Elbquerung bei Glückstadt, der sukzessive Ausbau der B 404 zur A 21, der sechsstreifige Ausbau der A 7 von Hamburg bis Bordesholm, der umfangreiche Ausbau und die Modernisierung des Nord-Ostsee-Kanals, durch den Fracht vom Hamburger Hafen in den Ostseeraum befördert werde,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L142-16/1808 Stormarn Bildungswesen; berufliche Qualifikation	<p>sowie die feste Fehmarn-Belt-Querung mit dem Ausbau ihrer Hinterlandanbindungen nach Kopenhagen/Malmö.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die von der Petentin vorgetragene Bedenken im parlamentarischen Raum bereits intensiv in den zuständigen Fachausschüssen sowie im Plenum diskutiert worden sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine parlamentarische Empfehlung an die Landesregierung. Es bleibt das weitere Verfahren, insbesondere das Vorliegen aller Unterlagen, abzuwarten.</p> <p>Der Petent hat sich mit zwei Eingaben an den Petitionsausschuss gewandt, die inhaltlich gemeinsam beraten werden können (Petitionsverfahren L142-16/1758 und L142-16/1808). Er fordert eine gesetzliche Regelung zur Vergleichbarkeit der verschiedenen Ausbildungswege in der beruflichen Bildung und der Hochschulbildung. Dabei bezieht er sich auf Vorgaben des europäischen Qualifikationsrahmens, der zurzeit in einen deutschen Qualifikationsrahmen überführt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition gemeinsam mit der Petition L142-16/1758 beraten. Hinsichtlich des Beratungsergebnisses wird auf den Beschluss des Petitionsverfahrens L142-16/1758 verwiesen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1 **L146-16/1271**
Steinburg
Soziale Angelegenheit;
Kommunalaufsicht

Die rechtsanwaltlich vertretene Petentin ist körperlich schwerstbehindert, hat jedoch kaum geistige Defizite. Medizinische Gutachten bescheinigen die Erforderlichkeit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung. Die Petentin beschwert sich über den zuständigen Haftpflichtversicherer. Sie bittet um Unterstützung beim Finden einer Lösung für die Finanzierung der Betreuung in Bezug auf die Grundpflege in ihrer häuslichen Umgebung. Die Petentin begehrt zudem die Einrichtung eines speziell auf sie zugeschnittenen Arbeitsplatzes.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Anwalt der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren intensiv beraten. In einer Gesprächsrunde hat er weitergehende Informationen eingeholt und mit den Beteiligten über mögliche Lösungsansätze diskutiert.

Der vorliegenden Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ist zu entnehmen, dass ein Antrag auf Übernahme der Kosten für die häusliche Betreuung und Pflege beim Kreissozialamt des Kreises Steinburg gestellt wurde. Der Kreis habe signalisiert, dass er für die hier zu erwartenden Kosten nicht in Vorleistung treten werde. Er halte den Wechsel der Petentin in eine kostengünstigere stationäre Einrichtung für zumutbar. Diese Haltung wurde in der Gesprächsrunde vom Vertreter des Kreises noch einmal bekräftigt.

Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass behinderten Menschen solche Lebensformen, die gesunde Menschen für sich überwiegend verwirklichen können, nicht grundsätzlich oder allein aus Kostengründen verweigert werden dürfen. Dem Petitionsausschuss ist nicht bekannt, inwieweit bei der Prüfung der Zumutbarkeit die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen berücksichtigt worden sind. Im Rahmen seiner parlamentarischen Tätigkeit hat er keine Möglichkeit, auf die Einschätzung des Kreises, eine stationäre Unterbringung der Petentin gegen ihren erklärten Willen durchzusetzen, einzuwirken. Jedoch gibt er zu bedenken, dass Zumutbarkeit von zentraler Bedeutung für eine solche Entscheidung ist. Sie ist sorgfältig in Hinsicht auf Sachgerechtigkeit, Menschenwürde, Selbstbestimmungsrecht bzw. Vermeidung von Ausgrenzung zu prüfen. Es muss die Frage geklärt werden, ob von der Petentin erwartet werden kann, die Abstriche bei Selbstständigkeit, beim Leben in der Gemeinschaft und in ihrer freien Entfaltung hinzunehmen, die sich bei einer stationären Unterbringung ergeben, und ob ihre Familie in vergleichbarer Weise wie bei einer ambulanten Versorgung einbezogen werden kann.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Kreis Steinburg wie auch der Kommunale Schadenausgleich (KSA) als Kommunalversicherer ihre Entscheidungen auf eine rechtliche Basis unter Berücksichtigung einer sparsamen Mittelverwendung stellen. Um für die Petentin eine gerechte Lösung zu finden, muss aber eine Annäherung aller Parteien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stattfinden.

Der in der Gesprächsrunde erarbeitete Lösungsansatz, der die ambulante Unterbringung in einer Tagesförderstätte mit einer häuslichen Pflege für die restliche Tages- und Nachtzeit verbindet, wurde auch vom Vertreter des KSA mitgetragen. Dieser berichtete, ihm seien Fälle bekannt, in denen die ambulante Unterbringung in einer solchen Stätte und die häusliche Pflege im normalen Rahmen vom KSA bezahlt worden sei. Er sehe, dass das Problem der Petentin gesondert gelagert sei, da die Pflege durch die Eltern nicht mehr im bisher geleisteten Rahmen erfolgen könne. Der Umfang der Kosten für die benötigten Pflegeleistungen sei verhandelbar; eine Anpassung an die individuelle Situation der Petentin sei notwendig. Im Laufe des Gesprächs zeigte sich, dass seitens des KSA nicht auf ausreichende Informationen bezüglich des tatsächlich bestehenden Bedarfes und der daraus resultierenden Kosten zurückgegriffen werden kann. Daher appelliert der Petitionsausschuss an den KSA, diesen Bedarf hinreichend zu ermitteln, um eine konkrete Vorstellung der anfallenden Kosten zu erhalten. Er fordert ihn auf, vor dem Hintergrund der vom Anwalt der Petentin in der Gesprächsrunde geschilderten Eilbedürftigkeit zügig Schritte einzuleiten, um die besprochene Lösung zum Wohle der Petentin sowie deren Eltern schnellstmöglich umzusetzen. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Eltern ihre Tochter über die Grenze ihrer gesundheitlichen Belastbarkeit hinaus selber gepflegt und betreut und damit deutlich höhere Kosten für einen sehr langen Zeitraum vermieden haben. Der Petitionsausschuss lässt dem KSA diesen Beschluss zukommen mit der Bitte, von ihm über die Ergebnisse und die eingeleiteten Schritte informiert zu werden.

Vor dem Hintergrund, dass das gesamte Leben der Petentin durch einen ärztlichen Kunstfehler von ihren äußerst schwerwiegenden körperlichen Beeinträchtigungen geprägt sein wird, hält es der Ausschuss für unabdingbar, dass alle vorhandenen Ermessensspielräume ausgenutzt werden, um der Petentin ein möglichst selbstbestimmtes und würdiges Leben zu ermöglichen.

- 2 **L146-16/1648**
Neumünster
Aus- und Weiterbildung;
Altenpflege / Wiederholungsprüfung

Der Petent beschwert sich über die seiner Meinung nach ungerechte und diskriminierende Behandlung, die er im Rahmen seiner Altenpflegeausbildung erfahren habe. Die erste Ausbildung sei während der Probezeit aufgelöst worden, die zweite habe er abgeschlossen, jedoch die anschließende Abschlussprüfung nicht bestanden. In beiden Fällen seien ihm mangelnde Sprachkenntnisse vorgeworfen worden. Den Petitionsausschuss bittet er um Unterstützung dahingehend, dass er die Abschlussprüfung wiederholen darf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren bzw. einer Stellungnahme des Landesamtes für soziale Dienste beraten.

In seiner Stellungnahme betont das für die Durchführung des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Altenpflegegesetzes zuständige Landesamt für soziale Dienste, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache oder seiner Heimat benachteiligt oder bevorzugt werden dürfe. Sowohl das Landesamt als auch die Altenpflegeschulen würden sich zu diesen rechtlichen Grundlagen bekennen und sie konsequent anwenden. Vor diesem Hintergrund würden die Altenpflegeschulen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und das Institut für berufliche Aus- und Fortbildung (IBAF) sowie alle anderen Altenpflegeschulen in Schleswig-Holstein Menschen aus unterschiedlichsten Herkunftsländern ausbilden. Die Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung seien aber stets entsprechende Sprachkenntnisse. Nicht ausreichende Sprachkenntnisse seien der Grund für die Auflösung der im Herbst 2002 begonnenen Altenpflegeausbildung des Petenten gewesen. An dieser Stelle weist das Landesamt darauf hin, dass auch Ausbildungsverhältnisse deutscher Schüler während der Probezeit aufgelöst würden, wenn diese die Probezeit nicht bestanden hätten oder bestehen würden. Die im Herbst 2003 begonnene erneute Ausbildung zur Altenpflege sei mit der Vorgabe verbunden gewesen, dass der Petent seine Sprachkompetenz verbessern würde. Im Verlaufe seiner Ausbildung habe die Schulleitung hierzu mit ihm eine Reihe von Gesprächen geführt und den Petenten dabei auf seine offenkundigen Sprachprobleme sowie auf mögliche Schwierigkeiten in Bezug auf den Ausbildungserfolg hingewiesen. Ein Fortschritt im Sprachverständnis für den schriftlichen und mündlichen Ausdruck sei jedoch nicht erkennbar gewesen.

Nach dem Abschluss der Prüfung im Herbst 2006 habe das Landesamt dem Petenten daher in einem Bescheid u.a. mitgeteilt, dass aufgrund seiner großen Defizite eine Teilnahme an der weiteren Ausbildung von einem Jahr bis zur Wiederholungsprüfung erforderlich sei. Von dem Rechtsmittel des Widerspruchs habe der Petent in diesem Zusammenhang keinen Gebrauch gemacht.

Eine Wiederholung der Prüfung sei einmal möglich, setze aber die Teilnahme an der weiteren Ausbildung voraus. Darüber hinaus müsse die Wiederholungsprüfung spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass vor diesem Hintergrund eine Wiederholungsprüfung für den Petenten ausgeschlossen ist. Darüber hinaus vermerkt der Petitionsausschuss jedoch, dass der Petent nach eigener Aussage seit fast drei Jahren ehrenamtlich in einem Hospiz, beim DRK als Sanitäter und im Bereich des Funkdienstes sowie als Gesundheitslotse bei der AWO tätig ist und über die Sanitätsausbildung A und B verfügt. Demnach scheint der Petent in sprachlicher Hinsicht Fortschritte gemacht zu haben, ohne die er vermutlich die von ihm ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeiten nicht wahrnehmen könnte.

Das Sozialministerium hat auf Bitte des Petitionsausschusses seine Stellungnahme dahingehend ergänzt, welche Alternativen zur Wiederholung der Abschlussprüfung zum examinieren Altenpfleger dem Petenten offenstehen und inwieweit seine während der Ausbildung und seiner mehrjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse dabei mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eingebraucht werden können. Zu seinem Bedauern nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass nach Angabe des Sozialministeriums die gesetzlichen Bestimmungen der Ausbildung in der Altenpflege eine Alternative zur Wiederholungsprüfung nicht zulassen. Da der Petent das Angebot, eine Wiederholungsprüfung nach einem weiteren Ausbildungsjahr abzulegen, nicht wahrgenommen habe, gelte die Ausbildung als nicht abgeschlossen. Für den Petenten bestehe nur die Möglichkeit, erneut eine dreijährige Altenpflegeausbildung zu absolvieren. Unter bestimmten Voraussetzungen könne eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung erfolgen. Zur näheren Information hierüber stellt der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung. Eine Anrechnung von nicht abgeschlossenen Ausbildungen und im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnissen sowie gesammelten Berufserfahrungen käme aber nicht in Betracht. Alternativ zu der dreijährigen Altenpflegeausbildung gebe es noch die Möglichkeit, eine 1 ½-jährige Altenpflegehilfesausbildung abzuleisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss drückt sein Bedauern aus, dem Petenten keine positivere Mitteilung machen zu können.</p>
3	<p>L146-16/1696 Selbstbefassung Kinder- und Jugendhilfe</p>	<p>Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments, Marcin Libicki, hat dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein Arbeitsdokument zugeleitet, in dem die Arbeit der deutschen Jugendämter thematisiert wird. Der Ausschuss hat das vorliegende Dokument zum Anlass genommen, sich im Wege der Selbstbefassung mit diesem Thema auseinanderzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat in der vorliegenden Selbstbefassungsangelegenheit das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren gebeten, zu dem Arbeitsdokument des Europäischen Parlaments zum Thema „Angeblich diskriminierende und willkürliche Maßnahmen von Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe in bestimmten Mitgliedstaaten und insbesondere der Jugendämter in Deutschland“ Stellung zu nehmen. Unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände sowie unter Einbeziehung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist das Sozialministerium dieser Bitte nachgekommen und hat zu den in dem o.g. Arbeitsdokument aufgeworfenen Themen Stellung genommen.</p> <p>Das Sozialministerium berichtet, dass der Städteverband Schleswig-Holstein das Arbeitsdokument intensiv u.a. in seinen Facharbeitsgemeinschaften beraten habe. Die in dem Papier zusammengefassten Sachverhalte hätten teilweise Bestürzung hervorgerufen und könnten nach einhelliger Auffassung so nicht hingenommen werden. Eine detaillierte Stellungnahme der Jugendämter im Verbandsbereich sei jedoch nicht möglich, da eine Betroffenheit der im Städteverband Schleswig-Holstein zusammengeschlossenen Jugendämter nach ausführlicher und intensiver Beratung eindeutig nicht vorliege.</p> <p>Der schleswig-holsteinische Landkreistag habe sich dahingehend geäußert, dass den abstrakten Schilderungen in dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Arbeitsdokument nicht zu entnehmen sei, inwieweit sich die dort erhobenen Vorwürfe auch auf schleswig-holsteinische Behörden beziehen. Die Beratung in der Arbeitsgemeinschaft Jugend und Familie des Verbandes habe ergeben, dass kein entsprechender Fall in Schleswig-Holstein gegeben sei und sich daher eine diesbezügliche Erörterung und Stellungnahme erübrige.

Das Sozialministerium teilt die Einschätzung der kommunalen Landesverbände, dass kein schleswig-holsteinisches Jugendamt betroffen sei. Weder gebe es erforderliche Angaben in dem Arbeitsdokument noch lägen Eingaben vor, die Beschwerden über diskriminierendes Verhalten von Jugendämtern gegenüber nicht deutschen Eltern oder Elternteilen zum Inhalt hätten. Ebenso seien keine Eingaben ausländischer Staatsbürger bekannt. Ein Rückschluss auf ein schleswig-holsteinisches Jugendamt könne nicht gezogen werden, da die Vorwürfe global und verallgemeinernd erhoben worden seien. Das Sozialministerium wendet sich gegen den durch das Arbeitsdokument erweckten Eindruck, die Jugendämter seien mit einer unzulässigen Machtfülle ohne jegliche Kontrolle ausgestattet und Eltern seien ihnen rechtlos ausgeliefert. Es stellt fest, dass die Jugendämter weder willkürlich handeln noch mit Zwangsmitteln in elterliche Rechte eingreifen. Auch wenn Meinungen oder Entscheidungen von Jugendämtern für manche Eltern bei eigener Betroffenheit unverständlich und nicht akzeptabel erscheinen könnten, so ergebe sich daraus noch nicht, dass deren Darlegungen und Beurteilungen objektiv richtig seien. Die Jugendämter seien an Recht und Gesetz gebunden und unterlägen einer gerichtlichen Überprüfung. Sie seien nicht mit Befugnissen ausgestattet, die ihnen die Einsetzung von Zwangsmitteln erlaubten oder Eingriffe gestatteten. Hierfür bedürfe es immer (familien-)gerichtlicher Entscheidungen.

Das Sozialministerium betont erneut, dass keine Fälle von Diskriminierung nicht deutscher Eltern aus geschiedenen Ehen beim begleiteten Umgang mit den Kindern bekannt seien. Auch sei ihm nicht bekannt, dass Kinder auf Beschluss von Jugendämtern von den Eltern getrennt worden seien. Diese seien nicht mit einem solchen Rechtsinstrumentarium ausgestattet. Derartige Entscheidungen seien Sache der Familiengerichte. Hinsichtlich des Vorwurfs, Jugendämter würden Praktiken anwenden, die gegen die europäische Menschenrechtskonvention und gegen die EU-Prinzipien der Achtung der Grundrechte und der Rechte der Kinder verstießen, könnten aufgrund fehlender Konkretisierung keine näheren Aussagen getroffen werden.

Das Sozialministerium bekundet sein Befremden, dass der Petitionsausschuss des EU-Parlaments nach eigener Aussage keine Überprüfungen der Petitionen angestellt habe, dies als Aufgabe nationaler Behörden ansehe, aber gleichwohl in seinen Schlussfolgerungen Forderungen zur Arbeitsweise der Jugendämter erhebe. Diesbezüglich habe sich das BMFSFJ dahingehend geäußert, dass das vorliegende Arbeitspapier keine offizielle Stellungnahme des Petitionsausschusses des EU-Parlaments sei. Das Papier sei als reine Information aufzufassen, und die Petitionen seien damit seitens des EU-Petitionsausschusses abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-16/1731 Nordfriesland Kinder- und Jugendhilfe; Umgangsrecht	<p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Empfehlungen zur Arbeit der Jugendämter und schließt damit die Beratung des Selbstbefassungsverfahrens ab.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm durch den Wegzug seines bei der Mutter lebenden Sohnes in ein anderes Bundesland die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts fast unmöglich gemacht werde. Insbesondere wendet er sich gegen die Arbeitsweise des Jugendamtes des Kreises Nordfriesland.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm eingereichten umfangreichen Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren befasst.</p> <p>Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent dem Kreis Nordfriesland seit mehreren Jahren bekannt sei. Streitgegenstand sei eine Umgangsregelung aus dem Jahre 2006/2007, die über ein auswärtiges Jugendamt verhandelt worden sei. Bereits im Jahr 2006 habe der Kreis hinsichtlich der Sorgerechtsregelung eine Stellungnahme verfasst. Im Zuge dieser Regelung habe die zuständige Sachbearbeiterin zwischen den Eheleuten zum Wohle des gemeinsamen Kindes zu vermitteln versucht, was jedoch nur zu einem kleinen Teil gelungen sei. Der Petent sei darauf verwiesen worden, dass das Jugendamt am Wohnort der Mutter seines Sohnes für die Regelung des Umgangs zuständig sei.</p> <p>Der Kreis Nordfriesland habe darauf hingewiesen, dass den Eingaben des Petenten bei inhaltlichen Fragen fachlich und sachlich und zu keiner Zeit diskriminierend begegnet werde. Die familiäre Situation könne vom Sozialministerium nicht beurteilt werden. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse habe es keine Möglichkeit, den von dem Petenten beschriebenen Sachverhalt zu überprüfen bzw. hierzu eine wertende Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Kreis Nordfriesland seine Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahrnimmt. Den Gemeinden wird in Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung Schleswig-Holstein das Recht gewährleistet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass das Umgangsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Wie der Umgang praktisch stattfinden soll, richte sich nach den jeweiligen Umständen im Einzelfall, wobei das Kindeswohl immer im Mittelpunkt zu stehen habe. Das Sozialministerium führt aus, dass bei Nichtzustandekommen einer Einigung zwischen den Beteiligten das Familiengericht entscheiden müsse. Die streitenden Parteien hätten sich an die familiengerichtliche Entscheidung zu halten. Gegebenenfalls, könnten Vollstreckungsmaßnahmen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L146-16/1773 Rendsburg-Eckernförde Kinder- und Jugendhilfe; Umgangsrecht	<p>beantragt werden. Gegen Entscheidungen des Familiengerichts stünde der weitere Weg der gerichtlichen Instanzen offen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die momentane Situation die Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts des Petenten erschwert. Er ist der Ansicht, dass beide Elternteile die Verantwortung dafür tragen, dem Kind eine Beziehung zum jeweils anderen Elternteil zu ermöglichen. Aus den o.g. Gründen ist es dem Ausschuss aber nicht möglich, sich hinsichtlich der Ausgestaltung des Umgangsrechts im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich der Durchsetzung des Umgangs mit ihren Enkelkindern gegenüber dem zuständigen Jugendamt. Sie hätten den älteren Enkelsohn bis zu seinem 12. Lebensjahr nahezu ausschließlich versorgt und auch zu dem jüngeren Enkelsohn ein inniges Verhältnis gehabt. Seit Januar 2005 verwehre ihre Tochter den Umgang mit den Kindern vollständig. Ihre Anträge auf Umgang mit den Enkelkindern seien in den Umgangsverfahren vor den Amtsgerichten Eckernförde und Rendsburg abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petenten für die Durchsetzung des Umgangs mit ihren Enkelkindern einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Prüfung der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Umgangsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Der Umgang des Kindes mit den Großeltern bestimmt sich nach § 1685 BGB. Das Sozialministerium verdeutlicht, dass sich die Art und Weise des Umgangs nach den jeweiligen Umständen im Einzelfall richte, wobei das Wohl des Kindes immer im Mittelpunkt zu stehen habe. Wenn eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande käme, müsse das Familiengericht entscheiden. Im vorliegenden Fall habe das Amtsgericht Rendsburg den Antrag der Großeltern auf Umgang mit den Enkelkindern abgelehnt. An die familiengerichtliche Entscheidung hätten sich die streitenden Parteien zu halten, gegebenenfalls könnten Vollstreckungsmaßnahmen beantragt werden. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass gegen Entscheidungen des Familiengerichts der weitere Weg der gerichtlichen Instanzen offen stehe. Von einer weiteren gerichtlichen Auseinandersetzung hätten die Großeltern jedoch wegen Aussichtslosigkeit abgesehen.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass die Petenten sich bereits im Jahr 2006 an das Sozialministerium mit der Bitte um Unterstützung gewandt hätten. Daraufhin seien die Petenten unter anderem darauf hingewiesen worden, dass das Sozialministerium nicht die Aufsicht über die Jugendämter führe und nicht befugt sei, diesen Weisungen zu erteilen. Die alleinige Verantwortung für das Umgangsrecht und den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liege bei den örtlichen Jugendäm-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tern.

Der Petitionsausschuss unterstreicht noch einmal, dass die Jugendämter ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Selbstverwaltung wahrnehmen. Er betont, dass Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden das Recht gewährleisten, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Dem Jugendamt stehen keine Mittel zur Verfügung, eine Aussprache zwischen den Petenten und ihrer Tochter durch Vermittlung der evangelischen Beratungsstelle zwangsweise gegen die Tochter durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Wunsch der Großeltern nach einem Umgang mit ihren Enkelkindern und kann nachvollziehen, dass die Situation eine große Belastung für die Großeltern darstellt. Trotzdem folgt er der Begründung des Amtsgerichts Rendsburg, das den Antrag auf Umgang zurückgewiesen hat. Der Ausschuss kann ebenso wenig wie das Sozialministerium die familiäre Situation beurteilen bzw. bewerten. Er ist jedoch davon überzeugt, dass die momentane Situation von der Zerrüttung der Beziehung zwischen den Petenten und ihrer Tochter geprägt ist. Auch er geht davon aus, dass unter den gegebenen Umständen ein Kontakt zu den Kindern ihrer Entwicklung nicht förderlich ist, da ein Kontakt mit den Großeltern die Kinder vor einen Loyalitätskonflikt stellen würde. Der Ausschuss entnimmt dem Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg, dass der ältere Enkelsohn in seiner Anhörung deutlich geäußert habe, dass er sich unter Druck gesetzt fühle und er den Eindruck habe, dass seine Wünsche von den Großeltern nicht wahrgenommen und respektiert würden. Der Petitionsausschuss legt den Petenten nahe, dem Wunsch des Enkelsohnes nach Abstand in seinem Interesse nachzukommen und Kontakt erst dann wieder aufzunehmen, wenn der Enkelsohn den Wunsch hiernach äußert.

- 6 **L146-16/1800**
Kiel
Kinder- und Jugendhilfe;
Vorgehensweise des Jugendam-
tes

Der Petent wendet sich als Rechtsanwalt im Auftrage eines Ehepaares an den Petitionsausschuss. Nach dem Tod der Schwester der Ehefrau hätte das Ehepaar die beiden Kinder der Verstorbenen in ihre Wohnung aufgenommen. Sie fühlten sich vom Jugendamt Kiel als „ungebetene Bittsteller“ behandelt und würden dauernd getröstet bzw. an weitere Mitarbeiter verwiesen. Konkrete Hilfsmaßnahmen seien leider nicht erfolgt. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung, damit die erforderliche Unterstützung erfolgt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten geschilderten Sachverhaltes unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) beraten.

Er nimmt zur Kenntnis, dass es zwischenzeitlich einen ausführlichen telefonischen und persönlichen Austausch zwischen den Beteiligten über die rechtlichen Hintergründe und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-16/1804 Rendsburg-Eckernförde Kinder- und Jugendhilfe; Heimeinrichtung/Aufsichtspflicht	<p>das weitere Vorgehen gegeben habe. Auch das Ehepaar habe inzwischen die Rückmeldung gegeben, dass die Zusammenarbeit sich seither positiv gestalte. Die teilweise berechtigten Kritikpunkte hätten ausgeräumt werden können.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es für das Ehepaar äußerst irritierend war, in der schwierigen persönlichen Situation mit mehreren unterschiedlichen Ansprechpartnern zu tun zu haben und ein aufwendiges Antragsverfahren durchführen zu müssen. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich in ähnlichen Situationen die zuständigen Stellen zukünftig schnellstmöglich über das notwendige Verfahren abstimmen werden, um die Betroffenen nicht noch zusätzlich zu belasten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Angelegenheit damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Die Petenten halten ein Heim im Kreis Rendsburg-Eckernförde bzw. dessen Leiter für mitverantwortlich an den ihrem Sohn widerfahrenen schwersten Misshandlungen durch dort betreute Jugendliche. Sie sehen in dem unbeaufsichtigten Aufenthalt der Jugendlichen außerhalb des Heimes zu nächtlicher Stunde eine Aufsichtsverletzung. Die Eltern wünschen eine finanzielle Entschädigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren intensiv geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium stellt im Ergebnis seiner Untersuchungen fest, dass das Heim, in dem der Sohn der Petenten untergebracht war, als Einrichtung im Sinne des § 55 SGB VIII (Sozialgesetzbuch 8. Buch – Kinder- und Jugendhilfe) der Aufsicht des Landesjugendamtes unterliege. Dieses habe die personelle Besetzung der Einrichtung überprüft und festgestellt, dass sie auch am Tattag den gestellten Mindestanforderungen entsprach. Ein Fehlverhalten des Trägers bzw. seiner Mitarbeiter habe nicht festgestellt werden können.</p> <p>Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Frage nach dem Vorliegen einer Aufsichtspflichtverletzung seitens des Heimes und des darauf basierenden Schadensersatzes zum einen strafrechtlich, zum anderen zivilrechtlich zu bewerten sei. Die Petenten hätten einen Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft sei zu dem Ergebnis gekommen, dass kein hinreichender Tatverdacht zu bejahen sei. Sie habe das Ermittlungsverfahren eingestellt. Es müsse abgewartet werden, ob das Klageerzwingungsverfahren, das die Petenten eingeleitet hätten, Erfolg habe. Ein Einschreiten des Landesjugendamtes in dieser Sache sei aufgrund der eigenen Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und der fehlenden Weisungsbefugnis des Landesjugendamtes nicht möglich. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Sohnes der Petenten gegen die Heimleitung bzw. die Heimmitarbeiter seien zivilrechtliche Ansprüche, die vor den zuständigen Gerichten verfolgt werden müssten. Auch hierfür sei das Landesjugendamt nicht zuständig und habe die Unabhängigkeit der Gerichte zu respektieren.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt den Ausführungen des Sozialminis-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-16/1805 Ostholstein Psychiatrie; Verlegung	<p>teriums, dass ein Grad der Schädigungsfolgen von 100 festgestellt worden sei und eine Anerkennung nach dem Opferentschädigungsgesetz bereits stattgefunden habe. Dem Sohn des Petenten werde die Grundrente gezahlt. Die Gewährung weiterer Einzelleistungen wie Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich bzw. Pflegezulage werde derzeit geprüft. Der Petitionsausschuss drückt seine Betroffenheit über das schwere Leid der Familie aus. Er sieht jedoch keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petenten für eine finanzielle Entschädigung einzusetzen, da er nicht befugt ist, in privatrechtliche Angelegenheiten regelnd einzugreifen. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass bei der o.a. Überprüfung der Gewährung weiterer Einzelleistungen der Ermessensspielraum weitreichend genutzt wird.</p> <p>Der Petent ist Patient im Maßregelvollzug der Fachklinik Neustadt. Er bittet um Unterstützung bei der Rückgabe von Briefen und eines Adressbuches. Diese seien vom Klinikum zurückgehalten worden, als er in den besonders gesicherten Krankenhausbereich zurückverlegt worden sei. Weiterhin beklagt er sich über unzureichende Informationen hinsichtlich dieser Vorgänge. Er befürchtet eine Gefährdung von Freundschaften und Beziehungen. Darüber hinaus bittet er um Nennung eines Ansprechpartners, mit dem er seine Situation diskutieren kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) intensiv geprüft und beraten. Das Sozialministerium stellt fest, dass die Rückverlegung des Petenten entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) rechtlich nicht zu beanstanden sei. Es verdeutlicht, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 1 MVollzG ein Entzug von Briefen und Persönlichem zulässig ist, wenn konkrete und individuelle Tatsachen für eine Gefährdung der Maßregelvollzugsziele vorliegen. Diese werden von therapeutischen Maßnahmen ebenso bestimmt wie vom gleichzeitigen Schutz der Allgemeinheit. Bei dem Petenten habe eine entsprechende Gefährdung vorgelegen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent inzwischen wegen der Rückverlegung auch das Landgericht Lübeck angeschrieben habe und eine gerichtliche Entscheidung in diesem Verfahren noch ausstehe. Er weist darauf hin, dass die Richterinnen und Richter nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Hinsichtlich des vom Petenten geäußerten Wunsches nach einem Ansprechpartner verweist der Petitionsausschuss auf die Besuchskommission Maßregelvollzug, die regelmäßige Besuche in der Fachklinik durchführt. Hier können Anregungen und Beschwerden vorgetragen werden, die dann von der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kommission geprüft werden. Anstehende Termine sind den Aushängen der Klinikleitung zu entnehmen. Zur weitergehenden Information liegt diesem Beschluss der Tätigkeitsbericht 2008 der Besuchskommission Maßregelvollzug bei.

Der Petitionsausschuss kann im Ergebnis seiner Prüfung keine Anhaltspunkte für eine Unangemessenheit der getroffenen Maßnahmen erkennen. Er sieht keinen Anlass zur rechtlichen Beanstandung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Sonstiges

- 1 **L141-16/1676**
Ostholstein
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Bürgerbeauftragtengesetz

Der Petent führt aus, sich mehrfach telefonisch und auch persönlich an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gewandt zu haben. Er kritisiert, dass das Bürgerbeauftragtengesetz vom 15. Januar 1992 die Hilfestellung der Institution auf Einzelfälle beschränke. Dies verhindere die Umsetzung der Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse auf die Allgemeinheit. Generellen wiederkehrenden Fehlern von Behörden sowie Missständen könne so nicht erfolgreich begegnet werden. Der Petent regt eine Änderung des Bürgerbeauftragtengesetzes an, von der er sich im Übrigen eine Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit verspricht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten beraten. Er sieht keinen Anlass für eine Änderung des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein vom 15. Januar 1992 (BüG).

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen geben die bestehenden Regelungen der Bürgerbeauftragten entgegen der Auffassung des Petenten entsprechende Instrumente an die Hand, Erkenntnisse aus der Einzelfallbearbeitung aufzugreifen und auf die Beseitigung aufgedeckter Missstände genereller Art im Allgemeininteresse hinzuwirken.

So hat die Bürgerbeauftragte gemäß § 4 Abs. 1 BüG ein Zugangrecht zu allen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen des Landes. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 BüG kann die Bürgerbeauftragte der sachlich zuständigen Stelle zur Regelung einer Angelegenheit eine begründete Empfehlung geben. Die entsprechende Stelle hat der Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu berichten. Ferner kann die Bürgerbeauftragte nach § 5 Abs. 3 BüG die Angelegenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde vortragen, wenn sie die abschließende Behandlung der Angelegenheit durch die zuständige Stelle nicht für sachgerecht hält oder der Ansicht ist, dass behördeninterne Dienstanweisungen gegen höherrangiges Recht verstoßen und die Ausgangsbehörde sich ihrer Auffassung nicht anschließt. Damit kann die Bürgerbeauftragte über den Einzelfall hinaus auch in Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Natur vorgehen.

Gemäß § 6 BüG legt die Bürgerbeauftragte dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Damit kann sie Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen an die Legislative verbinden, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit Gesetzeslücken oder Ungereimtheiten feststellt. Die Gesetzgebungskompetenz für Landesgesetze liegt allein beim Schleswig-Holsteinischen Landtag und für Bundesgesetze beim Deutschen Bundestag. Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung (Artikel 20 Abs. 2 GG) steht allein dem Gesetzgeber das Recht zu, Gesetzesänderungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorzunehmen. Ferner kann die Bürgerbeauftragte dem Landtag und damit auch seinem Petitionsausschuss weitere Berichte vorlegen und so Empfehlungen an die Landesregierung und ihre nachgeordneten Behörden anregen.

Damit bestehen hinreichende Möglichkeiten auf Änderungen auch im Bereich behördeninterner Dienstabläufe, allgemeiner Verwaltungspraxis bzw. genereller Regelungen wie Dienst-anweisungen, Verordnungen oder Gesetze hinzuwirken.

Der Petitionsausschuss weist abschließend darauf hin, dass die Institution der oder des Bürgerbeauftragten vor dem Hintergrund eingerichtet wurde, Hilfesuchenden in sozialen Angelegenheiten einen unabhängigen Ansprechpartner zur Unterstützung zur Seite zu stellen mit dem Ziel, zu informieren, zu beraten und deren Interessen gegenüber den zuständigen Behörden zu vertreten. Dies hat der Gesetzgeber im Bürgerbeauftragtengesetz daher auch so festgeschrieben und die Einzelfallbearbeitung in den Vordergrund gestellt. Petenten haben grundsätzlich einen Anspruch auf Mitteilung, welche Erledigung ihre Angelegenheit gefunden hat (§ 5 Abs. 4 BüG). Daher wird die Bürgerbeauftragte auch im Einzelfall bei schon bekannter Problematik tätig. Letztlich ist es grundsätzlich Aufgabe der Gerichte, Streitigkeiten zu klären, wenn im Verwaltungsverfahren keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.